

4.1a „Verführungsbestimmungen“

Wie oben dargestellt ist ein Mindestalter über dem 14. Lebensjahr für sexuelle Beziehungen unzulässig.

Damit ist jedoch noch nichts über die grundrechtliche Beurteilung von sogenannten „Verführungsbestimmungen“ gesagt, also von Tatbeständen, die sexuelle Kontakte unterhalb eines bestimmten Alters nicht generell sondern nur dann unter Strafe stellen, wenn sie durch (bestimmte Formen der) Einwirkung auf den Willen des Jugendlichen Zustandekommen.

Dem österreichischen Strafrecht sind solche „Verführungsbestimmungen“ - außerhalb von Autoritätsverhältnissen - seit jeher fremd,¹ und Versuche, solche Tatbestände einzuführen, sind stets gescheitert.²

Das gilt jedoch nicht für alle europäischen Strafrechtsordnungen; insbesondere die Bundesrepublik Deutschland hat erst 1994 im Zuge der Rechtsangleichung zwischen den alten und den neuen Bundesländern ihre bis dahin geltenden „Verführungstatbestände“³ vereinheitlicht, neu gefaßt und zum Teil auch ausgeweitet.⁴

Aus diesen Gründen und weil entsprechende Vorschläge in Zukunft auch in Österreich nicht grundsätzlich ausgeschlossen erscheinen, soll hier die Zulässigkeit solcher Normen ebenfalls untersucht werden.

(1) Rechtsentwicklung in Österreich

Die geltende österreichische Rechtslage, die einvernehmliche sexuelle Kontakte außerhalb von Autoritätsverhältnissen ab dem 14. Lebensjahr auch dann straflos läßt, wenn diese Kontakte durch „Verführung“ zustandegekommen sind, entspricht den Empfehlungen der Strafrechtskommission.

Diese hat den Antrag des Kommissionsvorsitzenden auf Einführung eines „Verführungstatbestandes“ nach deutschem Vorbild⁵ aufgrund eingehender Beratungen verworfen.⁶

Maßgebend für diese Entscheidung waren sowohl die mangelnde Sozialschädlichkeit der entsprechenden Handlungen als auch die Erwägung, daß einschlägige Gerichtsverfahren den Jugendlichen öfter schaden als nützen würden.⁷

Auch keiner der späteren Ministerialentwürfe und Regierungsvorlagen zu einem Strafgesetzbuch hat „Verführungstatbestände“ vorgesehen;⁸ die Regierungsvorlage 1968 hat sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen.⁹

(2) Internationale Rechtsentwicklung

(a) Internationales Recht

Die Frage der Strafbedürftigkeit sexueller „Verführung“ von Jugendlichen war bisher nicht Gegenstand internationaler Vereinbarungen oder der Arbeit internationaler Organisationen.

Das internationale Recht, insbesondere auch die UN-Kinderrechtskonvention aus 1989, beschränkt sich im wesentlichen darauf, ganz allgemein einerseits das Recht der Minderjährigen auf Selbstbestimmung sowie auf Achtung ihres Privatlebens und andererseits das Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung zu normieren. Nur im Bereich des Mädchenhandels bestehen konkretere Normen.¹⁰

Auch die europäischen Institutionen haben zur Frage von „Verführungsbestimmungen“ im Sexuellen nicht Stellung genommen.

Europäische Union

Abgesehen von den allgemeinen Rechten, wie sie auch die UN-Kinderrechtskonvention festgelegt hat, verlangt das *Europäische Parlament*, daß Minderjährige vor sexuellen Krankheiten zu bewahren, insbesondere Maßnahmen zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten zu treffen seien."

Zum materiellen Strafrecht äußert sich das Parlament aber nur insoweit als es die harte Bestrafung von Personen fordert, die Heranwachsende zur Prostitution anhalten.¹² Gleichzeitig sei Prostitution jedoch grundsätzlich zu entkriminalisieren und den Prostituierten dieselben Rechte wie anderen Bürgern zu garantieren.¹³

Weitergehende Aussagen trifft das Parlament in diesem Bereich nicht. Es erblickt die Motivation der Strafgesetzgebung auf sexuellem Gebiet jedoch ganz offensichtlich im Schutz der Selbstbestimmung, nicht im Schutz der Sittlichkeit an sich. Das geht aus dem Vorschlag hervor, „daß die getrennte

Sittengesetzgebung abgeschafft wird und die verschiedenen Formen sexueller Gewalt in andere Paragraphen des Strafrechts bzw. des Zivilrechts aufgenommen werden".¹⁴

Europarat

Im Rahmen der 15. *Kriminologischen Forschungskonferenz* des Europarates 1982 hat sich der für den Bereich des sexualstrafrechtlichen Kinder- und Jugendschutzes bestellte Berichterstatter Horstkotte gegen allgemeine „Verführungstatbestände“, jedoch für eine Strafbestimmung gegen die „Bestimmung von Minderjährigen zu bezahltem Sex“ ausgesprochen.¹⁵

(b) Nationale Rechtsordnungen¹⁶

Positives Recht

Eine beträchtliche Zahl von europäischen Rechtsordnungen läßt einvernehmliche sexuelle Beziehungen mit Jugendlichen über 14 Jahren - außerhalb von Autoritätsverhältnissen - auch dann straffrei, wenn sie durch „Verführung“ zustandegekommen sind. Eine deutliche Mehrheit tut dies ab dem 15. und nahezu alle Staaten ab dem 16. Lebensjahr:

Straflosigkeit von sexuellen Kontakten ohne Zwang und außerhalb von Autoritätsverhältnissen (wenn auch durch „Verführung“ zustandegekommen)¹⁷

ab dem	Europarat (%)	Gesamteuropa (%)
12. Lebensjahr	2 (6,1%)	4 (7,1%)
14. Lebensjahr	13 (36,4)	25 (44,6)
15. Lebensjahr	20 (60,6)	34 (60,7)
16. Lebensjahr	30 (88,2)	51 (89,5)
17. Lebensjahr	31 (91,2)	52 (91,2)
18. Lebensjahr	34 (100,0)	57 (98,2)

Nur 3 Strafrechtsordnungen im Gebiet des Europarates (5 in Gesamteuropa) bestrafen die sexuelle „Verführung“ von 16jährigen und älteren Jugendlichen; nur eine Rechtsordnung pönalisiert die „Verführung“ von (weiblichen) Personen über dem 18. Lebensjahr.

Einen besonderen Tatbestand der „Verführung“ durch Gewähren von Entgelt kennen nur *Deutschland und Schweden*, wobei die Altersgrenze hierfür in der BRD bei 16 und in Schweden bei 18 Jahren liegt.¹⁸

Expertenkommissionen¹⁹

Nur eine der regierungsamtlichen Expertenkommissionen, die in und außerhalb Europas zur Frage des sexualstrafrechtlichen Jugendschutzes eingesetzt worden sind, hat einen „Verführungstatbestand“ vorgeschlagen: die holländische „*Melai-Kommission*“, die ein Mindestalter von 12 Jahren befürwortete, hat vorgeschlagen sexuelle Kontakte mit 12 bis unter 16jährigen Jugendlichen (nur dann zu bestrafen, wenn der Jugendliche zu dem Kontakt „bestimmt“ worden ist).²⁰

Die meisten europäischen Expertenkommissionen haben sich für die Straflosigkeit der sexuellen „Verführung“ ab dem 14. Lebensjahr ausgesprochen.²¹ Nur jeweils eine hat die Grenze bei 15²² bzw. 16²³ Jahren gezogen. Der *Niederländische Gesundheitsrat* betonte im Jahre 1969 sogar die positiven Wirkungen, die sexuelle „Verführung“ für Jugendliche haben kann.²⁴ Bei den Expertenanhörungen anlässlich der Beratung des deutschen (Sexual-)Strafrechtsänderungsgesetzes 1994 (§§ 175, 182 StGB) haben sich die nicht-juristischen Experten sowohl im *Bundesrat* als auch im *Bundestag* geschlossen gegen „Verführungsbestimmungen“ (über dem 14. Lebensjahr) und für die ersatzlose Streichung der entsprechenden Tatbestände ausgesprochen.²⁵

Bestimmungen gegen die „Verführung“ von Jugendlichen durch Gewähren von Entgelt hat keine europäische Kommission vorgeschlagen.²⁶ Im Gegenteil hat sich die *Schwedische Sexualdeliktsschmission* im Jahre 1976 für die Abschaffung des dort geltenden entsprechenden Tatbestandes ausgesprochen. Bei den genannten Expertenanhörungen im deutschen Bundesrat und Bundestag haben sich alle nicht-juristischen Sachverständigen - mit einer Ausnahme²⁷ - gegen eine entsprechende Strafbestimmung gewandt.

(3) Rechtsprechung

Soweit ersichtlich sind bisher weder die Konventionsorgane noch der österreichische Verfassungsgerichtshof mit der Frage der Zulässigkeit von „Verführungstatbeständen“ konfrontiert worden.

Zusammenfassung Kap. 4.1a (1-3)

Österreich

„Verführungstatbestände“ sind der österreichischen Rechtsordnung seit jeher fremd. Versuche solche Bestimmungen einzuführen, sind stets gescheitert. Diese Straffreiheit ist nie ernsthaft in Frage gestellt worden.

Internationales Recht

Die Frage der Strafbedürftigkeit sexueller „Verführung“ von Jugendlichen war bisher nicht Gegenstand internationaler Vereinbarungen oder der Arbeit internationaler Organisationen.

Lediglich das *Europäische Parlament* forderte die harte Bestrafung von Personen, die Heranwachsende zur Prostitution anhalten. Gleichzeitig sei Prostitution jedoch grundsätzlich zu entkriminalisieren und den Prostituierten dieselben Rechte wie anderen Bürgern zu garantieren. Grundsätzlich liege die Begründung der Strafgesetzgebung auf sexuellem Gebiet im Schutz der Selbstbestimmung, nicht im Schutz der Sittlichkeit an sich.

Nationale Rechtsordnungen

Eine beträchtliche Zahl von europäischen Rechtsordnungen läßt einvernehmliche sexuelle Beziehungen - außerhalb von Autoritätsverhältnissen - mit Jugendlichen über 14 Jahren auch dann straffrei, wenn sie durch „Verführung“ zustandegekommen sind. Eine deutliche Mehrheit tut dies ab dem 15. und nahezu alle Staaten ab dem 16. Lebensjahr.

Nur zwei Strafrechtsordnungen kennen einen besonderen Tatbestand der „Verführung“ durch Gewähren von Entgelt (bis zum 16. bzw. bis zum 18. Lebensjahr).

Expertenkommissionen

Nur eine der regierungsamtlichen Expertenkommissionen, die in und außerhalb Europas zur Frage des sexualstrafrechtlichen Jugendschutzes eingesetzt worden sind, hat einen „Verführungstatbestand“ (zwischen dem 12. und dem 16. Lebensjahr) vorgeschlagen.

Die meisten europäischen Expertenkommissionen haben sich für die Straflosigkeit der sexuellen „Verführung“ ab dem 14. Lebensjahr ausgesprochen. Nur jeweils eine hat die Grenze bei 15 bzw. 16 Jahren gezogen. Bei den Expertenanhörungen im deutschen Bundesrat und Bundestag haben sich die nicht-juristischen Experten geschlossen gegen „Verführungsbestimmungen“ (über dem 14. Lebensjahr) und für die ersatzlose Streichung der entsprechenden Tatbestände ausgesprochen.

Keine europäische Kommission hat Bestimmungen gegen die „Verführung“ von Jugendlichen durch Gewähren von Entgelt vorgeschlagen. Die Kommission des Landes, das einen solchen Tatbestand kennt, hat sich für die Beseitigung dieser Bestimmung ausgesprochen.

Rechtsprechung

Soweit ersichtlich sind bisher weder die Konventionsorgane noch der österreichische Verfassungsgerichtshof mit der Frage der Zulässigkeit von „Verführungstatbeständen“ konfrontiert worden.

Anmerkungen Kap. 4.1a (1-3)

¹ Die §§ 115 StG 1803 und 132 StG 1852 nannten sich in ihrer Überschrift zwar „Verführung“, bezogen sich in ihrem Wortlaut jedoch ausdrücklich nur auf Kontakte in bestimmten Autoritätsverhältnissen. Vergleiche zum Ganzen Kap. 3.14 und 3.15 oben.

² vgl. unten 4.1a (1)

³ §§ 182 StGB BRD und 149 StGB DDR (siehe Band 2 Abschnitt 2.C. [Deutschland])

⁴ vgl. Band 2 Abschnitt 2.C. (Deutschland)

⁵ „Verführung, x + 12. Wer vorsätzlich ein geschlechtlich unbescholtenes noch nicht sechzehnjähriges Mädchen zum außerehelichen Beischlaf bestimmt, wird mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Die Tat wird nur auf Verlangen der Verletzten verfolgt. Hat der Täter das Mädchen geheiratet, so wird die Tat nur verfolgt, wenn die Ehe aufgehoben worden ist.“ (Kadecka, *Strafbare Handlungen gegen die Sitlichkeit*, Unterlage Nr. 92 in: *Unterlagen zu den Protokollen der Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes*, V. Band, Wien 1962)

Estl hat vorgeschlagen, das Merkmal „Unbescholtenheit“ durch jenes der „Unerfahrenheit“ zu ersetzen und die Altersgrenze auf 18 Jahre anzuheben (ProtStrKomm, 23. Sitzung im Jahre 1957, 15.11.1957, S. 1707f)

⁶ 4 Pro-Stimmen, 8 Gegenstimmen, keine Enthaltung (ProtStrKomm, 23. Sitzung im Jahre 1957, 15.11.1957, S. 1729)

⁷ vgl. im Einzelnen unten 4.1a (4) und (5)

⁸ Entwurf 1964, Entwurf 1966, Regierungsvorlage 1968, Regierungsvorlage 1971

⁹ Regierungsvorlage 1968 (S. 370)

¹⁰ vgl. hiezu 4.1 (2a) oben.

¹¹ vgl. Kap. 4.1 (2a) oben.

¹² „die erforderlichen sozialen und rechtlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß Personen, die Mädchen und Heranwachsende zur Prostitution anhalten, hart bestraft werden“ (Pkt. 56b)

¹³ Pkt. 55a und 55b der Resolution

¹⁴ Pkt. 9 der Resolution

vgl.: „Alle jene Schutzgüter, die im 10. Abschnitt des BT des StGB aufscheinen, könnten auch in anderen Abschnitten des BT des StGB enthalten sein“ (Schick 1992, S. 2)

¹⁵ vgl. Band 2 Abschnitt 1.B.I.

¹⁶ vgl. hiezu eingehend Band 2 Abschnitt 2

¹⁷ Andorra, Estland, Litauen, Rumänien, Rußland, Schottland, die Ukraine und Weißrußland, die alle keine „Verführungsbestimmungen“ kennen, wurden nach den folgenden Kriterien eingeordnet.

Andorra kennt keine Mindestaltersbestimmungen. Sexuelle Beziehungen erscheinen jedenfalls spätestens ab dem 12. Lebensjahr nicht mehr generell strafbar zu sein, weil sich Andorra subsidiär (in dieser Reihenfolge) auf das katalanische, das kanonische und das römische Recht bezieht. Das katalanische (also mittlerweile spanische) Strafrecht kennt eine Mindestaltersgrenze von 12 Jahren, das kanonische und das römische Recht hingegen keine solche Grenze (vgl. eingehend oben Kap. 3.11 sowie Band 2 Abschnitt 2.C. [Andorra], [Deutschland])

Estland und Rumänien kennen eine Mindestaltersgrenze nur für Vaginalverkehr mit Mädchen (14 Jahre). Es kann sohin davon ausgegangen werden, daß spätestens mit dem 14. Lebensjahr auch andere sexuelle Beziehungen keinem generellen Verbot mehr unterliegen.

Litauen, Rußland, die Ukraine und Weißrußland stellen zwar auf das Merkmal der individuellen Geschlechtsreife ab, die Unreife wird unter 14 Jahren jedoch unwiderleglich vermutet. Da Jugendliche über 14 Jahren nahezu immer geschlechtsreif sind (vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.I.), läuft die Bestimmung in der Praxis im wesentlichen auf ein Mindestalter von 14 Jahren hinaus.

Zypern kennt ein Mindestalter nur für Vaginalverkehr mit Mädchen (16 Jahre). Bei anderen sexuellen Beziehungen wird auf die individuelle Einsichts- und Urteilsfähigkeit abgestellt. Für die allermeisten sexuellen Kontakte ist daher eine Einordnung in die Tabelle nicht möglich; spätestens mit dem 16. Lebensjahr scheinen jedoch auch diese Beziehungen - ebenso wie Vaginalverkehr - bei Einvernehmen straffrei zu sein. Die Prozentangaben in der vorliegenden Tabelle beziehen sich daher für das 12., das 14. und das 15. Lebensjahr auf 33 Rechtsordnungen in Europarat und 56 in Gesamteuropa. Erst ab dem 16. Lebensjahr wurde Zypern mitgerechnet und die Prozentzahlen von allen 34 Rechtsordnungen im Europarat und allen 57 Gesamteuropas berechnet.

Bei Monaco & Schottland, das für Mädchen und Jungen unterschiedliche Bestimmungen vorsieht (Mädchen: 16 Jahre; Jungen: individuelle Geschlechtsreife), wurde für die vorliegende Tabelle die Grenze für Jungen herangezogen, weshalb man angesichts des durchschnittlichen Eintretens der Fortpflanzungsreife im 12. Lebensjahr (vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.I.) davon ausgehen kann, daß sexuelle Beziehungen ab dem 12. Lebensjahr keinem

generellen Verbot mehr unterliegen. Legt man die für Mädchen gültige Grenze von 16 Jahren zugrunde, so ergibt sich kein wesentlich anderes Bild:

ab dem	Europarat (%)	Gesamteuropa (%)
12. Lebensjahr	1 (3,0)	3 (5,4)
14. Lebensjahr	11 (33,3)	24 (42,9)
15. Lebensjahr	19 (57,6)	32 (57,1)
16. Lebensjahr	30 (88,2)	50 (87,7)
17. Lebensjahr	31 (91,2)	51 (89,5)
18. Lebensjahr	34 (100,0)	56 (98,2)
21. Lebensjahr		57 (100,0)

¹⁸ vgl. hierzu Band 2 Abschnitt 2

Einige Länder (*Andorra, Malta, Rumänien, die Slowakei, Spanien, Tschechien, der Vatikan sowie die Nachfolgestaaten der Sowjetunion*) kennen zwar Bestimmungen gegen „Verderben“ von Jugendlichen bzw. gegen „Verführung“ zu einem „müßigen oder unsittlichen Lebenswandel“; diesen Bestimmungen ist aber gemein, daß ihr Schutzgut im ordentlichen Lebenswandel der Jugendlichen besteht. Aus diesem Grund wird zumeist ein intensiveres und wiederholtes Einwirken auf den Minderjährigen verlangt, sodaß er einen „schlechten“ Lebenswandel entwickle. Ein einmaliger Kontakt etwa gegen Entgelt reicht zumeist zur Strafbarkeit nicht aus; ebenso ist nach diesen Bestimmungen meist straflos, wer Jugendliche verführt (z.B. Entgelt für sexuellen Kontakt gewährt), die bereits einen „schlechten“ Lebenswandel führen. Solche Tatbestände wurden daher hier nicht zu den „Verführungsbestimmungen“ gerechnet.

5 Rechtsordnungen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien sowie Italien, Rumänien, San Marino und die Türkei kennen einen Tatbestand der „Verführung minderjähriger Mädchen unter lügenhaftem Eheversprechen“. Das Rechtsgut dieser Tatbestände, die Jungfräulichkeit der Braut, ist gegenüber jenem allgemeinerer „Verführungsbestimmungen“ soweit reduziert und eingeeengt, daß sie in der vorliegenden Aufstellung nicht berücksichtigt wurden. Zudem sind diese Tatbestände, außer in San Marino, auf Vaginalverkehr mit Mädchen beschränkt und zumeist in der Praxis völlig bedeutungslos (vgl. Länderbericht: Italien).

¹⁹ siehe hierzu eingehend Band 2 Abschnitt 1.B., in dem sich auch die Quellennachweise finden.

²⁰ *Niederländische Strafrechtsreformkommission (Melai-Kommission)* 1980

²¹ *15. Kriminologische Forschungskonferenz des Europarates* 1982 (Berichterstatter Horstkotte); *Schweizer Strafrechtskommission* 1977; *Schwedische Sexualdeliktiskommission* 1976; *Dänischer Strafgesetzzrat* 1975; *Österreichische Strafrechtskommission* 1962

²² *The Law Reform Commission of Ireland* 1989/90

²³ *Policy Advisory Committee on Sexual Offences* (England) 1981

²⁴ vgl. die Darstellung in Band 2 Abschnitt 1.B.I.

²⁵ Bundesratsanhörung 1992 und Bundestagsanhörung 1993

²⁶ Außerhalb Europas hat nur das kanadische *Committee on Sexual Offences Against Children and Youths* (Badgley-Report, CAN 1984) einen solchen Tatbestand vorgeschlagen.

²⁷ Kavemann (Bundesratsanhörung 1992, S. 114)

(4) Sozialschädlichkeit

(a) „Verführung“

Die klassischen und traditionellen „Verführungsbestimmungen“ sind jene, die „Verführung“ ohne nähere Konkretisierung¹ unter Strafe stellen.

Die Motivation hinter solchen Tatbeständen besteht im wesentlichen darin, daß Jugendliche als unerfahren bzw. unreif und daher als besonders leicht zu sexuellen Handlungen „verführbar“ angesehen² und sexuelle Kontakte und Erfahrung für sie grundsätzlich als schändlich und schädlich³ qualifiziert werden.⁴ Das drückt sich etwa darin aus, daß die entsprechenden Tatbestände oft auf die „Verführung“ „unbescholtener“ Jugendlicher beschränkt werden,⁵ weil bei sexuell erfahrenen („bescholtenen“) Jugendlichen der Schaden bereits eingetreten ist, den die Norm hintanhaltend soll (nämlich die „Schande“ im Form der „Bescholtenheit“).

Zudem steht hinter den Tatbeständen die Überzeugung, daß Jugendliche sexuellen Kontakten mit Erwachsenen grundsätzlich abgeneigt und nur durch „Verführung“ dazu zu bewegen seien.⁶

Diese Begründungen gehen in mehrfacher Hinsicht an den Realitäten des täglichen Lebens und an der Lebenswirklichkeit der Jugendlichen vorbei.

Schande und Schaden

Sexuelle Kontakte und auch entsprechende Erfahrung sind für Jugendliche heutzutage nicht mehr mit Schande verbunden. Die Aufnahme sexueller Beziehungen ab dem 14. Lebensjahr gilt in der Gesellschaft heute als weithin akzeptiert.⁷

Eine frühzeitige Aufnahme sexueller Kontakte führt auch nicht zu psychischen oder physischen Schädigungen der Jugendlichen.⁸

Im Gegenteil bedeutet für heranwachsende junge Menschen die sexuelle Erfahrung ein Stück Selbstwertzuwachs, mit dem ein erhöhtes Selbstbewußtsein verbunden ist. Eine von Liebe und Gleichberechtigung getragene Partnerschaft, in der lustvolle Sexualität einen hohen Stellenwert hat,

ist heute ein Lebensmittelpunkt für Jugendliche.⁹ Die Freiheit, „sich sexuell völlig frei entfalten“ zu können, hat für die meisten Jugendlichen einen hohen Stellenwert.¹⁰

Unerfahrenheit und Unreife

Jugendliche können heutzutage in sexuellen Belangen weder als generell unerfahren noch als generell unreif angesehen werden.

Sie leben vielmehr eine sehr selbstbestimmte, geordnete und an Partnerschaft orientierte Sexualität. Ihre sittlichen Maßstäbe erweisen sich oft strenger als jene der Erwachsenen, die die jugendliche „Verführbarkeit“ häufig überschätzen.¹¹ Sexualität hat für Jugendliche selten die übergroße Bedeutung, wie sie Erwachsene oft vermuten.¹² Sie nimmt im Wertesystem der Jugendlichen sogar einen geringeren Platz ein als in jenem der Erwachsenen.¹³

Das Bild des maßlos verführbaren, naiven und hilflos dem Ansinnen von Erwachsenen ausgelieferten Jugendlichen entspricht nicht (mehr) den heutigen Verhältnissen.¹⁴

Ältere Partner

Ältere Partner sind für Jugendliche durchaus nichts Außergewöhnliches. So ist nach Wimmer-Puchinger (1992) die Mehrheit der festen Partner sowohl von Jungen als auch von Mädchen einige Jahre älter als der Jugendliche selbst.¹⁵ Häufig bevorzugen Jugendliche aus den verschiedensten Gründen sogar (deutlich) ältere Partner, die als erfahrener und spannender gelten als Gleichaltrige.¹⁶

Jugendliche müssen ihre geschlechtliche Identität zumeist erst entwickeln;¹⁷ d.h. sie müssen herausfinden wer sie sind, was sie fühlen, wofür sie stehen, welcher Partner zu ihnen paßt und welche Art von Beziehungen sie erfüllt.¹⁸ All das können sie nur, wenn sie (sexuelle) Erfahrungen machen. Aus diesen Gründen experimentieren sie häufig mit verschiedenen Formen von Sexualität¹⁹ und „probieren“ auch Partner verschiedener Alterstufen aus.²⁰

Junge Mädchen zwischen 13 und 16 Jahren beurteilen dabei Männer bis 40 überwiegend als positiv und bezeichnen sie mehrheitlich als sympathisch. Erst ab dem 60. Lebensjahr werden Männer generell mit dem Bild des „alten Knackers“ besetzt und scheiden als Partner für eine intime

Beziehung grundsätzlich aus. Männer zwischen 40 und 60 werden individuell sehr unterschiedlich beurteilt.²¹

Es ist daher unrichtig, daß Jugendliche zu sexuellen Kontakten mit Erwachsenen regelmäßig verführt werden müßten.²² Ein erheblicher Teil der Jugendlichen, die intime Beziehungen mit Erwachsenen eingehen, setzen sogar selbst die Initiative²³ und in den meisten Fällen hat der „Verführte“ auf die „Verführung“ bereits gewartet.²⁴ Bei zwei Drittel aller ihrer Beziehungen, bei denen ein Altersunterschied von mehr als drei Jahren besteht, ist das Motiv Liebe.²⁵

Verführung

Schließlich verfehlen Gesetzgeber mit „Verführungstatbeständen“ die grundlegende Natur und Dynamik sexueller Beziehungen.

„Verführung“ - im Sinne von Sich-Attraktiv machen vor dem Partner, etwa durch Sensibilität für dessen Bedürfnisse, und im Sinne von Stimulieren des Partners durch taktile Reize - gehört zur normalen Struktur sexueller Handlungen.²⁶ Sie macht erst die spezifische Spannung aus, die sexuelle Kontakte so attraktiv macht und ohne die Sexualität langweilig wäre.²⁷ „Wer nicht zu ‚verführen‘ vermag, wird zum Patienten der Sexualtherapie“²⁸.

Überdies muß „Verführung“²⁹, müssen „Verlockungen und Reize [...] auf einen fruchtbaren Boden fallen, um wirksam werden zu können“³⁰. Zeigt der auserkorene Partner kein Interesse und läßt der „Verführer“ dennoch nicht von seinen Versuchen ab, so wird er „weder verlockend noch reizvoll noch verführerisch erscheinen. Merkt er das im Liebeseifer nicht frühzeitig genug, wird aus ihm schlimmstenfalls ein Narr, nicht aber ein triebhaftes Ungeheuer“³¹.

Initiation

„Verführung“ im Sinne von sexueller Initiation kann für Jugendliche auch sehr positive und wertvolle Wirkungen entfalten.

So kann sie etwa gerade bei sich unsicher fühlenden Jugendlichen, die eine mitfühlende, verständnisvolle Stütze notwendig haben, dazu beitragen, Stress und Frustration abzubauen und zu ihrer Selbsterkenntnis und Selbstverwirklichung beitragen.³²

Diese positiven Aspekte von „Verführung“, die häufig „eine bessere Entfaltung der Jugendlichen bewirken“³³ können, haben den *Niederländischen Gesundheitsrat* im Jahre 1969 zu der Aussage veranlaßt, daß „eine Gesellschaft, die alle Verführungssituationen so viel wie möglich zu beseitigen versucht, sicherlich nicht die Volksgesundheit fordert“³⁴. Es sei „im Gegenteil für Jugendliche beiderlei Geschlechts wünschenswert, daß sie solche Situationen kennenlernen“.³⁵

Zusammenfassung Kap. 4.1a (4) (a) „Verführung“

Schande und Schaden

Sexuelle Kontakte und auch entsprechende Erfahrung sind für Jugendliche heutzutage nicht mehr mit Schande verbunden. Die Aufnahme sexueller Beziehungen ab dem 14. Lebensjahr gilt in der Gesellschaft heute als weithin akzeptiert. Eine frühzeitige Aufnahme sexueller Kontakte führt auch nicht zu psychischen oder physischen Schädigungen der Jugendlichen.

Unerfahrenheit und Unreife

Jugendliche können heutzutage in sexuellen Belangen weder als generell unerfahren noch als generell unreif angesehen werden. Das Bild des maßlos verführbaren, naiven und hilflos dem Ansinnen von Erwachsenen ausgelieferten Jugendlichen entspricht nicht (mehr) den heutigen Verhältnissen.

Ältere Partner

Ältere Partner sind für Jugendliche durchaus nichts Außergewöhnliches. Häufig bevorzugen Jugendliche aus den verschiedensten Gründen sogar (deutlich) ältere Partner, die als erfahrener und spannender gelten als Gleichaltrige. Ein erheblicher Teil der Jugendlichen, die intime Beziehungen mit Erwachsenen eingehen, setzen sogar selbst die Initiative und in den meisten Fällen hat der „Verführte“ auf die „Verführung“ bereits gewartet. Bei der großen Mehrheit der Beziehungen mit einem Altersunterschied von mehr als drei Jahren ist das Motiv Liebe.

Verführung

„Verführung“ - im Sinne von Sich-Attraktiv machen vor dem Partner, etwa durch Sensibilität für dessen Bedürfnisse, und im Sinne von Stimulieren des Partners durch taktile Reize - gehört zur normalen Struktur sexueller Handlungen. Überdies muß „Verführung“, müssen Verlockungen und Reize auf einen fruchtbaren Boden fallen, um wirksam werden zu können.

Initiation

„Verführung“ im Sinne von sexueller Initiation kann für Jugendliche auch sehr positive und wertvolle Wirkungen entfalten.

Anmerkungen Kap. 4.1a (4) (a) „Verführung“

¹ vgl.: „Der Oberste Gerichtshof sagt nämlich: ‚Verführung ist jede Einwirkung auf den Willen der angegriffenen Person, die bestimmt und geeignet ist, sie dem auf die Verübung einer unzüchtigen Handlung gerichteten Willen des Täters willfährig zu machen.‘ Und der OGH führt als Beispiele an: das Streicheln, das Kitzeln, das Küssen kommen bereits als Akt der Verführung in Betracht“ (Malaniuk in ProtStRKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1437; beachte, daß sich die Verführungsbestimmung [§ 132 StG 1852], auf die sich die genannte Judikatur bezieht, nur Autoritätsverhältnisse erfaßte); vgl. zu dieser Rechtsprechung des OGH die ausführlichen Nachweise bei Mayerhofer-Rieder (1989, S. 894f).

vgl. auch: „es verleitet, wer (auf welche Weise immer) dafür ursächlich wird, daß der andere etwas Bestimmtes tut bzw. duldet. Daß die unmündige Person von sich aus geneigt war, die unzüchtigen Handlungen zu verüben oder zu dulden, schließt Verleitung nicht aus“ (Leukauf-Steininger 1992, S. 1218/Rz 11; betrifft § 207 [1] 2. u. 3. Deliktsfall StGB)

vgl. weiters: „Der Täter hat zur Tat verführt, wenn seine Einwirkung auf den Willen des Partners notwendig war, um diesen zur Tat, die dieser nicht gewollt hatte, geneigt zu machen“ (Regierungsvorlage 1971, S. 354, betrifft §211 [4] StGB)

vgl. zudem: „Die Verführung [...] ist nicht gleichbedeutend mit der Ergreifung einer Initiative und schon gar nicht ist die Unterlassung, deren Bereitwilligkeit zu begegnen, einem aktiven Tun gleichwertig (unrichtig EvBl 1973/284). Verführen bedeutet vielmehr, daß der Täter über das Unternehmen des Beischlafes hinaus auf den Willen des Opfers (*aktiv*) *einwirkt*, um dessen ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis zum Beischlaf zu erlangen; dies kann durch Worte oder auch durch einleitende sexuelle Handlungen geschehen, mit denen der Täter das Opfer geschlechtlich erregen und für den beabsichtigten Beischlaf geneigt machen will (EvBl 1970/352, 1977/165); es fallen daher auch Schmeicheleien und Verlockungen unter den Begriff der Verführung. Besonderer Verführungskünste bedarf es allerdings nicht“ (Pallin 1980, S. 46/Rz 5; betrifft § 211 [4] StGB); ebenso Pallin (1991, S. 19/Rz 5a)

vgl. schließlich zur deutschen Rechtslage vor 1994 (§ 182 alt StGB): „Bestimmte Mittel wie Überredung oder Herbeiführung der Billigung des Beischlafes sind nicht erforderlich (BGH 22, 157; *Schröder* JZ 68, 572)“ (Schroeder 1975, S. 47); ebenso Dreher & Tröndle (1991, S. 1004/Rz 4 [„Mittel wie Geschenke, Alkohol, sexuelle Berührungen“]); Laufhütte (1988, S. 133/Rz 2); Schönke & Schröder (1988, S. 1256f/Rz 4).

² vgl.: „Das Alter der *Minderjährigkeit* erscheint allgemein als das Alter der *Schutzbedürftigkeit*. Innerhalb dieses Alters ist die Gefahr für den sexuellen Mißbrauch besonders groß, weil dem Jugendlichen nicht bloß die Selbstzucht, sondern auch die Erfahrung abgeht. Der Widerstand des Jugendlichen gegen die Verlockungen ist

daher sehr gering [...] In der Zeit der sexuellen *Entwicklung* macht sich bereits der Sexualtrieb im Vorstellungsleben des Kindes geltend. Der kindliche Gedankenkreis wird durch Vorstellungen oft empfindlich beeinflusst und es kann frühes, einseitiges Interesse an sexuellen Vorgängen jeden Widerstand geradezu ausschließen; ein solches Kind ist leicht zu verführen und daher wegen seines Alters und seiner geringen Widerstandsfähigkeit gegen sexuelle Angriffe eines speziellen strafrechtlichen Schutzes bedürftig" (Widmer 1922, S. 10)

vgl. auch: „Not all young men are confident enough of their own sexuality to be able to resist attempts at seduction by persons in positions of advantage over them whether by virtue of authority, age or wealth" (Policy Advisory Committee 1981, p. 17)

³ vgl. etwa den Schweizer Nationalrat *Hoppeler*, der 1929 im Zuge der Vorberatungen des Schweizer StGB meinte: „Wenn ein Mann ein Mädchen von 16 oder 17 Jahren verführt hat, so hat er ihm viel mehr geraubt, als wenn er ihm unter Umständen das ganze Vermögen genommen hätte" (zitiert nach Schmutz & Thommen 1980, S. 16)

⁴ vgl.: „*Verführung* ist die Ausnutzung der geschlechtlichen Unerfahrenheit und geminderter Widerstandskraft" (Schroeder 1975, S. 47)

vgl. auch: „Die Vorschrift [des § 182 dtStGB; Anm.d.Verf.] schützt eine Altersgruppe von Mädchen, deren psychische Reife hinter der körperlichen so weit zurückbleibt, daß eine gefestigte sexuelle Selbstbestimmung regelmäßig noch fehlt, vor Verführung zum Beischlaf mit dessen möglichen Folgen" (Dreher & Tröndle 1991, S. 1004)

vgl. weiters: „sollte der Schutz des § 182 nach der Absicht des Gesetzgebers soweit wie möglich auf die Situation der noch nicht ausgereiften und geschlechtlich unerfahrenen Mädchen unter 16 Jahren zugeschnitten sein (BT-Drs VI/3521 S. 51)" (Schönke & Schröder 1988, S. 1256)

vgl. schließlich: „Während der Gesetzesberatungen hat ein Regierungsvertreter (v. Bülow Prot. 6. Wahlperiode S. 1594) verfassungsrechtliche Bedenken für den Fall angemeldet, daß der Schutzzweck des § 182 StGB nur darin zu sehen sei, junge Mädchen (nicht dagegen junge Männer) vor sittlicher Verfehlung (Hervorhebung durch den Verfasser) zu schützen" (Laufhütte 1988, S. 132)

⁵ So etwa auch § 182 dtStGB vor dem 4. StrRG 1974 vgl. Band 2 Abschnitt 2.C. (Deutschland)

⁶ Bemerkenswert ist die Rechtsprechung in den USA, die davon ausgeht, daß ein Junge einem minderjährigen (oder unterhalb der jeweiligen Altersgrenze sich befindlichen) Mädchen auch dann widerstehen muß, wenn diese ihn verführt. Tut er dies nicht, macht er sich strafbar, denn selbst wenn das Mädchen älter ist als der Junge selbst und sich ihm gegenüber aggressiv verführerisch verhält, gilt der Junge als Täter und das Mädchen als schützenswertes Opfer (so der US-Supreme Court in *Michael M. v. Sonoma County Superior Court*, 450 U.S. 464 [1981]); vgl. zu gleich lautenden US-Urteilen zur Jahrhundertwende Schultz (1980, p. 361)

⁷ vgl. oben Kap. 4.11

⁸ vgl. hiezu oben Kap. 4.11 (4)

⁹ vgl. oben Kap. 4.11 (4a)

¹⁰ 42% der Jugendlichen stimmten der Feststellung „Jeder Mensch muß sich sexuell völlig frei entfalten können" eher zu, 37% meinten, es käme darauf an und nur 20% antworteten mit „eher nein" (Österreichisches Institut für Jugendkunde 1991, S. 28)

¹¹ vgl. hiezu ausführlich oben Kap. 4.11 (4a)

¹² vgl.: „Von Erwachsenen wird die Häufigkeit des Partnerwechsels bei Jugendlichen oft überschätzt" (Enquetekommission Aids 1988, S. 41)

vgl. auch: „Die Sexualität ist wieder eingefangen worden - diesmal von den Jugendlichen selbst“ (Schmidt in Zimmer 1992, S. 53)

vgl. insbesondere oben Kap. 4.11 (4a)

¹³ Österreichisches Institut für Jugendkunde (1991, S. 30f)

¹⁴ vgl.: „man [kann] davon ausgehen, daß Jugendliche ab etwa 14 Jahren sexuellen Reizen und Verführungen nicht hilflos ausgeliefert sind“ (Kentler in Sonderausschuß 1970, S. 1030)

vgl. auch: „Von seiner ICH-Struktur her ist ein hinsichtlich seiner Persönlichkeit noch so ICH-schwacher Jugendlicher (zwischen 14 und 18 Jahren; Anm.d.Verf.) - solange man nicht von einer pathologischen Verfassung sprechen kann - in diesem Alter in der Lage, den ungewollten und unlustvollen Kontakt zu vermeiden“ (Böllinger 1987, S. 23)

vgl. auch: „Die Jugendlichen bestimmen über ihr Sexualleben - wie Erwachsene - in hohem Maße nach persönlichen und individuellen Gesichtspunkten“ (Dür et al. 1990, S. 8)

vgl. weiters: „Trotz geringer Unterschiedlichkeiten in einigen Punkten zeigen unsere Ergebnisse ziemlich eindeutige, relativ uniforme Trends der Jugendsexualität in den Vergleichsländern [...] dieses Bild ist geprägt von einem starken Trend zur Partnerschaft und Treue, einer teilweise sehr stark vernunftbetonten und disziplinierten Sexualität, die ihren Ausdruck in einem sehr vernunftbetonten Kontrazeptionsverhalten findet [...] Betrachten wir [...] die emotionalen Qualitäten der jugendlichen Partnerbeziehungen, so finden wir neben dem Anspruch an Treue und Liebe ein hohes Maß an jugendlicher Autonomie und Abgrenzung“ (Wimmer-Puchinger 1992, S. 286, 325)

vgl. insbesondere oben Kap. 4.11 (4f).

¹⁵ vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.II. (Wimmer-Puchinger [I.7])

vgl. auch: „Tatsächlich aber hat ein wesentlicher Teil der weiblichen und männlichen Jugendlichen, wie alle empirischen Studien zeigen, interpersonale Erfahrungen heute bereits in einem Lebensalter, das der Entwurf herausgegriffen hat (14 bis unter 16 Jahre; Anm.d.Verf.). Und ein beträchtlicher Teil dieser Jugendlichen wiederum macht diese Erfahrungen mit Partnerinnen und Partnern, die älter als 18 Jahre sind, insbesondere in unteren Ausbildungsschichten“ (Deutsche Gesellschaft für Sexualeforschung, *Stellungnahme zum Referententwurf 1991*, Fft./M. & Hamburg, März 1992, S. 4)

¹⁶ vgl.: „Altersgrenzen müssen auf jeden Fall berücksichtigen, daß jugendliche Mädchen oftmals Gleichaltrige langweilig und Ältere sehr viel spannender finden, weil sie erwarten, daß Ältere erfahrener und weniger unbeholfen sind“ (Kavemann in Bundesratsanhörung 1992, S. 228)

vgl. auch: „In einer noch neueren Erhebung bei österreichischen Schülerinnen wurde der Partner des ersten Verkehrs fast immer als älter angegeben. *Husslein* [...] bemerkt dazu, die Mädchen würden hier den koituserfahrenen Mann bevorzugen. *Giese* und *Schmidt* [...] meinen, die eigene sexuelle Unsicherheit und Unerfahrenheit lasse den älteren Partner als vertrauenswert erscheinen, und das gelte für beide Geschlechter“ (Lautmann 1987, S. 58)

¹⁷ vgl. Wimmer-Puchinger (1992, S. 25f)

¹⁸ vgl.: „the central developmental task of adolescence itself. *This task is self-definition. Adolescence is the period during which a young person learns who he is, and what he really feels. It is the time during which he differentiates himself from his culture, though on the culture's terms. It is the age at which, by becoming a person in his own right, he becomes capable of deeply felt relationships to other individuals perceived clearly as such*“ (Friedenberg 1974, p. 29)

¹⁹ vgl. etwa daß nach Schulz (1992) 61,6% der Jungen Erfahrung mit „Sex ohne Liebe“ und 8% Erfahrung mit Partnertausch oder Gruppensex gemacht haben (Band 2 Abschnitt 1.C.II.)

vgl. auch: „Es wird dabei immer wieder beobachtet, daß jene Jugendlichen, deren Adoleszenz unauffällig und leise verläuft, eher eine Risikopopulation für schwere und psychiatrisch auffällige Erkrankungen sind als jene Adoleszenten, die eine offen chaotische Symptomatik präsentieren“ (Wimmer-Puchinger 1992, S. 27)

vgl. weiters: „Erst in jener Freiheit zu Versuch und Irrtum kann sich eine autonome, verantwortungsbereite Persönlichkeit herausbilden [...] Das sexuelle Experimentieren - freiwillig und zum Kennenlernen der eigenen Bedürfnisse - ist nicht nur unter Gesichtspunkten der Persönlichkeitsentfaltung legitim, vielmehr ist es auch zum Funktionieren einer sich auf die bürgerlichen Freiheiten berufenden Demokratie und zur Arbeit in einem sich ständig modernisierenden Produktionssektor - nach meiner Überzeugung sogar zwingend - erforderlich" (Lautmann in FDP-Anhörung 1981, S. 115); ebenso Brongersma (1990, p. 30)

vgl. schließlich: „Middle adolescence is the last stop on the line before issues such as constancy and commitment appear. Contacts are indeed more superficial and selfish than in adulthood. They are not as frightening as when there's real commitment. The boy or girl doesn't risk as much, is less vulnerable and freer to experiment. For instance, it's easier to learn how to argue constructively when the sky isn't about to fall on your head. Through multiple couplings, the youth appreciates what sort of partner is comfortable and what kind of relationship is fulfilling. He develops social and erotic competences as well as a sense of self (Bryt, 1976). The adolescent who takes entire advantage of this period is unlikely ever to need a sex clinic [...] Acknowledgement of sexual behaviour in adolescence doesn't mean that responsibility is dead. The responsible child retains some consideration for the partner throughout adolescence and returns to full accountability as an adult. In order to learn efficiently the youth must be self-serving in his relationships. Free and fickle, he gathers the nectar and avoids the consequences. Oddly enough, this inconstancy becomes the basis for later commitment. The experience gained through multiple relationships enables him to know who he is and what he stands for. He emerges with a coherent self. For the first time he has something real to commit to another" (Yates 1978, p. 179, 181)

²⁰ vgl.: „Jugendliche probieren die für sie möglichen und befriedigenden Partner aus" (Lautmann in FDP-Anhörung 1981, S. 115)

Der amerikanische Psychiater Yates empfiehlt daher den Eltern, Jugendlichen ab 14 die folgende Botschaft zu übermitteln: „These are the years you can learn all you can, so that you know what's right for you [...] This is the season to explore; you can settle with just one later.' The message is that sex is wholesome and that the adolescent is capable of making independent decisions"; aber auch: „Be careful not to urge the youth who's far from ready, as this can only increase his helplessness" (Yates 1979, p. 179f)

²¹ vgl. Band 2 Abschnitt 2 C.III.CC. (3) (Müller-Luckmann 1959)

²² vgl. „Our cultural insistence on *generalized* patterns of response that ignore the significance of human differences is one of the things that most seriously impedes adolescence" (Friedenberg 1974, p. 65)

²³ Nach Wyss (1967) beispielsweise 27% der 15jährigen (siehe Band 2 Abschnitt 1.C.III.CC. [3] [Wyss 1967 {e}]).

²⁴ so Niederländischer Gesundheitsrat 1969 (S. 46)

vgl. auch: „many boys [...] were already aroused and ready for the actual seduction" (Rossman 1979, p. 160)

²⁵ Giese & Schmidt (1968, zitiert nach Lautmann 1987, S. 60/Anm. 31)

²⁶ So Lautmann (1987, S. 67)

vgl.: „Die gezielte Willensbeeinflussung gehört aber zur normalen Struktur sexueller Handlungen" (Bruns in Bundestagsanhörung 1993, S. 18)

vgl. auch: „die Verführungssituation [bedeutet] beim ersten Sexualverkehr des jungen Mädchens die Regel, die widerstandslose Hingabe oder gar Aktivität die Ausnahme" (Leferez, zitiert nach Hanack 1969, S. 127)

²⁷ vgl. „Das gehört ja zum Spiel der Geschlechter, daß der Mann die Initiative ergreift" (Pallin in ProtStrKomm, 23. Sitzung im Jahre 1957, 15.11.1957, S. 1716; zustimmend Broda ebendort)

²⁸ Lautmann (1987, S. 67)

²⁹ Schon definitionsgemäß ein Vorgehen ohne Gewalt und Zwang oder Ausnutzung einer Abhängigkeit.

vgl.: „Als Mittel der Tat kommen zwar [...] auch drohende Äußerungen und Gewalt in Betracht; die beiden letztbezeichneten Mittel dürfen jedoch keinen die Selbstbestimmung in rechtlich relevanter Weise beeinträchtigenden Grad erreichen, weil eine mit solchen Mitteln erfolgte Willensbeugung schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht als Verführung bezeichnet werden kann" (Pallin 1991, S. 19/Rz 5a); ebenso Pallin (1980, S. 46/Rz 5).

³⁰ Dannecker & Reiche (1974, S. 60)

vgl.: „Statistische Erhebungen und eingehende Falluntersuchungen haben einwandfrei ergeben, *daß die Möglichkeit der Verführung von der Bereitschaft des Kindes selbst abhängt*" (Flitner 1971, S. 57)

vgl. auch: „Der Jugendliche ist einer solchen Verführung nicht willenlos ausgeliefert. Sie rührt in ihm etwas an, stößt auf eine Bereitschaft, auf Interesse und Wünsche, die ihn dazu bewegen, auf das Ansinnen des anderen einzugehen. Ist eine solche Bereitschaft, die vielfältig motiviert sein kann, nicht gegeben, dann ist die Verführung unmöglich" (Schmidt 1987, S. 35)

³¹ Dannecker & Reiche (1974, S. 60)

Sollte er ausnahmsweise zur Gewalt oder Zwang schreiten so kommen ohnehin andere - und mit wesentlich härteren Strafen bedrohte - Bestimmungen als Verführungstatbestände zur Anwendung.

³² vgl. Niederländischer Gesundheitsrat 1969 (S. 45)

³³ Niederländischer Gesundheitsrat 1969 (S. 46)

³⁴ Niederländischer Gesundheitsrat 1969 (S. 36)

³⁵ Niederländischer Gesundheitsrat 1969 (S. 36)

(b) Ausnutzen von Unreife und Unerfahrenheit

Die Unzulänglichkeit der traditionellen Begründungen für „Verführungsbestimmungen“¹ hat in neuerer Zeit mitunter zu Versuchen geführt, die Tatbestände zu konkretisieren und auf bestimmte Fälle der Willensbeeinflussung einzuschränken.

Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, wo die Notwendigkeit der Rechtsangleichung zwischen Ost und West anläßlich der Wiedervereinigung zu einer eingehenden Diskussion der dortigen „Verführungsbestimmungen“² geführt hat.

In seinem ersten Entwurf für eine - für ganz Deutschland einheitliche - Jugendschutzvorschrift hat das Justizministerium im Jahre 1991 den Tatbestand „Bestimmen durch Ausnutzen der Unreife und Unerfahrenheit“ vorgeschlagen.³

Im Wissen darum, daß durch diese Wendung letztlich nur eine Um- und inhaltliche Beschreibung des alten Begriffs der „Verführung“ erfolgt,⁴ hat das Ministerium in den Erläuterungen darauf verwiesen,

daß nur jene Fälle von der Strafbestimmung erfaßt werden sollten, in denen ein innerer Widerstand gegen den sexuellen Kontakt überwunden wird⁵ und der Jugendliche für den Erwachsenen „nicht Partner eines auf zwischenmenschlicher Zuneigung beruhenden Sexualaktes ist, sondern lediglich als Objekt des sexuellen Wunsches eines anderen benutzt wird“.⁶ Eine solche Interpretation des Gesetzes sollte durch die im Tatbestand enthaltene Mißbrauchsformel („dadurch mißbraucht, daß“) sichergestellt werden.⁷

Die Fachwelt hat jedoch auch diese so eingeschränkte „Verführungsbestimmung“ nahezu einhellig abgelehnt.⁸

Auch negative Erfahrungen notwendig

So hat die Sexualwissenschaft darauf verwiesen, daß nicht nur „Verführung“, im Sinne von Initiation, Teil des normalen Liebeslebens ist, sondern auch das gleichzeitige Erfahren des Partners als Subjekt und Objekt der eigenen Wünsche und Begierden.⁹

Darüberhinaus sei die sexuelle Entwicklung notwendigerweise „ein konfliktreicher, ebenso befreiender wie schmerzhafter Prozeß voller Wagnisse und Brüche“¹⁰. Der Mensch entwickle und festige seine sexuelle Identität gerade durch sexuelle Erfahrungen, positiver wie negativer Art. Jugendliche, die sexuelle Erfahrungen machen wollen, können nur durch Experimentieren und Ausprobieren Sicherheit über ihre eigenen Gefühle, Wünsche, Sehnsüchte und Neigungen gewinnen, kurz: zu ihrer geschlechtlichen Identität finden.¹¹ Negative Erfahrungen kann ihnen auf diesem Weg niemand ersparen, will man die Jugendlichen nicht gleichsam unter einen Glassturz stellen, der ihre Entwicklung abtötet.¹² Denn gerade (auch) negative Erlebnisse - Frustrationen, Verletzungen, Enttäuschungen u.ä. - sind für die Reifung eines Menschen unentbehrlich, auch und gerade auf sexuellem Gebiet.¹³ Niemand reift (allein) an positiven Erfahrungen. „Reifen, reif werden, kann nur, wer sich dem Leben aussetzt“.¹⁴ Wer im stillen Kämmerlein verweilt, bleibt unreif.¹⁵

Die Partner, die bei Jugendlichen (bewußt) Frustration, Enttäuschung, emotionale Verletzungen und selbst ein gewisses Maß an Gefühlen des Ausgenutztwerdens (oder -wordenseins) bewirken, handeln zwar deutlich unmoralisch, die Intensität an Sozial Schädlichkeit im Sinne eines kriminellen Unrechts erreichen ihre Handlungen oder Unterlassungen jedoch ebensowenig wie die entsprechenden emotionalen Verletzungen, die Jugendliche einander in intimen Beziehungen zufügen (können).¹⁶

„Kriminelle Verführung“

Das gilt jedenfalls solange als die gefühlsmäßigen Verletzungen nicht das üblicherweise und notwendigerweise mit der sexuellen Entwicklung verbundene Maß übersteigen.

Wer sich absichtlich das Vertrauen lebensunerfahrener Jugendlicher erschleicht, um sie dadurch zu Handlungen zu bringen, die ihren eigenen Lebenszielen zuwiderlaufen, überschreitet diese Grenze.¹⁷ Das ist etwa bei Personen der Fall, die unerfahrene und naive Jugendliche überreden oder drängen, beim Verkehr auf Schutzmaßnahmen gegen Schwangerschaft, Geschlechtskrankheiten oder Aids zu verzichten, oder die ihr Handeln bewußt auf die „sexuelle Beherrschung“¹⁸ des jugendlichen Partners anlegen. Ähnliches gilt auch dann, wenn jemand Jugendliche mit sexuell sehr restriktiven Einstellungen zu sexuellen Kontakten überredet oder drängt, obwohl er weiß, daß er damit Identitätskonflikte in einer Stärke hervorruft, die das übliche Maß übersteigen, etwa (bis hin) zu Suizidversuchen führen können.¹⁹

Diese Personen fügen dem Jugendlichen - durch dessen massive Behandlung als bloßes Objekt ihrer sexuellen Wünsche - mit Sicherheit Leid zu, daß über das übliche - und für eine geglückte sexuelle Entwicklung notwendige - Maß deutlich hinausgeht. Die Sozialschädlichkeit ihres Handelns erreicht die Schwelle kriminellen Unrechts.²⁰

Wieviele Jugendliche Opfer einer solchen - kriminelle Intensität erreichenden - „Verführung“ werden, kann nicht genau gesagt werden. Die Untersuchung Kinzls (1992) bietet jedoch Anhaltspunkte für die Größenordnung, in der sich die Zahl der betroffenen Jugendlichen bewegt.

Demnach sind nach dem 15. Lebensjahr 15,2% der Mädchen und 8,7% der Jungen nach eigenen Aussagen zumindest einmal „zum Zwecke der sexuellen Befriedigung einer erwachsenen oder deutlich älteren Person außerhalb der Familie ausgenutzt worden“.²¹ Die deutliche Mehrheit dieser Vorkommnisse bestand in einem einmaligem Erlebnis. Schwere, wiederholte Erlebnisse der genannten Art mußten 0,8% der Mädchen, jedoch kein Junge ertragen.

Anmerkungen Kap. 4.1a (4) (b) „Ausnutzen von Unreife und Unerfahrenheit“

¹ vgl.: „Der Gesetzgeber muß aber auch die Kritik berücksichtigen, die an den Vorschriften der §§ 175, 182 StGB - zuletzt bei einer Anhörung von Sachverständigen vor dem Ausschuß für Frauen und Jugend des Bundesrates zu dem oben erwähnten Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg am 4. März 1992 - geübt wird [...] § 182 beruhe auf inzwischen überholten Moralvorstellungen (Schutz der Geschlechtstheorie weiblicher Jugendlicher). Die

Vorschrift sei nicht geeignet, verfrühte Schwangerschaften zu verhindern, und entspreche nicht mehr der Realität heutiger Jugendsexualität" (Regierungsentwurf 1992, S. 9f)

vgl. auch: „§ 182 StGB diene der Aufrechterhaltung bestimmter moralischer Werte wie der Beschränkung von Sexualität auf die Ehe und keineswegs dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung" (Kavemann in Bundesratsanhörung 1992, S. 112)

vgl. weiters: „Mit ‚bestimmen‘ können wir, glaube ich, nicht operieren, denn das hat sich als ein unbrauchbarer Terminus im geltenden Recht erwiesen, der nur dadurch erträglich geworden ist, daß die Judikatur ihn einfach ignoriert hat und etwas anderes an seine Stelle gesetzt hat [...] [Verführung] ist dasselbe" (Kadecka in ProtStrKomm, 22. Sitzung im Jahre 1957, 14.11.1957, S. 1666f)

vgl. schließlich: „Section 151 prohibits men eighteen years or older from seduction of sixteen-to-eighteen-year-old previously chaste women. The term *seduction* has been taken in law to mean sexual intercourse outside of marriage with a woman who is a virgin and who consents to intercourse as a result of the accused's persuasion, solicitation, promises or other enticements. This section may apply also to a woman who is no longer *virgo intacta* but who has, in the eyes of the court, ‚rehabilitated herself in chastity‘. In addition, evidence that the victim has previously had sexual intercourse with the accused does not mean she is of unchaste character. Section 151 embodies a conception of women which no longer has a place in the criminal law. This is also true of section 152 which makes it illegal for a man twenty-one years of age or older to seduce, by promise of marriage, an unmarried, previously chaste woman under the age of twenty-one; and of section 154 which prohibits a male owner, master or employee of a vessel from seducing female passengers. These sections are rarely invoked and are often quoted as ridiculous examples of the criminal law. They assume a general sexual immaturity among women and also attribute to men the sole responsibility for making sexual decisions. Such assumptions, not only incorrect but unjust to men and women, should not be reflected in the criminal law. *We therefore recommend the repeal of sections 151, 152 and 154 from the Criminal Code*" (The Law Reform Commission of Canada 1978a, p. 28)

² § 182 StGB-BRD „Verführung" (gültig in den alten Bundesländern bis zum 11.6.1994):

(1) Wer ein Mädchen unter sechzehn Jahren dazu verführt, mit ihm den Beischlaf zu vollziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Die Verfolgung der Tat ist ausgeschlossen, wenn der Täter die Verführte geheiratet hat.

(3) Bei einem Täter, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

(Dreher & Tröndle 1991, S. 1004)

§ 149 StGB-DDR „Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen" (gültig in den neuen Bundesländern bis zum 11.6.1994):

(1) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise dazu mißbraucht, mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

(3) vgl. eingehend Band 2 Abschnitt 2.C. (Deutschland)

³ „§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Ein Erwachsener, der eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung ihrer Unreife oder Unerfahrenheit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder von ihr an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn

1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder

2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist."

(Referententwurf 1991, S. 2)

⁴ So wird etwa Unreife definiert als „mangelnde Fähigkeit des nicht 16 Jahren alten Opfers, Bedeutung und Tragweite sexueller Handlungen aufgrund seiner sittlichen und geistigen Entwicklung zu erfassen und sein Handeln danach einzurichten“ (Referentenentwurf 1991, S. 22; ebenso Regierungsentwurf 1992, S. 16f)

vgl. auch: „Bezeichnenderweise benutzt der Entwurf zur Erklärung dieses Tatbestandsmerkmals dieselben Formulierungen wie sie von der Rechtsprechung und der Strafrechtswissenschaft für das Tatbestandsmerkmal des Verführens in § 182 StGB verwandt werden“ (Bruns in Bundesratsanhörung 1992, S. 50)

vgl. weiters: „Die Begriffe ‚Unreife‘ und ‚Unerfahrenheit‘ transportieren einen völlig überholten Unschuldsbegriff“ (Kavemann in Bundesratsanhörung 1992, S. 229)

⁵ „Als ‚Ausnutzung ihrer Unreife oder Unerfahrenheit‘ läßt sich ein Verhalten des Täters beschreiben, das auf die Beseitigung eines inneren Widerstandes des Opfers gegen das sexuelle Ansinnen des Täters abzielt. Es ist von der Vorstellung des Täters begleitet, sein Vorgehen werde durch den die Bildung oder Verwirklichung eines ausreichenden Abwehrwillens ausschließenden Zustand des Opfers begünstigt [...] Als Mittel der Beeinflussung und Einwirkung, die dazu führt, daß das Opfer einen entgegenstehenden Willen nicht entwickeln oder verwirklichen kann, es sich also fügt und die sexuelle Handlung duldet oder selbst vornimmt, kommen z.B. Geschenke, Versprechen, Alkohol, aber auch das Hervorrufen von Angst oder Drohungen in Betracht“ (Referentenentwurf 1992, S. 22); ebenso Regierungsentwurf 1992 (S. 17)

⁶ Referentenentwurf 1991 (S. 23f)

⁷ „Während damals eine auf bloße Verführung abstellende Fassung diskutiert wurde, steht die jetzt vorgeschlagene Vorschrift unter der engen Voraussetzung eines sexuellen Mißbrauchs [...] Die Ausnutzung der Unreife und Unerfahrenheit wird regelmäßig als Mißbrauch des Opfers zu bewerten sein. Um jedoch sicherzustellen, daß echte Liebesbeziehungen - z.B. ein auf gegenseitiger Zuneigung beruhendes Intimverhältnis zwischen einem jungen Erwachsenen und seiner bisher sexuell unerfahrenen 15jährigen Freundin - nicht vom Tatbestand erfaßt werden, wird zur weiteren Eingrenzung des Tatbestandes zusätzlich das Kriterium des Mißbrauchs verwendet“ (Referentenentwurf 1991, S. 19, 23)

Beachte: „Bei der Reform von 1974 wurde die Mißbrauchsklausel ausdrücklich als Einschränkung des Tatbestandes hervorgehoben (Bundestags-Drucksache VI/3521, S. 27, 41). Damit sollten u.a. die bloße ‚Ausnutzung von Chancen‘, der Geschlechtsverkehr nach gemeinsamer Feier mit Alkoholgenuß und die Initiative des geschützten Partners ausgeschlossen werden (aaO).“ (Schroeder in Bundestagsanhörung 1993, S. 6).

⁸ Bei den Sachverständigenanhörungen in Bundesrat und Bundestag traten die nicht-juristischen Experten zur Gänze für die ersatzlose Streichung der Verführungsbestimmung (§ 182 StGB-BRD) ein. Die Juristen wünschten sich andere, näher am Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung orientierte Tatbestandsfassungen, über deren konkrete Formulierung sie aber uneins waren (Bundesratsanhörung 1992, Bundestagsanhörung 1993).

⁹ vgl.: „Das Liebes- und Sexualeben Jugendlicher wie Erwachsener schließt ganz generell Erfahrungen ein, die gerade darin bestehen, daß die Beteiligten einander als Subjekte und Objekte sexueller Begierde begegnen“ (Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung, *Stellungnahme zum Referentenentwurf 1991*, Fft./M. & Hamburg, März 1992, S. 5)

¹⁰ Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung, *Stellungnahme zum Referentenentwurf 1991*, Fft./M. & Hamburg, März 1992, S. 4

¹¹ vgl.: „Maßstab des Entwurfs sind nicht die Jugendlichen, die sexuelle Erfahrungen machen möchten und ihre sexuelle Identität gerade dadurch erst entwickeln und festigen [...] Maßstab des Entwurfs ist vielmehr ein fiktiver Erwachsener, der reif und besonnen in seiner ungebrochenen sittlich-geschlechtlichen Identität ruht“ (Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung, *Stellungnahme zum Referentenentwurf 1991*, Fft./M. & Hamburg, März 1992, S. 4)

¹² so Schmidt (1987, S. 36)

vgl.: „außerdem ist es ein Mythos, daß eine reife sexuelle Motivation sich in einer geschützten Nische, quasi instinktiv, herausbilde. Hier denkt man noch immer an eine selbstverständliche Normalität, die doch nur ein Phantom sexueller Metaphysik sein kann, in Wirklichkeit jedoch der gemachte Konsens einer historischen Gesellschaftsordnung ist. So wenig die Einordnung ins soziale Geschlecht als Frau oder Mann genetisch bedingt ist - ins soziale Geschlecht! - so illusionär wäre die Annahme, die sexuelle Motivation entwickle sich sozusagen von selber in stiller Harmonie. Tatsächlich verläuft der Lernprozeß sexuellen Verhaltens weder konfliktfrei noch ohne Konfrontation mit den Varianten menschlicher Sexualität. Ohne Auseinandersetzung mit den soziokulturellen Möglichkeiten der Sexualität müßte aus dem Jugendlichen ein sexueller Kaspar Hauser werden" (Lautmann in FDP-Anhörung 1981, S. 115)

¹³ vgl. „Für eine normale Entwicklung ist eine breite Möglichkeit von Erfahrung, Experiment, Kontakt und Initiation notwendig. Allein so wird der Jugendliche reif für eine selbständige, verantwortungsbewußte Wahl, für Annehmen und Verwerfen, und fähig, sich selbst zu erforschen und zu erkennen, und somit sich selbst zu verwirklichen. Die Risiken und Gefahren des sexuellen Reifens und der Selbstverwirklichung gehören zum Leben ebenso wie alle anderen Lebensbereiche, in denen der Jugendliche es lernen muß, seinen Weg zu finden" (Niederländischer Gesundheitsrat 1969, S. 36)

vgl. auch: „Vor allen diesen Erlebnissen, positiven wie negativen, kann man Jugendliche nicht schützen, will man sie nicht in eine sterile, ihre Entwicklung abtötende, bewachte Umwelt stellen" (Schmidt 1987, S. 36)

¹⁴ Maier (1953, S. 403)

¹⁵ vgl.: „Im Schutze des stillen Kämmerleins reifen wir nicht" (Maier 1953, S. 403)

vgl. auch: „Ohne sexuellen Reizen ausgesetzt zu sein, ohne Konfrontation mit den möglichen Varianten menschlicher Sexualität, ohne Konflikte kann aus den Heranwachsenden nur eine sehr eingeschränkte Persönlichkeit werden" (Kentler 1987, S. 52)

vgl. weiters: „im lückenlosen Schutz [gedeihen] Mündel und keine Individuen" (Rutschky 1992, S. 35)

¹⁶ vgl.: „Unter den Gefahren, denen der Jugendliche im Leben ausgesetzt ist. werden sexuelle Gefahren und die Verführung stark überschätzt [...] Inmitten des emotionalen Schadens, den sich Menschen in zwischenmenschlichen Beziehungen zufügen können, sinkt der Schaden, der heute durch § 248bis bekämpft werden muss, zu einem Nichts herunter" (Niederländischer Gesundheitsrat 1969, S. 46)

¹⁷ So Bosinski in Bundesratsanhörung 1992 (S. 80)

¹⁸ Regierungsentwurf 1992 (S. 17)

¹⁹ vgl.: „Ich bin, als Vater von zwei Kindern, dafür, daß Jugendliche, Mädchen und Jungen, geschützt werden vor Menschen, seien sie homosexuell oder heterosexuell, die in unverantwortlicher Weise, getrieben von ihrem sexuellen Verlangen, Jugendliche für ihre Zwecke mißbrauchen, die dabei nur sich sehen und nicht, was sie möglicherweise mit ihrem Verhalten den jungen Menschen zufügen. Sich also dabei nicht von Respekt gegenüber den jungen Menschen leiten lassen. Respekt aber heißt, daß ich - re-spicere - noch einmal hinschaue. Das aber heißt, nicht nur bei mir und meinem Verlangen bleibe, sondern auch den anderen Menschen miteinbeziehe, miteinbeziehe, was mein Verhalten möglicherweise bei ihm auslöst" (Müller in Bundestagsanhörung 1993, S. 55)

²⁰ vgl.: „Als strafwürdig könnte allenfalls ein rücksichtsloses Verhalten erscheinen, bei dem der Ältere das Mädchen als Werkzeug seiner einseitigen Lust benutzt" (Lautmann 1987, S. 68)

vgl. auch: „Verführung eng fassen [...], um sich auf Beeinflussung durch grob inadäquate Maßnahmen, gewissermaßen arglistige Manipulationen zu beschränken, vor denen junge Menschen in diesem Bereich geschützt werden sollten" (Geerds in Sonderausschuß 1970, S. 901)

vgl. weiters: „Zu erwägen wäre - für den Fall der Strafbedürftigkeit - eine Formulierung, die darauf abstellt, daß der Täter das Mädchen „unter schwerwiegender Ausnutzung seiner sexuellen Unreife zum außerehelichen Beischlaf bestimmt" (Hanack 1969, S. 134)

²¹ vgl. Band 2 Abschnitt 1.C.III.BB. (3) (Kinzl et al. 1992)

(c) Ausnutzen der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung

Aufgrund der nahezu einhellig negativen Stellungnahmen der beteiligten Wissenschaftszweige¹ hat das Justizministerium seinen ursprünglichen Vorschlag im Anschluß an die Anhörungen im Bundestag schließlich verworfen und durch den Tatbestand der „*Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung*“ ersetzt.²

Nach den Worten des Vorsitzenden und Berichterstatters des Rechtsausschusses des Bundestages *Eylmann* soll dieser Tatbestand Kontakte mit entwicklungsverzögerten Jugendlichen erfassen, die trotz Vollendung des 14. Lebensjahres ausnahmsweise nicht ausreichend selbstbestimmungsfähig sind, sich also entwicklungsmäßig auf der Stufe von Kindern und jungen Jugendlichen unter 14 Jahren befinden.³ Die von Bundesrat und Bundestag gehörten Sachverständigen konnten zu diesem Tatbestand nicht mehr Stellung nehmen. Er wurde erst nach ihrer Anhörung vorgeschlagen.⁴

Die Bestimmung läßt viele Fragen offen. So ist etwa nicht bekannt, wieviele über 14jährige Jugendliche tatsächlich als entwicklungsverzögert anzusehen und somit psychisch-emotionell der Gruppe der Kinder und jungen Jugendlichen unter 14 Jahren zuzurechnen sind; wieviele Jugendliche also für die Anwendung der Bestimmung, wie *Eylmann* sie definiert hat, überhaupt in Frage kommen.

Zudem wird erst die künftige Rechtspraxis zeigen, ob die Gerichte der Interpretation des Rechtsausschußvorsitzenden folgen und den Tatbestand auf die Ausnahmeerscheinung⁵ der entwicklungsmäßig kindlichen Jugendlichen beschränken wird, deren Selbstbestimmung durch sexuelle Kontakte (mit Älteren) ähnlich gefährdet erscheint, wie jene derjenigen Kinder und jungen Jugendlichen unter 14 Jahren deren Altersgruppe sie entwicklungsmäßig entsprechen.⁶

Anmerkungen

¹ vgl. Bundesratsanhörung 1992; Bundestagsanhörung 1993

² vgl. Band 2 Abschnitt 2.C. (Deutschland [Verführungsbestimmungen])

³ „Trotz der in vielen Fällen nicht zu leugnenden Schwierigkeiten, die Erfüllung dieses Tatbestands mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, läßt sich nicht leugnen, daß es schlimme Fälle der **sexuellen Ausbeutung** von 14- und 15jährigen Mädchen und Jungen, z.B. Hilfsschülern, gibt, bei denen sich der **Reifungsprozess**

verzögert hat und die deshalb ohne jeden Zweifel noch nicht in der Lage sind, ihre Sexualität selbst zu steuern" (Eylmann in Deutscher Bundestag - 12. Wahlperiode - 216. Sitzung, Bonn, 10.3.1994, S. 18700)

Im Bericht des Rechtsausschusses (Bundestags-Drucksache 12/7035, S. 9) findet sich keine konkrete Aussage über den Anwendungsbereich der Norm.

Das Justizministerium selbst hat keinen offiziellen Entwurf mit Erläuterungen mehr erarbeitet, sondern bloß den entsprechenden Vorschlag in die parlamentarischen Beratungen eingebracht.

⁴ Der Tatbestand beruht auf einem Vorschlag des Sachverständigen Bruns in ebendieser vorangegangenen Anhörung. Bruns plädierte für eine ersatzlose Streichung der Verführungsbestimmung (§ 182 StGB), machte aber den entsprechenden Vorschlag zum Zwecke der Schadensbegrenzung für den Fall, daß eine ersatzlose Streichung nicht möglich wäre (Bundestagsanhörung 1993, S. 17).

⁵ vgl.: „Die Fraktion der CDU/CSU hielt es im Gegensatz zur Fraktion der SPD für notwendig, § 182 Abs. 2 in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Sie betonte, daß die Vorschrift sich auf Ausnahmefälle beschränken werde" (Bericht des Rechtsausschusses, Bundestags-Drucksache 12/7035, S. 9)

vgl. auch: „In den Ausschlußberatungen haben Sprecher von CDU und F.D.P. durchaus eingeräumt, daß durch eine solche Norm die Schleuse zu Gutachterprozessen geöffnet werden könnte, deren Objekt das jugendliche Opfer werden könnte. Aber man hat die Erwartung ausgesprochen, daß der Tatbestand nur ganz selten angewandt werden würde" (Berichterstatte Meyer in Deutscher Bundestag - 12. Wahlperiode - 216. Sitzung, Bonn, 10.3.1994, S. 18702)

vgl. weiters: „Ich verschweige nicht: Wir haben uns in den Verhandlungen mit unserem Koalitionspartner dafür eingesetzt, auf den Abs. 2 des § 182 zu verzichten. Natürlich kann sehr wohl darüber diskutiert werden, ob das **Ausnutzen der mangelnden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung** strafwürdiges Verhalten ist. Ich bin sicher, daß die meisten meiner Kollegen in der Staatsanwaltschaft den hohen Aufwand bei der Einschaltung von Sachverständigen scheuen werden und deshalb die Vorschrift leerlaufen kann. Daher kann man es sich leicht machen und sagen: Abs. 2 wird sowieso kaum angewandt werden" (Berichterstatte van Essen in Deutscher Bundestag - 12. Wahlperiode - 216. Sitzung, Bonn, 10.3.1994, S. 18703)

⁶ vgl. zur Gefährdung der unter 14jährigen oben Kap. 4.11 (4)

(d) Ausnutzen einer Zwangslage

Die neue deutsche „Verführungsbestimmung“¹ beinhaltet jedoch nicht nur den Tatbestand des „Ausnutzens der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung“ sondern zusätzlich noch zwei spezielle Tatbestände, die auf einen Beschluß des Bundesrates² zurückgehen.

Mit diesem Beschluß hat der Bundesrat im Jahre 1992 die im Referentenentwurf des Justizministeriums enthalten gewesene Fassung „Bestimmen durch Ausnutzen der Unreife und Unerfahrenheit“³ nach den Sachverständigenanhörungen im Ausschuß für Frauen und Jugend abgelehnt und durch die Tatbestände des „Bringens zu sexuellen Handlungen durch Ausnutzen oder Schaffen einer Zwangslage“ sowie des „Bringens zu sexuellen Handlungen durch Versprechen oder Gewähren von nicht unerheblichen Vermögensvorteilen“ ersetzt.⁴

Das Justizministerium hat seinen ursprünglichen Vorschlag daraufhin jedoch nicht zurückgezogen, sondern seinen ursprünglichen Entwurf mit dem Beschluß des Bundesrates kombiniert. Dies hat zum Vorschlag einer Strafbestimmung mit drei Tatbeständen geführt:

Mißbrauch einer Person unter 16 Jahren durch Bestimmen zu sexuellen Handlungen

- unter Ausnutzen einer *Zwangslage*
- durch Versprechen oder Gewähren eines *Entgelts* oder vergleichbaren Vorteils oder
- unter Ausnutzung ihrer *Unreife*⁵

In dieser Form wurde der Entwurf des Ministeriums zum Regierungsentwurf und im Bundestag eingebracht.⁶

In den Erläuterungen dazu heißt es, daß die erste Tatbestandsvariante („Bestimmen durch Ausnutzen einer Zwangslage“) hauptsächlich „drogenabhängige oder von zu Hause fortgelaufene Jugendliche“ schützen soll, deren Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung durch ihre Zwangslage eingeschränkt ist.⁷ Sie soll verhindern, daß diese Jugendlichen dadurch mißbraucht werden, daß ihre Zwangslage benutzt wird, um einen inneren Widerstand gegen sexuelle Handlungen zu überwinden.⁸

Unter Zwangslage wird dabei eine „ernste persönliche oder wirtschaftliche Bedrängnis“⁹ des Jugendlichen verstanden, die dann im Sinne des Gesetzes „ausgenutzt“ wird, wenn der Erwachsene den Jugendlichen durch ein Verhalten sexuell ausbeutet,¹⁰ „das dazu führt, daß das Opfer einen entgegenstehenden Willen nicht entwickeln oder verwirklichen kann“¹¹. Dies erscheint etwa dann der Fall zu sein, wenn jemand einem obdachlosen Jugendlichen einen Schlafplatz unter der Bedingung anbietet, daß der Jugendliche mit ihm sexuelle Handlungen vornimmt.

Ein solches Verhalten mißachtet und beeinträchtigt die Selbstbestimmung des Jugendlichen. Durch das Ausnutzen der Zwangslage, in der sich der Jugendliche befindet, wird massiver Druck auf ihn ausgeübt¹² und er zum bloßen Objekt der sexuellen Wünsche des Erwachsenen degradiert. In solchen Fällen führt die Handlungsweise des Täters mit hoher Wahrscheinlichkeit zu emotionalen Verletzungen des Jugendlichen. Die Sozialschädlichkeit erreicht zweifellos die Schwelle kriminellen Unrechts.

In der legislativen Endphase ist der Tatbestand jedoch umformuliert, nämlich ausgedehnt, worden. Das Erfordernis des Bestimmens ist entfallen.¹³

Dadurch erscheint der Anwendungsbereich dieser Tatbestandsvariante der neuen „Verführungsbestimmung“ unklar. Einerseits sollen nunmehr nach dem ausdrücklichen Willen des

Rechtsausschusses alle sexuellen Kontakte mit Jugendlichen erfaßt werden, die sich in einer Zwangslage befinden, selbst dann, wenn der Jugendliche den sexuellen Kontakt selbst initiiert,¹⁴ andererseits ist aber das Kriterium des Ausnutzens im Tatbestand verblieben; ein Kriterium, das nach allen Gesetzesmaterialien die Überwindung eines inneren Widerstandes des Jugendlichen bezeichnen soll.¹⁵ Zudem ist - als Ausgleich zur Streichung des Merkmals „Bestimmen“ - die Möglichkeit eingeführt worden, von Strafe abzusehen, wenn „*bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist*“¹⁶. Diese Klausel hat aber dort, wo sie bislang bereits bestand,¹⁷ gerade „in erster Linie Fälle gemeint, bei denen die Initiative vom Jüngeren ausgeht (MDR/D 75, 22) [oder] das Opfer sofort bereit war“¹⁸.

Die künftige Praxis wird zeigen, ob die Rechtsprechung dem Wortlaut des Gesetzes folgen oder das Kriterium „Ausnutzen“ zur legislativen Leerformel verkommen läßt¹⁹ und alle sexuellen Kontakte mit Jugendlichen in Zwangslagen erfaßt ohne Rücksicht darauf, ob diese Zwangslage in irgendeiner Form zur Herbeiführung des sexuellen Kontakts mißbraucht wird.

Sozialschädlich erscheint jedenfalls nur das Einsetzen einer Zwangslage als Druckmittel zur Überwindung eines inneren Widerstandes und nicht jede sexuelle Beziehung mit Jugendlichen, die sich in einer solchen Situation ergibt. Das Vorliegen einer Zwangslage schließt einvernehmliche, ja selbst positive Beziehungen, nicht aus. So kann eine intime Beziehung, die ein obdachloser, entlaufener Jugendlicher zu einer Person entwickelt, die ihm Schlafplatz und Unterkunft gewährt, für diesen Jugendlichen auch sehr wertvoll sein und ihm die Zuneigung und Geborgenheit bieten, die gerade solche Jugendliche oft dringend benötigen.

Anmerkungen Kap. 4.1a (4) (d) „Ausnutzen einer Zwangslage“

¹ § 182 StGB (siehe Band 2 Abschnitt 2.C. [Deutschland])

² Beschluß vom 6. November 1992 (BR-Drucksache 728/92)

³ vgl. oben Kap. 4.11 (4b)

⁴ „§ 176a - Eine Person über 21 Jahren, die eine Person unter 16 Jahren dadurch mißbraucht, daß sie diese durch das Versprechen oder Gewähren von nicht unerheblichen Vermögensvorteilen oder unter Ausnutzung oder Schaffung einer Zwangslage dazu bringt, sexuelle Handlungen an ihr oder einer dritten Person oder von ihr oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen“ (Gesetzentwurf des Bundesrates, *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 175, 176a, 182 StGB)* - BT- Drucksache 12/4232)

⁵ Zu dieser Tatbestandsvariante vgl. oben Kap. 4.1a (4b).

⁶ „§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Eine Person über achtzehn Jahren, die eine Person unter sechzehn Jahren mißbraucht, indem sie diese

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder

2. durch Versprechen oder Gewähren eines Entgelts oder vergleichbaren Vorteils

dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an ihr vorzunehmen oder an sich von ihr vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über einundzwanzig Jahren bestraft, die eine Person unter 16 Jahren mißbraucht, indem sie diese unter Ausnutzung ihrer Unreife dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an ihr vorzunehmen oder an sich von ihr vornehmen zu lassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält."

(Regierungsentwurf 1992, S. 2)

⁷ „Bei der Ausnutzung einer Zwangslage [...] fehlt es an einer selbstbestimmten Entscheidung des Opfers über die Aufnahme sexueller Kontakte [...] Im Verhältnis zu Erwachsenen ist ein weitergehender strafrechtlicher Schutz Jugendlicher vor Ausnutzung einer Zwangslage zu sexuellen Handlungen wegen der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung gerechtfertigt" (Regierungsentwurf 1992, S. 14f)

⁸ Regierungsentwurf 1992 (S. 17)

Anders das Tatbestandsmerkmal „in Kenntnis einer Zwangslage" (§ 180b dtStGB).

⁹ Regierungsentwurf 1992 (S. 15)

¹⁰ Regierungsentwurf 1992 (S. 15)

¹¹ Regierungsentwurf 1992 (S. 17)

Ähnlich: „ein Verhalten des Täters [...], das auf die Beseitigung eines inneren Widerstandes des Opfers gegen das sexuelle Ansinnen des Täters abzielt [...] Beeinflussung und Einwirkung, die dazu führt, daß das Opfer einen entgegenstehenden Willen nicht entwickeln oder verwirklichen kann, es sich also fügt und die sexuelle Handlung duldet oder selbst vornimmt" (Referentenentwurf 1991, S. 22)

¹² Man denke insbesondere auch etwa an Fälle, die sich in der kalten Jahreszeit ereignen.

¹³ § 182 (1) Z. 2 dtStGB (vgl. Band 2 Abschnitt 2.C. (Deutschland [Verführungsbestimmungen])

¹⁴ „Des weiteren ist [...] empfohlen worden, auf die Formulierung ‚... dazu bestimmt ...' zu verzichten. In der Anhörung war darauf hingewiesen worden, daß zu befürchten sei, daß der Beschuldigte unter Berufung auf diese Formulierung in einschlägigen Strafverfahren vorbringen würde, ein ‚Bestimmen' liege nicht vor, weil die Initiative zu den sexuellen Handlungen von dem Opfer ausgegangen oder dieses ohnehin dazu bereit gewesen sei" (Bericht des Rechtsausschusses, BT- Drucksache 12/7035, S. 9)

¹⁵ Referentenentwurf 1991 (S. 22); Regierungsentwurf 1992 (S. 15, 17)

¹⁶ vgl. auch die insofern engere Wendung in § 180b dtStGB: „in Kenntnis einer Zwangslage." § 182 (4) dtStGB (vgl. Band 2 Abschnitt 2.C. [Deutschland])

¹⁷ § 174, 175 dtStGB

¹⁸ Dreher & Tröndle (1991, S. 962/Rz 13, 969/Rz 12)

ebenso Schönke & Schröder (1988, S. 1211f/Rz 21, 1218/Rz 10); Laufhütte (1988, S. 31f/Rz 22, 48/Rz 6)

¹⁹ vgl.: „legislative Täuschung [...], die in der DDR üblich war. Dort hatte der amtliche Kommentar festgestellt, moralische Unreife sei gegeben, ‚wenn der Jugendliche noch nicht das sechzehnte Lebensjahr überschritten hat, sie braucht nicht zusätzlich festgestellt zu werden‘. Eine solche Handhabung des Begriffs Unreife ist völlig unangemessen“ (Bruns in Bundestagsanhörung 1993, S. 17; ebenso derselbe in Bundesratsanhörung 1992, S. 52)

(e) Gegen Entgelt

Der zweite spezielle Tatbestand, der auf Initiative des Bundesrates Eingang in die neue deutsche „Verführungsvorschrift“ gefunden hat, pönalisiert sexuelle Kontakte mit Jugendlichen „gegen Entgelt“.¹

Die Motivation für diese Strafbestimmung liegt vorwiegend im Schutz der freien selbstbestimmten Entscheidung der Jugendlichen über ihre sexuellen Kontakte, die nach der Meinung des Regierungsentwurfs durch das Anbieten von Entgelt beeinträchtigt wird.² So heißt es dort: „Bei der Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt [...] wird die Selbstbestimmung des Opfers durch das Angebot einer Gegenleistung manipuliert. Das Erleben von Sexualität als käuflicher Ware birgt Gefahren für die sexuelle Entwicklung des Opfers, darüber hinaus ist ein Abgleiten in eine häufig mit Begleitkriminalität verbundene Szene zu befürchten, aus der sich Betroffene nur unter großen Schwierigkeiten wieder lösen können“.³

Dementsprechend war der Tatbestand sowohl im Entwurf des Bundesrates⁴ als auch im Entwurf der Bundesregierung⁵ auf das „Bestimmen durch Anbieten oder Gewähren von Entgelt“ beschränkt. Gemeint waren damit all jene Fälle, in denen das Anbieten oder auch nur das bloße Gewähren eines Vermögensvorteils zur Überwindung eines inneren Widerstandes gegen sexuelle Handlungen führt.⁶

In dieser ursprünglichen Fassung hat die Bestimmung damit jedenfalls die Ausnutzung der Not- und Elends- sowie der Beschaffungsprostitution von Jugendlichen abgedeckt, also jene Situationen, in denen Jugendliche einen sexuellen Kontakt grundsätzlich nicht wollen, auf ein entsprechendes Ansinnen aber dennoch eingehen, weil sie dafür ein Entgelt erhalten, ohne das sie ihre grundlegenden Lebensbedürfnisse - wie Essen, Wohnen, Kleidung u.ä. - nicht decken oder ihren Drogenbedarf nicht finanzieren könnten. Die Freier nutzen in diesen Fällen die Not- und die Zwangslage der Jugendlichen für ihren persönlichen Vorteil, weil die Mädchen und Jungen ansonsten zu sexuellen Kontakten nicht bereit wären.

Diese Reduzierung zum reinen Objekt der sexuellen Wünsche eines anderen verbunden mit dem Gefühl der Hilf- und Ausweglosigkeit birgt beträchtliche Gefahren für die sexuelle Entwicklung von Jugendlichen.

Darüberhinaus waren nach der ursprünglichen Tatbestandsfassung aber auch generell all jene Fälle erfaßt, in denen ein innerer Widerstand eines Jugendlichen durch das Anbieten oder Gewähren eines Vermögensvorteils überwunden wird, selbst wenn keine Notlage oder Drogenabhängigkeit vorliegt.⁷ Die Problematik solcher Situationen liegt darin, daß in ihrer Persönlichkeit und in ihrer Lebenserfahrung noch nicht ausreichend gefestigte Jugendliche durch die Aussicht beträchtlichen Entgelts sowie schnellen Geldes leicht geblendet und zu Handlungen gebracht werden können, die sie grundsätzlich nicht wollen,⁸ weil sie mit ihren eigenen Lebenszielen, Überzeugungen und Empfindungen in Widerspruch stehen.

Die Gefahren für die psychosexuelle Entwicklung, die in diesen Fällen in der Beeinträchtigung der freien sexuellen Selbstbestimmung durch die ambivalenten Gefühle zum sexuellen Kontakt begründet sind, können durch Schuldgefühle und Selbstvorwürfe der Jugendlichen noch verstärkt werden.

Die Mehrheit der entgeltlichen sexuellen Kontakte mit Jugendlichen stellt sich jedoch nicht als „Verführung“, im Sinne der Überwindung eines inneren Widerstandes, dar.⁹ Die meisten Prostituierten wollen sich prostituieren.^{10 11} Den Entschluß fassen die Jugendlichen selbst und treten dann den Freiern als Anbieter gegenüber.¹²

Nach der Endfassung des neuen § 182 dtStGB sind nun auch solche Kontakte erfaßt. Der Rechtsausschuß des Bundestages hat den Tatbestand nämlich auf alle sexuellen Kontakte gegen Entgelt ausgedehnt und dies ausdrücklich auch auf jene Fälle bezogen, in denen „die Initiative zu den sexuellen Handlungen von dem Opfer ausgegangen oder dieses ohnehin dazu bereit gewesen“¹³ ist.

Es erhebt sich somit die Frage inwieweit entgeltliche sexuelle Kontakte Gefahren für die Jugendlichen bewirken, auch wenn kein innerer Widerstand überwunden wird, und welchen Anteil die Freier an den allfälligen Gefahren haben.

(aa) Gewerbsmäßige Sexualität („Prostitution“)¹⁴

Ursachen der Jugendprostitution

„Nur eine bestimmte Gruppe von [...] Jugendlichen prostituiert sich. Ausschlaggebend für die Bereitschaft zur Prostitution sind letztlich psychosoziale Faktoren“¹⁵.

Die Herkunftsfamilien der jugendlichen Prostituierten zeigen nach außen meist ein ganz normales Bild. Der Bildungsstand der Eltern erweist sich als durchschnittlich bis leicht gehoben. In den meisten Familien gab es weder Alkohol- noch Drogenprobleme, und nur eine Minderheit hat jemals öffentliche Unterstützungen in Anspruch genommen oder ist arbeitslos. Die materiellen Grundbedürfnisse der Jugendlichen waren in ihrer Kindheit zuallermeist stets voll befriedigt. Die Eltern gehörten oft der Mittelklasse an und können mitunter sogar als wohlhabend bezeichnet werden.¹⁶

Ganz im Gegensatz zum äußeren Erscheinungsbild erweisen sich die Herkunftsfamilien nach innen zumeist als zerrüttet und unglücklich. Nur für eine Minderheit besteht die stärkste Erinnerung an ihre Kindheit in einem glücklichen Familienleben.¹⁷

Aufgrund der problematischen Familienverhältnisse weisen die Jugendlichen oft emotionale und soziale Defizite auf, wodurch ihnen der Zwang der Schul-, Heim- und Berufsausbildung unerträglich erscheint und durch dauernde Ausbrüche bekämpft wird.¹⁸ Ihr Bildungsstand erweist sich ganz im Gegensatz zu ihren Eltern als gering. Die große Mehrheit ist mindestens einmal von zu Hause weggelaufen, das erste Mal bereits vor dem 14. Lebensjahr.¹⁹

In dieser Situation nützen die Jugendlichen „die Gelegenheit des bequemen, gefahrlosen und interessanten Erwerbs“.²⁰ Die Prostitution erscheint ihnen als „exciting and desirable means of earning a livelihood [with] minimal risks“,²¹ deren Attraktivität - neben dem schnellen und leicht verdienten Geld als Hauptmotiv - in Lust, Risiko, Macht und auch positiver Zuwendung²² sowie der beträchtlichen Unabhängigkeit besteht, die ihnen diese Lebensweise bietet.²³

Die erste Prostituierung erfolgt zumeist mit 15 oder 16 Jahren, somit in einem Alter, in dem nahezu alle dieser Jugendlichen über sexuelle Erfahrung verfügen.²⁴ Erfahrungen, die sich in den meisten Fällen nicht als Mißbrauch sondern als frühe einverständliche Kontakte mit Freunden darstellen.

Die Aufnahme der Prostitution erfolgt sehr selbstbestimmt.²⁵ Wirtschaftliche Not oder Fehlen anderen Einkommens,²⁶ Drogen-, Schul- und andere Probleme sowie Überredung durch andere Personen sind nur für eine Minderheit relevant.²⁷ Nur wenige Jugendliche werden gegen ihren Willen zur Prostitution veranlaßt.²⁸

Das weitaus überwiegende Motiv liegt in der Möglichkeit einfach und bequem, mühelos und schnell viel Geld zu verdienen,²⁹ dadurch weitgehende Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu erlangen und

den bisherigen problematischen (Familien)Verhältnissen entfliehen zu können.³⁰ Demgemäß weisen die Jugendlichen die Verantwortlichkeit für ihre Prostitution nur selten anderen Personen zu.

Zumeist wissen sie über Prostitution bereits Bescheid bevor sie mit Prostituierten in Kontakt kommen. Nur eine Minderheit dieser ermutigt die Jugendlichen zur Aufnahme der Prostitution.

Gefahren der Jugendprostitution

Die Prostitution erscheint den jugendlichen Prostituierten vor ihrem sozialen Hintergrund und angesichts der konkreten Möglichkeiten, die ihnen ihre Lebenssituation bietet, zumeist als die attraktivste aller Alternativen.

Sie nehmen dabei mehrheitlich für sich das Recht auf diese, ihre Lebensweise in Anspruch und sehen darin häufig einen Job wie jeden anderen, eine Privatsache, die dem Staat kein Recht gibt einzugreifen. Mit den Freiern besteht - insbesondere bei Jungen - oft große Einvernehmlichkeit.³¹ Polizeilicherseits wird mitunter beklagt, daß dadurch eine Kontrolle und Intervention weitgehend aussichtslos erscheine.³²

Häufig entscheidet die Sympathie über das Verhältnis zum Kunden. So hängt etwa die Dauer des Zusammenseins mit dem Freier - insbesondere bei Jungen - deutlich mehr von dessen Person als vom Preis ab. Nur eine Minderheit der Jugendlichen - jedoch dreimal mehr Mädchen als Jungen - empfinden während des sexuellen Kontakts primär Ekel, Angst, Schuld oder Haß auf den Freier.³³ Mehr als ein Fünftel der Jungen - jedoch deutlich weniger Mädchen - empfinden primär Lust am sexuellen Kontakt mit den Kunden.³⁴ Die sexuellen Handlungen finden zumeist manuell oder oral statt, während Vaginal- und Analverkehr relativ selten sind.³⁵ Für die große Mehrheit der jugendlichen Prostituierten gibt es zumindest einige sexuelle Kontakte, die sie nie mit einem Freier eingehen würden.

Die durch die Prostitution erlangte Unabhängigkeit und Eigenständigkeit sowie der mit ihr verbundene Gewinn an Geld, Lust, Macht,³⁶ Abenteuer und positiver Zuwendung³⁷ kann den Jugendlichen über lange Zeit ökonomische, soziale und psychische Befriedigung bieten.³⁸ Demgemäß beurteilt auch ein nicht unbeträchtlicher Teil der jugendlichen Prostituierten ihre Lebensweise als positiv,³⁹ weshalb sie - insbesondere Jungen - vor die Wahl gestellt wieder mit Prostitution beginnen würden.⁴⁰

Die deutliche Mehrheit beurteilt ihre Lebenssituation jedoch negativ⁴¹ und würde - noch einmal vor die Wahl gestellt - die Prostitution nicht mehr aufnehmen.⁴² Dies läßt darauf schließen, daß mit der Prostitution trotz der - zum Teil auch längeren - Befriedigung Gefahren für die Jugendlichen verbunden sind.

Gerade der einfache und mühelose Weg, schnell viel Geld zu verdienen und die damit verbundene Freiheit und Ungebundenheit bergen Probleme für die weitere Entwicklung.

Das Gros der jugendlichen Prostituierten „wächst in eine unbekümmerte, planlose, sie fesselnde Lebensweise hinein. Der mühelose Gelderwerb, der unbeobachtete selbständige Aufenthalt in der Großstadt mit allen dazu gehörenden Reizen, die Vielzahl der neuen Bekanntschaften und die damit verbundenen Annehmlichkeiten wie Sonntagsausflüge, komfortable Übernachtungen etc. im Gegensatz zur bisherigen erzieherischen Überwachung, zur mühevolleren, sie meist nur wenig interessierenden Tagesarbeit mit relativ geringen Verdienstmöglichkeiten (wovon noch häufig die Hälfte und mehr zu Hause abgegeben werden mußte) und nicht zuletzt der Hang zum Genußleben bestimmen ihr Wohlgefallen an dem neuen Gewerbe. Für sie ist der Augenblick ihr einziger Gebieter. Die Schein- und Unterwelt, in der sie sich bewegen, wird für das wahre Leben gehalten“.⁴³

Charakteristisch für die Lebensgestaltung der Jugendlichen ist „das müßige Herumbummeln und Nichtstun während des Tages. Man streift planlos durch die Stadt, schaut nach materiellen Vorteilen aus, nimmt hier und da eine Gelegenheitsarbeit wahr [...] Andere [...] lungern in Spielhallen oder Imbißstuben herum, tummeln sich, solange es die Jahreszeit zuläßt, in den öffentlichen Badeanstalten. Auch Kinobesuche werden regelmäßig tagsüber erledigt. Ein beliebter Aufenthalt ist der Hauptbahnhof, wo zu jeder Zeit Freier zu finden sind, und wo das großstädtische Treiben Langeweile nicht aufkommen läßt“.⁴⁴

Durch die Unstetigkeit, Planlosigkeit, Ungebundenheit und Unbekümmertheit der neuen Lebensweise sowie die „bewußte oder doch durch langjährige Entwöhnung bedingte Abkehr von jeder realen Arbeit“⁴⁵ „setzt sich der junge Mensch schon in den entscheidenden Entwicklungsjahren langsam, aber sicher von der Gesellschaftsordnung ab“.⁴⁶ Es sind vor allem die tristen Zukunftsaussichten infolge des Fehlens jeglicher beruflicher Qualifikationen und Fähigkeiten,⁴⁷ die diesen Lebensstil problematisch erscheinen lassen.⁴⁸

Es darf aber auch nicht verkannt werden, daß die psychosozialen Defizite und dadurch die Neigung zu einer solchen Lebensweise zumeist schon (lange) vor Aufnahme der Prostitution vorliegen.⁴⁹ Viele der Prostitution zugeschriebenen Schädigungen stellen in Wahrheit geradezu Vorbedingungen für

ihre Aufnahme dar,⁵⁰ die dann nur mehr die entsprechende Lebensweise finanziell ermöglicht, ohne kriminell zu werden; viele Jugendliche beginnen etwa erst nach Aufgabe der Prostitution wieder, Eigentums-, Täuschungs- und Fälschungsdelikte zu begehen.⁵¹

Die entsprechenden Gefahren sind sohin zumeist schon durch ihre Lebensgeschichte in den Jugendlichen angelegt; die geschilderte prostitutive Lebensweise aktualisiert aber diese Gefahren in einem Lebensalter, in dem sich der Mensch auf die Realitäten des Erwerbslebens vorbereiten und die in der Arbeitswelt erforderlichen Verhaltensweisen einüben und die damit verbundenen Zwänge und Frustrationen ertragen lernen muß. Die Prostitution „setzt [zwar] schon soviel an Leid und Schädigung voraus, daß Nachweise einer Problemvertiefung durch sie und in ihr nur vervollständigender Art wären“,⁵² es erscheinen aber doch nicht alle jugendlichen Prostituierten so vorgeschädigt, daß sie von vornherein schon nicht zu einer üblichen regelmäßigen Erwerbstätigkeit fähig sind und diese auch nicht mehr erlernen können. Zudem kann die mit der Straßen- und Bahnhofsprostitution typischerweise verbundene Lebensweise der Jugendlichen „kaum ohne Schaden für [ihre] sozialen Kompetenzen bleiben“.⁵³

Neben der Gefahr des (Ableitens in einen) leichtfertigen Lebensstil(s), der häufig in der Lebensgeschichte der Jugendlichen bereits vorgezeichnet ist, ruft die Prostitution aber auch Gefahren für die psychosexuelle Entwicklung hervor.

Wer Sexualität gewerbsmäßig vornimmt, möchte sich definitionsgemäß eine fortlaufende Einnahmequelle verschaffen. Dies ist in der Regel nur dann möglich, wenn hinsichtlich der Freier wenig oder gar nicht selektiert wird.

Diese Freier sind nun keine homogene Gruppe sondern kommen aus allen gesellschaftlichen Schichten. Sie sind oft verheiratet, haben Kinder⁵⁴ und führen ein „gutbürgerliches“ Leben, das sie - ganz im Gegensatz zu den von ihnen in Anspruch genommenen Prostituierten - sozial meist ausreichend absichert. Nahezu 60% sind unter 40, zwischen 20 und 25% sogar unter 30 Jahre alt. Nur jeder zehnte ist über 50.

Bezüglich ihrer Einstellung und ihres Verhaltens gegenüber den Jugendlichen lassen sich im wesentlichen zwei Gruppen von Freiern unterscheiden.⁵⁵

Viele Freier sind einsame oder in der Fähigkeit zur üblichen Aufnahme sozialer Beziehungen defizitäre Menschen, die Kontakt suchen.⁵⁶ Häufig streben sie eine persönliche (Liebes-)Beziehung zu den Jugendlichen an.⁵⁷

Oft fühlen sich die Jugendlichen bei den Freiern wohl und gerade die jüngeren unter ihnen, finden Verständnis und Zuneigung.⁵⁸ Für sie ist der Freier nicht selten eine feste Bezugsperson.⁵⁹ Früher oder später findet sich für die meisten jugendlichen Prostituierten ein Freier, zu dem sie ein dauerndes Verhältnis aufbauen können, das sich sehr viele von ihnen wünschen.⁶⁰

Auch wenn diese Verbindungen meist daran scheitern, daß sich die Jugendlichen, die an ihre Freiheit und Bindungslosigkeit gewöhnt sind, als schwierig erweisen,⁶¹ und auch wenn die Resozialisierungsbemühungen, die solche Freier nicht selten setzen, mitunter an den Bedürfnissen der Jugendlichen vorbeigehen,⁶² so stellt die Beziehung zu dem Freier doch oft die einzig wertvolle Beziehung dar, die diese Jugendlichen je hatten.⁶³

Neben dieser Gruppe von Freiern gibt es aber auch noch eine andere; nämlich jene, die die Jugendlichen als bloßes Objekt ihrer Triebbefriedigung sehen und ihnen entsprechend gegenüber treten. Diese Freier machen sich über die Gefühle der Jugendlichen kaum Gedanken, ihr Hauptinteresse gilt der Herbeiführung der sexuellen Erregung und Befriedigung am jugendlichen Körper.

Das Erleben als Objekt der mechanischen Befriedigung eines anderen ohne wesentliche Gefühlsbeteiligung führt bei den Jugendlichen mit der Zeit zu beträchtlicher Gefühlsverarmung und allmählich „sich entwickelnde[r] Verrohung“.⁶⁴ Schließlich entfremden sich die Jugendlichen von der feineren Erotik,⁶⁵ werden aus ihr geradezu herauskonditioniert.⁶⁶

Darüberhinaus bestehen solche Freier mitunter auf ungeschütztem Verkehr, was die Jugendlichen der Gefahr einer Schwangerschaft oder der Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit oder mit Aids aussetzt.⁶⁷

Das Verhalten dieser Gruppe von Freiern⁶⁸ bringt mit Sicherheit Gefahren für die psychosexuelle Entwicklung der Jugendlichen mit sich.⁶⁹

Auch wenn die Jugendprostitution zumeist nur eine vorübergehende Erscheinung ist⁷⁰ - die durchschnittliche Dauer beträgt 2 1/2 bis 3 Jahre -, so sind die mit ihr verbundenen Gefahren der Beeinträchtigung der psychosexuellen Entwicklung und der Aneignung sozialer Handlungskompetenzen evident.⁷¹

Anteil der Freier an den Gefahren

Zu der dargestellten Gefahr für die psychosexuelle Entwicklung durch Gefühlsverarmung und Entfremdung von der feinen Erotik tragen nur die „eigensüchtigen“ Freier bei. Denjenigen Freiern, die eine persönliche Beziehung zu den Jugendlichen suchen, kann sie nicht zugerechnet werden. Vielfach wirken diese durch die emotionale Zuwendung der Gefahr sogar ausdrücklich entgegen.⁷²

Was die Gefahr des (Abgleitens in einen) leichtfertigen Lebensstil(s) betrifft, so ist diese in der Lebensgeschichte der Jugendlichen zumeist bereits lange vor ihrem ersten Zusammentreffen mit einem Freier angelegt, und die Motivation für die Aufnahme der Prostitution beruht im wesentlichen auf freierunabhängigen milieugebundenen Faktoren. Dem Verhalten der Freier kommt bei der Entscheidung darüber kaum Bedeutung zu.⁷³

Insbesondere bei Jugendlichen, die bereits so sozial vorgeschädigt sind, daß eine Eingliederung in das normale Erwerbsleben von vornherein aussichtslos erscheint, leisten die Freier zu der (Entwicklung) der problematischen Lebensweise keinen maßgeblichen Beitrag mehr. Die finanziellen Zuwendungen ermöglichen es diesen Jugendlichen vielmehr häufig, in dieser Gesellschaft ihr Leben zu leben, ohne kriminell zu werden.

Bei den Jugendlichen jedoch, die noch resozialisierbar erscheinen, steigert jede Entlohnung, die ein Freier anbietet oder gewährt, die Attraktivität der prostitutiven Lebensweise und nimmt dem Jugendlichen ein Stück Motivation, eine reguläre Arbeit anzunehmen, eine Ausbildung zu beginnen oder dies zumindest zu versuchen und Schritte in diese Richtung zu setzen. Der Reiz des schnellen und leicht verdienten vielen Geldes läßt alle anderen Alternativen verblassen.⁷⁴

Aber auch in diesen Fällen bildet das Verhalten des Freiers zumeist nur ein kleines Mosaiksteinchen in der Entwicklung des Jugendlichen hin zur problematischen prostitutiven Lebensweise. Und auch dieses kleine Mosaiksteinchen kommt nur dann zum Zuge, wenn dem Jugendlichen Resozialisierungsangebote und -möglichkeiten zur Verfügung stehen, von deren Wahrnehmung der Reiz des Geldes abhält. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß die Gesellschaft den gefährdeten, sozial vorgeschädigten Jugendlichen solche Handlungsalternativen allzuoft nicht gewährt.

Besonderes gilt auch bei der Gefahr des (Abgleitens in einen) leichtfertigen Lebensstil(s) für jene Freier, die in Wahrheit eine persönliche Beziehung suchen. Ihnen gilt das Entgelt zumeist nur als Mittel zur Kontaktaufnahme, weil sie diese aus irgendwelchen Gründen anders nicht zustande bringen, etwa aus persönlichem Unvermögen oder auch weil der Jugendliche niemand (mehr) auf anderem Wege an sich heranläßt.⁷⁵ Diese Freier sind mit der Bezahlung selbst nicht glücklich und nehmen diese mit zunehmender Entwicklung einer persönlichen Beziehung (rasch) zurück. Obwohl

eine solche Beziehung unter dem Vorzeichen der Entgeltlichkeit beginnt, stellt sie oft die einzig wertvolle Beziehung dar, die die Jugendlichen in ihrem Leben je hatten, und nicht selten setzen solche Freier jene Resozialisierungsbemühungen, die die übrige Gesellschaft vielfach vermissen läßt.⁷⁶

(bb) Entgeltliche Sexualität

Der Tatbestand „gegen Entgelt“ umfaßt jedoch nicht nur die Prostitution sondern auch bloß entgeltliche sexuelle Kontakte, die nur gelegentlich und ohne die Absicht vorgenommen werden, sich dadurch eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen. Hierher gehört etwa die - oft als „Gelegenheitsprostitution“ bezeichnete⁷⁷ - entgeltliche Sexualität von Schülern, Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern.⁷⁸

Die Gefahren, die bei der gewerbsmäßigen Vornahme durch eigenstüchtige und gleichgültige Freier bestehen, fallen bei der entgeltlichen Sexualität weitgehend fort, weil hier schon definitionsgemäß kein Zwang besteht, weitgehend unterschiedslos Freier aus allen Gruppen zu akzeptieren. Vielmehr braucht derjenige Jugendliche, der auf eine fortlaufende Einnahmequelle nicht angewiesen ist, ja diese auch gar nicht anstrebt, eine Gelegenheit zur entgeltlichen Sexualität nicht wahrzunehmen, wenn sie ihm unangenehm oder abstoßend erscheint.

Inwieweit auch bei bloß entgeltlicher Sexualität die Gefahr des Abgleitens in den oben dargestellten leichtfertigen Lebensstil besteht, kann nicht für alle Jugendlichen einheitlich festgestellt werden.

Ob eine solche Gefahr besteht wird davon abhängen, ob der Jugendliche in seiner Persönlichkeit ausreichend gefestigt ist, um nicht - durch die Aussicht schnellen leichten Geldes - seine sozialen Bindungen zugunsten eines unsicheren, un stetigen und unbekümmerten Lebenswandels aufzugeben.

Zusammenfassung Kap. 4.1a (4) (e) „Gegen Entgelt“

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, daß Personen, die Jugendliche für (einverständliche) sexuelle Kontakte bezahlen, sich jedenfalls dann sozialschädlich verhalten, wenn

- sie das Entgelt als „Verführungsmittel“ einsetzen, um einen inneren Widerstand des Jugendlichen zu überwinden, oder wenn

- sie die bloße Befriedigung am Körper des Jugendlichen ohne Interesse für dessen Gefühle und Empfindungen suchen oder der Jugendliche zu ungeschütztem Verkehr veranlaßt wird („eigenstüchtige Freier“).

Darüberhinaus wirkt das Anbieten oder Gewähren von Entgelt dadurch sozialschädlich, daß eine Entlohnung die Attraktivität der problematischen prostitutiven Lebensweise für einen gefährdeten, durch soziale Vorschädigungen zu einer solchen Lebensweise neigenden Jugendlichen erhöht und ihn (oder sie) davon abhält, Resozialisierungsangebote und -möglichkeiten wahrzunehmen. Das ist jedoch nur dann der Fall, wenn (a) die Gesellschaft diesem Jugendlichen solche Hilfsangebote und -möglichkeiten gewährt und (b) der Jugendliche nicht bereits so vorgeschädigt ist, daß eine Resozialisierung von vorneherein aussichtslos erscheint.

An der Gefahr des (Ableitens in einen) leichtfertigen Lebensstil(s) haben jedenfalls jene Freier häufig keinen Anteil, die eine persönliche Beziehung zu den Jugendlichen suchen und denen das Entgelt nur als Mittel zur Kontaktaufnahme dient. Obwohl eine solche Beziehung unter dem Vorzeichen der Entgeltlichkeit beginnt, stellen diese Freier oft die einzig wertvolle Beziehung dar, die die Jugendlichen in ihrem Leben je hatten, und nicht selten setzen solche Freier jene Resozialisierungsbemühungen, die die übrige Gesellschaft vielfach vermissen läßt.

Anmerkungen Kap. 4.1a (4) (e) „Gegen Entgelt“

¹ vgl. Band 2 Abschnitt 2.C. (Deutschland)
Zur Entwicklungsgeschichte siehe oben unter (d)

² vgl. ganz allgemein zu Prostitution:
„Das Problem der Prostitution überhaupt wird ja niemals zu lösen sein, das liegt [...] in der Psychologie und Physiologie ihrer Sexualität“ (Hoff in ProtStrKomm, 18. Sitzung im Jahre 1957, 21.9.1957, S. 1365)
„Von Augustinus stammt das Wort: ‚Wenn du die Dirnen aus der menschlichen Gesellschaft entfernst, wirst du alles durch die Leidenschaft verwirren‘“ (Wagner 1990, S. 44)
vgl.: „Thomas von Aquino hat einmal die Prostitution mit dem Vergleich verteidigt, sie sei so notwendig wie die Kloake im Palast“ (Bauer 1963b, S. 92)

³ Regierungsentwurf 1992 (S. 15)

⁴ „§ 176a - Eine Person über 21 Jahren, die eine Person unter 16 Jahren dadurch mißbraucht, daß sie diese durch das Versprechen oder Gewähren von nicht unerheblichen Vermögensvorteilen oder unter Ausnutzung oder Schaffung einer Zwangslage dazu bringt, sexuelle Handlungen an ihr oder einer dritten Person oder von ihr oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen“ (Gesetzesentwurf des Bundesrates, *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 175, 176a, 182 StGB)* - BT-Drucksache 12/4232)

⁵ „§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Eine Person über achtzehn Jahren, die eine Person unter sechzehn Jahren mißbraucht, indem sie diese 1. [...]

2. durch Versprechen oder Gewähren eines Entgelts oder vergleichbaren Vorteils dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an ihr vorzunehmen oder an sich von ihr vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) [...]

(3) [...]"

(Regierungsentwurf 1992, S. 2)

⁶ „Der Vorteil muß kausal für die Bereitschaft zur Vornahme sexueller Handlungen sein (dazu bestimmt)" (Regierungsentwurf 1992, S. 16)

Im Bundesratsentwurf heißt es ausdrücklich: „dazu bringt"

vgl. auch RefEntw S. 22f

⁷ Jugendliche, die sich aus Not oder wegen ihrer Drogenabhängigkeit prostituieren, befinden sich in einer Zwangslage („ernste persönliche oder wirtschaftliche Bedrängnis"), weshalb sich ihre Freier ohnehin nach dem Tatbestand der „*Ausnutzung einer Zwangslage*" strafbar machen (vgl. oben Kap. 4.1a [4d]). Für diese Fälle allein bedürfte es keines gesonderten Tatbestands.

⁸ Estl unterscheidet die „Verführung zur Unzucht an sich" von der „Verführung" zu einem „einzelnen Akt nach Person, Ort, Zeit, Art und Auswahl". Nur in der (homosexuellen) „Verführung zur Unzucht an sich" sah er strafwürdiges Unrecht, nicht aber in einer „Verführung", bei der der „Verführer" „nur den anderen bestimmt, heute etwas zu tun, was er vielleicht in drei Tagen von sich aus getan hätte, und nur bestimmt, mit ihm etwas zu tun, was er mit einem anderen ohne weiteres getan hätte" (Estl in ProtStrKomm, 19. Sitzung im Jahre 1957, 24.10.1957, S. 1476, 1482).

⁹ „Eine ‚Verführung zur Prostitution' anzunehmen, widerspricht den tatsächlichen Verhältnissen" (Lautmann 1990, S. 9)

¹⁰ vgl. „most children involved in prostitution are there because they want to be. They are, by and large, not being enticed by procurers or other unscrupulous operators" (Illinois Legislative Investigating Committee 1980, p. viii)

¹¹ vgl. etwa, daß im Jahre 1885 das Mindestalter für sexuelle Beziehungen in England und Wales vor allem deshalb von 13 auf 16 Jahre erhöht worden war, weil *Josephine Butler* mit ihrem Rehabilitationsprogramm daran gescheitert ist, daß sich die jugendlichen Prostituierten nicht „retten" lassen wollten (vgl. Schultz 1980, p. 360f)

¹² Bemerkenswert ist auch das Ergebnis der *Österreichischen Jugend-Wertestudie*, wonach 42% der (40-49jährigen) Erwachsenen jedoch nur 29% der 16-18jährigen Jugendlichen (16 bis 24jährige: 26%) der Meinung sind, man dürfe sich „unter keinen Umständen" prostituieren. Lediglich Euthanasie, Homosexualität, in Notwehr töten und Ehescheidung sind bei den Jugendlichen mit weniger Tabu belegt als Prostitution (vgl. Jugendreport 1991, S. 29f; Jugendbericht 1993, S. 83)
ebenso Lautmann (1990, S. 9)

¹³ Bericht des Rechtsausschusses (Bundestagsdrucksache 12/7035, S. 9)

Gleichzeitig ist aber gerade im Hinblick auf jugendliche Prostituierte (vgl. Berichterstatter van Essen in Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, 216. Sitzung, Bonn, 10.3.1994, S. 18703) die Möglichkeit geschaffen worden, von Strafe abzusehen, wenn das Unrecht bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, gering erscheint (§ 182 [4] dtStGB). Auch dort wo diese Klausel bisher bereits bestand (§ 174 f. dtStGB) ist sie besonders bei jugendlichen Prostituierten angewendet worden (BGH, Beschl. v. 2.1.1990, 1 StR 675/89; Dreher & Tröndle 1991, S. 969/Rz 12; Schönke & Schröder 1988, S. 1218/Rz 10)

¹⁴ Die folgenden (statistischen) Aussagen sind - sofern nichts anderes angegeben ist - den Aufstellungen in Band 2 Abschnitt 1.B.I. (Badgley-Report 1984) entnommen.

¹⁵ Möbius (in Bundesratsanhörung 1992, S. 125); ebenso Bader & Lang (1991, S. 12)

¹⁶ vgl.: „a large proportion of these youths had grown up in families having a middle class, and in a few instances, an affluent standard of living“ (Badgley-Report 1984, p. 973); ebenso Stallberg (1990, S. 24)

vgl. auch: „Broken homes and homes with both parents are about equally represented“ (Butts 1947, p. 676)

¹⁷ vgl.: „many young prostitutes had come from family backgrounds that were troubled and unhappy, notwithstanding the fact that many had grown up in homes that might otherwise have appeared to have been comfortable, successful and, in some instances, socially advantaged“ (Badgley-Report 1984, p. 984)

vgl. auch: „A predominance of the boys directly or indirectly indicated a feeling of not being wanted or of being misunderstood at home“ (Butts 1947, p. 676)

Ebenso Brongersma (1990, p. 61); Stallberg (1990, S. 23f)

¹⁸ so Kuhn (1957, S. 72)

vgl.: „Reformatories, borstals and the like are the most successful schools for boy prostitutes“ (Brongersma 1990, p. 65)

¹⁹ vgl. auch Stallberg (1990, S. 24)

²⁰ Kuhn (1957, S. 72f)

²¹ Badgley-Report 1984 (p. 1006)

²² so Bader & Lang (1991, S. 12)

Ähnlich Möbius (in Bundesratsanhörung 1992, S. 125ff), Möbius (1990, S. 30); Stallberg (1990, S. 24f); Brongersma (1990, p. 61f); Rossman (1979, p. 147); Illinois Legislative Investigating Committee (1980, p. 256)

²³ Zur spezifischen Situation homosexueller Jugendlicher, die durch Diskriminierung zur Prostituierung gelangen können, siehe unten Kap. 4.2 (5).

²⁴ Nach dem Badgley-Report 1984 sind mit 14 Jahren zwei Drittel dieser Mädchen und drei Viertel der Jungen, mit 16 über 85% der Mädchen und über 94% der Jungen sexuell erfahren (siehe Band 2 Abschnitt 1.B.I.).

²⁵ vgl.: „Almost always children involved in prostitution participate of their own volition“ (Illinois Legislative Investigating Commission, p. 285)

vgl. auch: „der Strichjunge [...] ist in seiner Art, Prostitution auszuüben [...] verhältnismäßig frei. Er befindet sich so gut wie nie in der Abhängigkeit zu einem Zuhälter, entscheidet selbst über Ort und Häufigkeit des Sichverkaufs, hat eine relativ starke Position in der Interaktion mit dem Kunden und er gibt das in der Prostitution verdiente Geld selbst aus - das allerdings rasch und planlos“ (Stallberg 1990, S. 22)

²⁶ Der Preis für die sexuellen Kontakte wird auch nur selten durch die finanziellen Bedürfnisse des Tages bestimmt (siehe Band 2 Abschnitt 1.B.I. [Badgley-Report 1984]).

²⁷ Für die spezielle Rolle, die die Diskriminierung homosexueller Jugendlicher für die Aufnahme der Jugendprostitution spielt, siehe unten Kap. 4.2.

²⁸ Jedoch viermal mehr Mädchen als Jungen: nach dem Badgley-Report 1984 15,9% der Mädchen und 3,6% der Jungen (vgl. Band 2 Abschnitt 1.B.I.).

²⁹ vgl. „Jugendprostitution enthält ein deutliches Moment von Abenteuer und scheinbarem schnellem Luxus“ (Möbius in Bundesratsanhörung 1992, S. 128)

³⁰ „We do not know if these boys feel that they have been used by the adults with whom they associate. But we do know that many of them feel used by society, authority, and most adults in general even before they engage in acts of prostitution. If one has a choice between being degraded and getting nothing but grief from it, and being degraded and achieving independence and relative wealth, it is obvious which choice one will make“ (Illinois Legislative Investigating Commission 1980, p. 256)

³¹ vgl. etwa die ausführlichen Schilderungen in Kuhn (1957, S. 51-60)

³² vgl. Kuhn (1957, S. 51-60, 108f)

³³ 11,7% der Mädchen und 4,8% der Jungen (siehe Band 2 Abschnitt 1.B.I. [Badgley-Report 1984])

³⁴ 22,6% der Jungen und 6,9% der Mädchen (siehe Band 2 Abschnitt 1.B.I. [Badgley-Report 1984])

vgl.: „When about fifteen lost interest in younger boys and became aggressively interested in older boys and men. At about this time was introduced to mutual masturbation by a boy a few years his senior. Through this companion was introduced to the square. He is interested primarily in the experiences with men acquaintances and selects his customers on the basis of their attractiveness to him, not on what they will pay [...] Sixteen [...] Ever since he could remember he had interested in his own and other boys' and men's bodies. He had masturbated since he could remember. During his sophomore year in high school he ushered on Saturdays and Sundays at a moving picture house. One day in the toilet of the theatre a man made a proposition to him and offered him two dollars. He had often dreamed of homosexual relations and to be paid for it was even beyond his dreams“ (Butts 1947, p. 677, 679)

³⁵ vgl. auch Kuhn (1957, S. 89)

³⁶ Das Machtgefühl, das Jugendliche dadurch empfinden können, daß erwachsene Männer für Kontakte mit ihnen bezahlen, ist nicht zu unterschätzen.

vgl.: „der Strichjunge [...] hat eine relativ starke Position in der Interaktion mit dem Kunden“ (Stallberg 1990, S. 22)

vgl. auch: „Nicht [der Freier] bestimmt den Ablauf des Geschehens, sondern allein der Prostituierte [...] der Kunde [bleibt] demütiger Bittsteller des Prostituierten“ (Dannecker & Reiche 1974, S. 130f)

vgl. weiters: „der 13jährige Ulrich [...] ‚arbeitete‘ als Stricher, teils, weil er dadurch Essen, oft auch ein Bett bekam, teils aber auch, weil es ihm Spaß machte, ‚Männer aufzureißen‘ (‚Da fühl‘ ick mich ma so überlejen‘, sagte er)“ (Kentler 1980b, S. 32)

³⁷ vgl. „Kinder und Jugendliche prostituieren sich nicht nur aus materiellen Motiven. Sie suchen auch körperliche Nähe und emotionale Zuneigung. Formen der Beachtung, die sie in ihren Heimen selten erleben“ (Möbius 1990, S. 36)

³⁸ so Bader & Lang (1991, S. 12)

³⁹ 13,8% der Mädchen und 19,0% der Jungen; gemischte Gefühle haben 11,0% der Mädchen und 8,3% der Jungen (siehe Band 2 Abschnitt 1.B.I. [Badgley-Report 1984])

⁴⁰ 14,5% der Mädchen und 34,5% der Jungen (siehe Band 2 Abschnitt 1.B.I. [Badgley-Report 1984])

⁴¹ 67,7% der jugendlichen Prostituierten (siehe Band 2 Abschnitt 1.B.I. [Badgley-Report 1984])

⁴² 79,3% der Mädchen und 64,3% der Jungen (siehe Band 2 Abschnitt 1.B.I. [Badgley-Report 1984])

⁴³ Kuhn (1957, S. 104)

vgl. auch: „With few exceptions they had good table manners [...] Very few show effeminate characteristics [...] Most of the group studied were neatly groomed and wore well selected, pressed, clean clothing“ (Butts 1947, S. 674); ähnlich auch Kuhn (1957, S. 56)

⁴⁴ Kuhn (1957, S. 105)

⁴⁵ Kuhn (1957, S. 100)

⁴⁶ Kuhn (1957, S. 105)

vgl.: „A more realistic concern about homosexual liaisons between youths and more privileged older men is that they may be corrupting in a non-sexual way because they often involve financial and social patronage. The effect can be to seduce a young man away from regular work, to stimulate unrealistic material ambitions and to undermine his ability or determination to pursue a disciplined career of work and training“ (The Howard League 1985, p. 28)

⁴⁷ vgl.: „Their bleak future prospects constitute one of the most serious social harms associated with juvenile prostitution“ (Badgley-Report 1984, p. 976)

Sollte die Prostitution dereinst als ordentlicher Beruf anerkannt werden, wie dies die Interessensverbände der Prostituierten fordern, wird dies freilich neu zu bewerten sein.

⁴⁸ Ein gewisses Maß an unbekümmertem Lebensstil ist jedoch für Jugendliche ganz allgemein charakteristisch, was auch einen Gutteil der Spannungen zwischen den Generationen auslöst (vgl. Friedenberg [1974, p. 29f, 203]: „many adolescent groups behave aristocratically in a social order hostile to aristocratic principles“).

Die Situation wäre freilich neu zu bewerten, sollte Prostitution dereinst als regulärer Beruf anerkannt werden, wie dies etwa das Europäische Parlament fordert (vgl. oben Kap. 4.1a [2]).

⁴⁹ vgl. „häufig erhebliche psychosoziale Belastungsmomente in der kindlichen Entwicklungsphase“ (Baurmann in Bundesratsanhörung 1992, S. 35)

⁵⁰ vgl.: „Unterstellung einfacher Kausalitäten, wonach Prostitution geradewegs zur Kriminalität führe [...] So einfach verläuft indes kein Lebensweg. Die Biographie eines Menschen ist verwickelter und längerfristig angelegt. Auch sind viele der zerrüttenden Umstände bereits Vorbedingung der Prostitution“ (Lautmann 1990, S. 13f) vgl. auch Kuhn (1957, S. 61f)

⁵¹ vgl. Kuhn (1957, S. 67)

vgl.: „The theory runs that after years of luxurious living and earning easy money for little work which requires no professional training, they start secretly stealing from their clients and later, when the ageing process robs them of their fresh young charms and thus their customers, turn to full-time theft. Schickedanz (1979, 40, 189, 202, 210) and Schmidt-Relenberg (1975) examined this theory and found it false. It is true that there are young delinquents who discover that prostitution is a less risky means of earning money and give up their criminal activities for a time (cf Redhardt 1968, 73), but who later resume them when they are too old to attract clients. But non-delinquent hustlers usually turn to other means of livelihood later and often become solid family men“ (Brongersma 1990, p. 66)

⁵² Stallberg (1990, S. 25)

⁵³ Lautmann (1990, S. 13)

⁵⁴ nach Möbius (1990, S. 28) ca. 60%; vgl. auch Brongersma (1990, p. 72 mit zahlreichen Nachweisen)

⁵⁵ Zwischen diesen beiden Gruppen gibt es natürlich auch Zwischenformen und fließende Übergänge.

⁵⁶ vgl.: „many of their clients are lonely or socially inadequate individuals, who are seeking companionship“ (Badgley-Report 1984, p. 1051)

⁵⁷ vgl.: „Neben der Suche nach gelegentlichen Sexualkontakten entwickeln sich vor allem von seiten der Freier, die sich als Päderasten oder Homosexuelle verstehen, Beziehungswünsche an die Stricher. Diese werden zu Beziehungspartnern, die Freier zu Stammfreiern“ (Bader & Lang 1991, S. 13)

vgl. auch: „Der Freier eines Jungen will sich manchmal verlieben. Oder er lädt ihn zum Essen oder zu sich nach Hause ein, läßt ihn baden und übernachten. Manche der Jungen schätzen diese Gelegenheit und die Sachgeschenke“ (Lautmann 1990, S. 10)

vgl. weiters: „sogenannten Stammfreiern, die ihre homosexuellen Bedürfnisse nicht verstecken und intensivere Kontakte zu Strichern suchen“ (Möbius 1990, S. 36)

⁵⁸ so Bader & Lang (1991, S. 56)

⁵⁹ so Bader & Lang (1991, S. 56)

⁶⁰ so Kuhn (1957, S. 79)

⁶¹ so Kuhn (1957, S. 79)

⁶² vgl.: „Man sollte solche resozialisierende Bemühungen nicht überschätzen: sie geschehen im erotisch-sexuellen Interesse, zu den vom Älteren für richtig gehaltenen Bedingungen, kaum jedoch nach den Bedürfnissen des Jungen. Damit wird die Struktur prostitutiven Austausches nicht wirklich verlassen“ (Lautmann 1990, S. 14)

vgl. auch: „Viele junge Stricher finden Verständnis und Zuneigung bei ihnen, dieses jedoch in einem für sie überwältigenden Maß. Die Wünsche des Freiers nach Partner, Geliebtem und Kind in einem erdrücken den Stricher und lassen ihn nur kurze Zeit beim Freier aushalten. Der Freier steht unter massivem psychischen und sozialen Druck, seine sexuelle Orientierung [...] ist gesellschaftlich geächtet und wird strafrechtlich verfolgt (§ 175 [dtStGB = homosexuelle Kontakte mit 14 bis unter 18jährigen Jungen; Anm.d.Verf.]). Die Beziehung, die er [...] aufbaut, ist zum Scheitern verurteilt“ (Möbius 1990, S. 37)

⁶³ vgl.: „in fact, often the relationships established with the offenders seemed, at least at the time, to be the only valid relationships many of the victims ever had“ (Illinois Legislative Investigating Commission 1980, p. 7)

⁶⁴ so Kuhn (1957, S. 66)

⁶⁵ so Kuhn (1957, S. 66); Es darf freilich auch nicht verkannt werden, daß die „feinere Erotik“ in unserer Gesellschaft ohnehin kein Merkmal des Sexuallebens breiter Bevölkerungsschichten darstellt.

⁶⁶ vgl.: „Prostitution bedeutet, aufs Geld statt auf Lust zu blicken. Solches Tun konditioniert aus dem Sexuellen heraus [...] Man entfremdet sich der geschlechtlichen Lust“ (Lautmann 1990, S. 11)

⁶⁷ vgl. Möbius (1990, S. 28)

⁶⁸ Diese „eigensüchtigen“ Freier werden - insbesondere bei Mädchen - mitunter auch gewalttätig. Nach dem Badgley-Report 1984 haben 60,7% der Mädchen (jedoch nur 21,4% der Jungen) körperliche Gewalt durch einen Freier erlitten (vgl. Band 2 Abschnitt 1.B.I.).

⁶⁹ vgl.: „Much, then, depends on the client“ (Brongersma 1990, p. 77)

vgl. insbesondere: „Ich bin, als Vater von zwei Kindern, dafür, daß Jugendliche, Mädchen und Jungen, geschützt werden vor Menschen, seien sie homosexuell oder heterosexuell, die in unverantwortlicher Weise, getrieben von ihrem sexuellen Verlangen, Jugendliche für ihre Zwecke mißbrauchen, die dabei nur sich sehen und nicht, was sie möglicherweise mit ihrem Verhalten den jungen Menschen zufügen. Sich also dabei nicht von Respekt gegenüber den jungen Menschen leiten lassen. Respekt aber heißt, daß ich - re-spicer - noch einmal hinschaue. Das aber heißt, nicht nur bei mir und meinem Verlangen bleibe, sondern auch den anderen Menschen miteinbeziehe, miteinbeziehe, was mein Verhalten möglicherweise bei ihm auslöst“ (Müller in Bundestagsanhörung 1993, S. 55)

⁷⁰ Kuhn (1957) spricht in diesem Zusammenhang von einer „natürliche[n], von äußerem Zwang unabhängige[n] Heilung dieser“ - wie er es nennt - „kriminellen Handlungsweise“ (S. 66).

vgl. auch: „Der Stricher erlebt sich nicht als durch-und-durch oder dauerhaft ‚so‘. Das ist von Vorteil für sein künftiges Leben. Er kann seine prostitutiven Tätigkeiten so als Episode abhaken“ (Lautmann 1990, S. 14)

vgl. weiters: „Die Jugendprostitution ist nicht selten eine altersbedingte, vorübergehende Lebensform“ (Möbius in Bundesratsanhörung 1992, S. 128)

⁷¹ Das Zuhälterunwesen scheint hingegen bei der Jugendprostitution kein großes Problem zu sein. Nur ein Drittel der Mädchen hat jemals mit einem Zuhälter gearbeitet; nur ein Zehntel tut dies gegenwärtig. Der männlichen Prostitution ist das Zuhälterwesen nahezu völlig unbekannt. Organisierte „Prostitutionsringe“ sind im Bereich der Jugendprostitution sehr selten (siehe Band 2 Abschnitt 1.B.I. [Badgley-Report 1984]).

ebenso Lautmann (1990, S. 9) und Stallberg (1990, 22)

⁷² Dasselbe gilt für die Gefahren durch Gewalt gegen (zumeist weibliche) Jugendliche. Auch an diesen haben nur jene Freier Anteil, die gewalttätig werden. Beachte jedoch im übrigen, daß nur einvernehmliche, sohin gewalt- und zwanglose, sexuelle Kontakte mit Jugendlichen Gegenstand dieser Untersuchung sind.

⁷³ Nur 0,7% der Mädchen und 2,4% der Jungen machen Kunden für ihre Prostitution verantwortlich (siehe Band 2 Abschnitt 1.B.I. [Badgley-Report 1984])

⁷⁴ Für die Gefahr des (Abgleitens in einen) leichtfertigen Lebensstil(s) ist sohin nicht das sexuelle Moment ausschlaggebend sondern die Gewöhnung an die Verfügbarkeit beträchtlicher finanzieller Mittel und damit an eine sorg- und planlose Lebensweise, die von den Bedürfnissen des Augenblicks bestimmt wird. Zu dieser Gefahr tragen daher auch Personen bei, die Jugendliche in diesem Sinne „aushalten“, ohne mit ihnen sexuelle Kontakte zu haben (Verwandte, Freunde u.a.).

⁷⁵ Etwa, weil er Leute, die nicht bezahlen (wollen), von vornherein als Ausnutzer sieht, die keine Gegenleistung erbringen wollen.

⁷⁶ vgl. hiezu vorhin

⁷⁷ so etwa Kuhn (1957, S. 48, 71)

⁷⁸ vgl. zur „Gelegenheitsprostitution“ von Teenagern aus ganz normalen Familien zwecks Aufbesserung des Taschengeldes u.ä. auch: Andersen (1987, p. 10); Baker (1980, p. 299); Butts (1947, p. 675); Fernand-Laurent (1988, p. 25); Kuhn (1957, S. 26); Rush (1984, S. 247)

(5) Negative Wirkungen

„Verführungstatbestände“ entfalten neben den strafrechtlichen Folgen für den älteren Partner (Geld- oder Freiheitsstrafe) vor allem auch nachteilige Wirkungen für die geschützten Jugendlichen selbst.¹

(a) „Verführung“

Kriminalitätsverdacht

So besteht die Gefahr, daß durch den unbestimmten Begriff der „Verführung“ ganz normale Freundschaftsverhältnisse² als „Verführung“ ausgelegt und strafrechtlich verfolgt werden.³

Gerade das Beispiel des deutschen § 182 StGB (in der Fassung vor dem 10.6.1994)⁴ hat gezeigt, daß der „Verführungs“-Begriff zu einer moralisierenden Rechtsprechung führt,⁵ die nicht nur ganz generell auch einvernehmliche sexuelle Kontakte sondern selbst echte Liebesbeziehungen in den Tatbestand einbezieht.⁶

Damit sind intime Beziehungen von Jugendlichen aber von vorneherein mit Kriminalitätsverdacht belegt und bedroht, Gegenstand eines Strafverfahrens zu werden.⁷

Dies hat zur Folge, daß die Ausfaltung der geschlechtlichen Identität der Jugendlichen unter der potentiellen Kriminalisierung ihrer Partner erfolgt, und sie ihre einvernehmlichen Beziehungen weitgehend in Angst, Heimlichkeit, unter Zeitdruck und Schuldgefühlen (er)leben müssen.⁸ Sohnen unter Bedingungen, die einer geglückten sexuellen Entwicklung und dem Aufbau stabiler Partnerschaften weitgehend im Wege stehen,⁹ bedürfen Jugendliche doch gerade auf geschlechtlichem Gebiet eines guten Maßes an Freiheit¹⁰ und Selbständigkeit.^{11 12}

Zudem fördert die Kriminalisierung durch den mit ihr unweigerlich verbundenen Zeit- und Heimlichkeitsdruck die Unachtsamkeit beim Sexualverkehr und behindert damit eine wirksame Empfängnisverhütung sowie eine effektive Prophylaxe von Geschlechtskrankheiten und Aids.¹³

Strafverfahren

Wird tatsächlich ein Strafverfahren durchgeführt so besteht die Gefahr, daß zu den geschilderten belastenden Wirkungen (der bloßen Existenz der Strafnorm) noch jene durch das Verfahren kommen.¹⁴

So ist es für einen Jugendlichen häufig demütigend, in der Gerichtsöffentlichkeit sein Intimleben offenbart und erörtert zu sehen,¹⁵ vor allem wenn man bedenkt, daß im Gerichtssaal komplexe zwischenmenschliche Beziehungen oft zu dünnen äußerlichen Handlungsabläufen reduziert werden.¹⁶

Groß erscheint auch die Gefahr, daß der jugendliche Zeuge im Strafverfahren zum bloßen Objekt der Auseinandersetzung zwischen Verteidigung und Anklage wird.¹⁷ Erstere wird zumeist damit argumentieren und zu beweisen suchen, daß der Jugendliche nicht „verführt“ zu werden brauchte, weil er bereits über ein entsprechend intensives Vorleben verfügt (hat).¹⁸ Die Anklagevertretung wird

hingegen häufig das Schwergewicht ihrer Beweisführung gerade darauf legen, daß der Jugendliche unreif und unerfahren sei,¹⁹ womit zwangsläufig ein Dummlichkeitsvorwurf verbunden ist, der gerade Jugendliche in einem Alter sehr treffen und verletzen kann,²⁰ in dem sie besonderen Wert auf ihre gesammelte Erfahrung und die damit verbundene Fähigkeit, ihr Leben zunehmend selbständig meistern zu können, legen.²¹

Zu alledem kommt, daß die Sympathien der Allgemeinheit, im Gegensatz zu unreifen Kindern, bei Jugendlichen nicht nur auf deren Seite liegen.²²

Es verwundert daher nicht, daß Jugendliche in Prozessen wegen „Verführung“ nur selten freiwillig aussagen.²³ Werden aber Strafverfahren gegen den Willen der Jugendlichen durchgeführt, so werden diese Jugendlichen zum bloßen Objekt des staatlichen oder elterlichen Strafanspruches reduziert.

Antragsdelikt

Aus diesem Grund vermindert auch die Ausgestaltung von „Verführungs“tatbeständen als Antragsdelikte die geschilderten Gefahren kaum.

Zwar wird damit „dem Bemühen übereifriger Staatsanwälte, im Sexualleben von Jugendlichen herumzustochern, von vorneherein ein Riegel vorgeschoben“,²⁴ nicht aber übereifrigen Eltern. Denn das Antragsrecht steht zumeist nicht den Jugendlichen selbst zu sondern deren gesetzlichen Vertretern.²⁵ Diese sehen in den Tatbeständen - wie die deutsche Praxis gezeigt hat - überwiegend jedoch nicht ein Mittel zur Sicherung der sexuellen Selbstbestimmung der Jugendlichen²⁶ sondern einen Weg zur Unterbindung unerwünschter Intimbeziehungen ihrer Söhne und Töchter, die ihrer Erziehung ansonsten bereits entwachsen sind.²⁷

Der belastende Druck, den die „Verführungsbestimmungen“ auf einvernehmliche Beziehungen, auf die Jugendlichen und ihre Partner ausüben, bleibt somit bestehen, weil die Partner immer mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß die Eltern Strafantrag stellen.²⁸

Wird das Antragsrecht auf die Jugendlichen beschränkt, so ist damit zwar insofern eine deutliche Erleichterung verbunden als damit vermieden wird, daß Strafverfahren gegen den Willen des Jugendlichen durchgeführt werden.²⁹ Allerdings wird es im Strafprozeß nahezu unmöglich sein, zwischen enttäuschter Liebe, wie sie nach jeder - auch der harmonischsten und aufrichtigsten - Liebesbeziehung vorkommen kann und echtem Mißbrauch zu unterscheiden.³⁰ Gerade dann wenn das

Gericht zum Urteil findet, daß bloß enttäuschte Liebe vorliegt, so kann sich das Verfahren letztenendes trotz der Einschränkung des Antragsrechts des Jugendlichen wieder gegen den Jugendlichen selbst richten und ihn enttäuschen und verletzen.

Erpressungsanreiz

Schließlich muß auch darauf Bedacht genommen werden, daß die grundsätzliche Strafdrohung gegen den Partner des Jugendlichen, die mit „Verführungsbestimmungen“ verbunden ist, für den Jugendlichen einen massiven Erpressungsanreiz bietet,³¹ der die Binnenqualität der intimen Beziehungen der Jugendlichen verschlechtert und damit ihre geschlechtliche und gesamtcharakterliche Entwicklung gefährdet.

Besonders diese Gefahr wird durch eine allfällige Beschränkung des Antragsrecht auf den Jugendlichen nicht beseitigt.

(b) Ausnutzen von Unreife und Unerfahrenheit

Auch dieser Tatbestand entfaltet die oben unter (a) dargestellten Gefahren für die Jugendlichen.³²

Die Gefahr eines Prozesses gegen den Jugendlichen erscheint sogar noch gesteigert, weil die Unreife und Unerfahrenheit durch die Unscharfe der Begriffe³³ und die tatsächlichen Beweisprobleme kaum feststellbar ist, ohne daß die Persönlichkeit und das Sexualleben des Jugendlichen vor Gericht eingehend erörtert³⁴ und zum Beweisthema werden.³⁵

(c) Ausnutzen der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung

Inwieweit dieser Tatbestand die Gefahr mit sich bringt, daß auch einvernehmliche Beziehungen von Jugendlichen der Strafverfolgung verfallen, ist angesichts der fehlenden Rechtsprechung noch unklar.³⁶

Deutlich scheinen jedoch die belastenden Wirkungen von Strafverfahren aufgrund dieser Bestimmung zu sein, die sich im wesentlichen - mehr noch als jene nach (a) oder (b) oben - als

Gutachterprozesse darstellen werden, weil das Fehlen der „Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung“ nur sehr schwer festzustellen ist.³⁷

Darüberhinaus kann auch die Attestierung der „fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung“ für einen Jugendlichen durchaus ziemlich verletzend und demütigend sein, wird ihm damit doch nachgesagt, daß er hinter seinen Altersgenossen zurückgeblieben sei.

Zum Antragserfordernis gilt das oben unter (a) Gesagte sinngemäß.

(d) Ausnutzen einer Zwangslage

Bei der ursprünglichen Tatbestandsfassung des „Bestimmens durch Ausnutzen einer Zwangslage“ besteht kaum die Gefahr der Erfassung einvernehmlicher Beziehungen. Sie trifft recht trennscharf „echtes kriminelles Unrecht“.³⁸

Zwar ist auch in diesem Fall eine Exponierung des jugendlichen Sexuallebens vor Gericht möglich, jedoch in einem weitaus geringeren Maß, weil das Merkmal der Zwangslage viel präziser und klarer ist als jene der Unreife, der Unerfahrenheit und der „fehlenden sexuellen Selbstbestimmung“. Vor allem ist dieses Kriterium situations- und nicht personsbezogen weshalb die Argumentation gegen die Person des Jugendlichen, insbesondere die Erforschung seines Vorlebens und seiner Persönlichkeitsstruktur, für die Prozeßparteien weniger wichtig wird.^{39 40}

Anders stellt sich das Bild bei der Gesetz gewordenen Fassung dar, die auf das Erfordernis des Bestimmens verzichtet. Nach dem Willen des Rechtsausschusses sollte die Änderung der Formulierung Erörterungen über die Einvernehmlichkeit ja gerade ausschließen.⁴¹

Strafverfahren wegen einvernehmlicher Kontakte empfinden die Jugendlichen jedoch oft faktisch (auch) gegen sich selbst - als „Mittäter“ - gerichtet.

Strafabsehensklausel

Die Strafabsehensklausel⁴² bietet dem Richter zwar die Möglichkeit bei einvernehmlichen Kontakten von Strafe abzusehen, verpflichtet ihn dazu aber nicht. Die Entscheidung verbleibt allein in seinem freien Ermessen.

Die Abwägungskriterien für diese Entscheidung sind vage⁴³ und der Richterspruch damit für die Partner - auch einvernehmlicher Beziehungen - nicht vorhersehbar. So kann ein Grund für die Nichtanwendung der Absehensklausel in spezialpräventiven Erwägungen bei Wiederholungstätern liegen. Aber auch wiederholtes nicht-sozialschädliches (weil einverständliches) Verhalten kann eine Strafverfolgung nicht rechtfertigen.

Die Strafabsehensklausel in ihrer geltenden, fakultativen Form nimmt daher nicht⁴⁴ den grundsätzlichen Kriminalitätsverdacht und die damit verbundenen Belastungen von den einvernehmlichen Beziehungen der Jugendlichen, die dadurch entstehen, daß diese Beziehungen grundsätzlich in den Tatbestand und damit in die Strafbarkeit einbezogen sind. Die obenerwähnten nachteiligen Folgen für die Jugendlichen selbst⁴⁵ kann sie somit kaum mildern.

(e) Gegen Entgelt

Bestimmen durch Entgelt

Ebenso wie bei dem Tatbestand des „Ausnutzens einer Zwangslage“ bietet die ursprüngliche Fassung des Justizministeriums und der Bundesregierung, die auf den Einsatz von Entgelt zur Überwindung eines inneren Widerstandes abstellten, kaum die Gefahr einer Erfassung von einvernehmlichen und selbstbestimmten Beziehungen. Er trifft recht trennscharf das vertypete Unrecht.

Eine Exponierung des jugendlichen Sexuallebens vor Gericht ist zwar möglich, jedoch in einem weitaus geringeren Maß, weil das Merkmal des Entgelts viel präziser und klarer ist als jene der Unreife, der Unerfahrenheit und der „fehlenden sexuellen Selbstbestimmung“. Vor allem ist auch dieses Kriterium situations- und nicht personsbezogen weshalb die Argumentation gegen die Person des Jugendlichen, insbesondere die Erforschung seines Vorlebens und seiner Persönlichkeitsstruktur, für die Prozeßparteien weniger wichtig wird.

Gegen Entgelt

Anders bei der Gesetz gewordenen generellen Kriminalisierung sexueller Kontakte mit Jugendlichen gegen Entgelt.

(aa) Entgeltliche Sexualität

Die Grenzen zwischen einfacher (nicht gewerbsmäßiger) entgeltlicher Sexualität einerseits und bloßen Geschenken, Sich-Aushaltenlassen u.ä. in einer (auch) von persönlicher Zuneigung geprägten Beziehung sind fließend, zumal viele der bezahlenden Erwachsenen eine persönliche Beziehung zu den Jugendlichen anstreben und das Entgelt häufig nur das Mittel zur Kontaktaufnahme darstellt.

In vielen zwischenmenschlichen intimen Beziehungen sind Liebe, Lust und Zuneigung eng mit auch materiellen Zuwendungen und Vorteilen verwoben. Sexualität beginnt dabei dann „entgeltlich“ zu werden, sobald der materielle Gewinn wichtiger wird als Liebe, Lust und Zuneigung.⁴⁶

Diese Grenze ist im Strafprozeß wohl kaum zu ziehen und die Gefahren, die für die Jugendlichen mit der Ausbreitung und Erforschung ihres Sexuallebens verbunden sind, entsprechen jenen von Gerichtsverfahren, die aufgrund der klassischen „Verführungsbestimmungen“ durchgeführt werden.⁴⁷

Darüberhinaus stellen sich auch die entgeltlichen Kontakte überwiegend als einvernehmlich und selbstbestimmt dar, weshalb die Jugendlichen die Strafverfahren faktisch (auch) gegen sich selbst - als „Mittäter“ - gerichtet empfinden.

Zur Strafabschensklausele gilt das oben zur Zwangslage Gesagte sinngemäß.⁴⁸

(bb) Gewerbsmäßige Sexualität

Wie oben⁴⁹ dargestellt erweisen sich auch die gewerbsmäßigen sexuellen Kontakte von jugendlichen Prostituierten zumeist als einvernehmlich und selbstbestimmt. Die Jugendlichen nehmen für sich das Recht darauf in Anspruch und sprechen dem Staat das Recht auf Intervention und Kontrolle ab.⁵⁰ Demgemäß empfinden sie Sanktionen gegen Freier regelmäßig auch als gegen sich selbst - als „Mittäter“ - gerichtet.

Zudem trifft die undifferenzierte Strafdrohung auch jene Freier, die eine dauernde Verbindung mit den Jugendlichen suchen, und die ihnen oft die einzig wertvolle Beziehung bieten, die sie in ihrem Leben je hatten. Der grundsätzliche Kriminalitätsverdacht und die ständige Gefahr der Strafverfolgung belastet solche Beziehungen.⁵¹

Vor allem aber behindert die Kriminalisierung der Freier gerade den Schutz der praktizierenden jugendlichen Prostituierten, den der Gesetzgeber mit der Bestimmung erreichen will.⁵²

Den Gefahren der Jugendprostitution kann wirksam nur durch nachgehende und aufsuchende Sozialarbeit und durch die Verbesserung der rechtlichen und sozialen Lage,⁵³ insbesondere der realen Lebensbedingungen der Jugendlichen entgegengewirkt werden.

Dabei können Lösungen immer nur mit den Jugendlichen und nie gegen sie gefunden und erarbeitet werden. Gegen aufgezwungene (Re)Sozialisierungsversuche werden die Jugendlichen, die so sehr auf ihre Unabhängigkeit, Freiheit und Selbständigkeit bedacht sind, stets rebellieren. Wirksam sind allein szenenahe und niedrigschwellige Hilfssysteme, die den Jugendlichen in seiner aktuellen Lebenssituation erreichen und ihn in seinem gegenwärtigen Lebensstil akzeptieren; nicht Versuche, Verhaltensänderungen durch anonyme Sanktionssysteme zu bewirken.⁵⁴

Hilfreich sind - nicht zuletzt nach Meinung der Jugendlichen selbst - etwa Anlauf- und Übernachtungsstellen sowie Drop-In-Centers, die den Jugendlichen „sexualitäts- (und drogen) freie Kontakte“ bieten, „um Grundlagen der Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation in ihrem konkreten Umfeld anzubieten und zu Alternativen zur Prostitution hinzuführen“.⁵⁵ Solche Einrichtungen, von denen sich die Jugendlichen auch Beratung, Behördenfreiheit, Flexibilität, Lebenstraining und Vertraulichkeit wünschen,⁵⁶ sind der „einzige langfristig wirksame Weg, um eine weitere Kriminalisierung (Drogen, Diebstähle) und Isolierung von anderen sozialen Institutionen (Schule, Heim) zu verhindern“.⁵⁷

Eine Strafverfolgung der Freier empfinden die jugendlichen Prostituierten jedoch wegen der weitgehend selbstbestimmten Aufnahme und Durchführung der Prostitution zumeist als auch gegen sich selbst gerichtete Repression.

Darüberhinaus erleichtert die Kriminalisierung ihres Handlungsrahmens den Einstieg in kriminelle Verhaltenweisen, wie Vermögens-, Täuschungs- und Fälschungsdelikte⁵⁸ und begünstigt damit zusätzlich das Ableiten in die Kriminalität.⁵⁹

Die grundsätzliche Pönalisierung der Freier bietet für die Jugendlichen einen massiven Anreiz zur Erpressung und führt dadurch zu zunehmenden Spannungen und Verwerfungen in den Verhältnissen zwischen den Jugendlichen und deren Freiern.⁶⁰

Schließlich werden die jugendlichen Prostituierten Sozialarbeitern und den obenerwähnten Einrichtungen erhöhtes Mißtrauen entgegenbringen und die Kontaktbereitschaft wird sinken;⁶¹ sie werden in die für die Sozial- und auch die Aids- Präventionsarbeit kaum erreichbaren Milieus der anonymen Straßenprostitution und der privaten Prostitutionsvermittlung abtauchen.⁶² Ganz generell

werden durch die grundsätzliche Kriminalisierung ihres Handlungsumfeldes die Kontakte der Jugendlichen über die Prostituiertenszene hinaus erschwert.⁶³ Solche Kontakte sind aber für eine Resozialisierung von wesentlicher Bedeutung. Ihr Fehlen und die Ausschließlichkeit der problematischen Lebensweise stellt ja die Hauptgefahr der Jugendprostitution dar.

Zudem fördern die Verhärtung des Handlungsumfeldes sowie die Abschneidung von anderen sozialen Kontakten, daß - insbesondere weibliche - Jugendliche sich zu ihrem Schutze Zuhälter bedienen, und verstärken die Abhängigkeit von diesen.⁶⁴

Nicht zu vergessen sind schließlich die Gefahren, die damit verbunden sind, daß die Jugendlichen in den entsprechenden Strafverfahren gegenüber der Gerichtsöffentlichkeit bekennen müssen, sich prostituiert zu haben bzw. ihre Prostitution ausgebreitet und erörtert wird.

Diese nachteiligen Wirkungen für die sich prostituierenden Jugendlichen selbst wollte der deutsche Gesetzgeber mit der Strafabschensklausele auffangen, die er besonders im Hinblick auf die jugendlichen Prostituierten geschaffen hat.⁶⁵ Sie wird ihr Ziel jedoch kaum erreichen, weil sie nur eine fakultative Bestimmung darstellt und alle entgeltlichen Kontakte grundsätzlich kriminalisiert bleiben. Durch die Unsicherheit und Unvorhersehbarkeit der jeweiligen Abwägung des Gerichts im Einzelfall⁶⁶ bleibt die Drucksituation weitgehend aufrecht, die die nachteiligen Wirkungen hervorruft.

Zusammenfassung Kap. 4.1a (5) „Negative Wirkungen“

„Klassische Verführungsbestimmungen“ sowie „Ausnutzen von Unreife und Unerfahrenheit“

Diese beiden Arten von „Verführungsbestimmungen“ haben zur Folge, daß intime Beziehungen von Jugendlichen von vorneherein mit Kriminalitätsverdacht belegt und bedroht sind, Gegenstand eines Strafverfahrens zu werden. Sie schaffen daher Bedingungen, die einer gegliückten sexuellen Entwicklung und dem Aufbau stabiler Partnerschaften weitgehend im Wege stehen.

Zudem fördern sie die Unachtsamkeit beim Sexualverkehr und behindern damit eine wirksame Empfängnisverhütung sowie eine effektive Prophylaxe von Geschlechtskrankheiten und Aids.

Im Strafverfahren ist es für Jugendliche häufig demütigend, in der Gerichtsöffentlichkeit sein Intimleben offenbart und erörtert zu sehen. Groß erscheint auch die Gefahr, daß der jugendliche Zeuge im Strafverfahren zum bloßen Objekt der Auseinandersetzung zwischen Verteidigung und Anklage wird.

Jugendliche sagen daher in Prozessen wegen „Verführung“ nur selten freiwillig aus. Werden aber Strafverfahren gegen den Willen der Jugendlichen durchgeführt, so werden diese Jugendlichen zum bloßen Objekt des staatlichen oder elterlichen Strafanspruches reduziert.

Die Bindung der Strafverfolgung an einen Strafantrag verhindert diese Gefahren kaum. Die gesetzlichen Vertreter sehen in den Tatbeständen - wie die deutsche Praxis gezeigt hat - überwiegend bloß einen Weg zur Unterbindung unerwünschter Intimbeziehungen ihrer Söhne und Töchter, die ihrer Erziehung ansonsten bereits entwachsen sind. Wird das Antragsrecht auf die Jugendlichen beschränkt, so bleibt das Problem, daß es im Strafprozeß nahezu unmöglich sein wird, zwischen enttäuschter Liebe und echtem Mißbrauch zu unterscheiden.

Die Strafdrohung bietet auch einen massiven Erpressungsanreiz.

Ausnutzen der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung

Inwieweit dieser Tatbestand die Gefahr mit sich bringt, daß auch einvernehmliche Beziehungen von Jugendlichen der Strafverfolgung verfallen, ist angesichts der fehlenden Rechtsprechung noch unklar. Die Gefahr von Gutachterprozessen ist jedoch sehr hoch, und auch die Attestierung der „fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung“ kann für einen Jugendlichen ziemlich verletzend und demütigend sein.

Ausnutzen einer Zwangslage

Bei der Tatbestandsfassung des „Bestimmens durch Ausnutzen einer Zwangslage“ besteht kaum die Gefahr der Erfassung einvernehmlicher Beziehungen. Sie trifft recht trennscharf „echtes kriminelles Unrecht“.

Anders stellt sich das Bild bei der Gesetz gewordenen Fassung dar, die auf das Erfordernis des Bestimmens verzichtet. Strafverfahren wegen einvernehmlicher Kontakte empfinden die Jugendlichen oft faktisch (auch) gegen sich selbst - als „Mittäter“ - gerichtet.

Die Strafabschensklausele ändert daran nichts. Sie ist bloß fakultativ, die Abwägungskriterien sind vage und der Richterspruch damit für die Partner - auch einvernehmlicher Beziehungen - nicht vorhersehbar.

Gegen Entgelt

Die Tatbestandsfassung, die auf den Einsatz von Entgelt zur Überwindung eines inneren Widerstandes abstellt, bietet kaum die Gefahr einer Erfassung von einvernehmlichen und selbstbestimmten Beziehungen. Sie trifft recht trennscharf das vertypete Unrecht.

Anders bei der Gesetz gewordenen generellen Kriminalisierung sexueller Kontakte mit Jugendlichen gegen Entgelt.

(aa) Entgeltliche Sexualität

Die Grenzen zwischen einfacher (nicht gewerbsmäßiger) entgeltlicher Sexualität einerseits und bloßen Geschenken, Sich-Aushaltenlassen u.ä. in einer (auch) von persönlicher Zuneigung geprägten Beziehung sind im Strafprozeß kaum zu ziehen und die Gefahren, die für die Jugendlichen mit der Ausbreitung und Erforschung ihres Sexuallebens verbunden sind, entsprechen jenen von Gerichtsverfahren, die aufgrund der klassischen „Verführungsbestimmungen“ durchgeführt werden.

Darüberhinaus stellen sich auch die entgeltlichen Kontakte überwiegend als einvernehmlich und selbstbestimmt dar, weshalb die Jugendlichen die Strafverfahren faktisch (auch) gegen sich selbst - als „Mittäter“ - gerichtet empfinden.

Zur Strafabschensklausele gilt das zur Zwangslage Gesagte sinngemäß.

(bb) Gewerbsmäßige Sexualität

Die jugendlichen Prostituierten nehmen für sich das Recht auf Prostitution in Anspruch und sprechen dem Staat das Recht auf Intervention und Kontrolle ab. Sanktionen gegen Freier empfinden sie regelmäßig auch als gegen sich selbst - als „Mittäter“ - gerichtete Repression.

Lösungen können nur mit den Jugendlichen, nicht gegen sie gefunden und erarbeitet werden. Wirksam sind allein szenenaher und niedrigrschwellige Hilfssysteme, die den Jugendlichen in seiner

aktuellen Lebenssituation erreichen und ihn in seinem gegenwärtigen Lebensstil akzeptieren; nicht Versuche, Verhaltensänderungen durch anonyme Sanktionssysteme zu bewirken.

Die Kriminalisierung ihres Handlungsrahmens erleichtert den Einstieg in kriminelle Verhaltenweisen, wie Vermögens-, Täuschungs- und Fälschungsdelikte und begünstigt damit zusätzlich das Abgleiten in die Kriminalität, nicht zuletzt auf Grund des Erpressungsanreizes, und erschwert Kontakte der Jugendlichen über die Prostituiertenszene hinaus. Zudem wird das Zuhälterunwesen gefordert.

Diese nachteiligen Wirkungen für die sich prostituierenden Jugendlichen selbst kann eine Strafabschensklausele kaum verhindern.

Anmerkungen Kap. 4.1a (5) „Negative Wirkungen“

¹ vgl.: „sowohl der § 175 als auch § 182 StGB nicht geeignet, Jugend zu schützen, sondern stellen vielmehr selbst in letzter Konsequenz eine Gefährdung jugendlicher Entwicklung (via Strafandrohung bei einverständlichen sexuellen Handlungen) dar“ (Bosinski in Bundesratsanhörung 1992, S. 67f)

vgl. auch: „§§ 175, 182 StGB [...] Offensichtlich wird die Existenz dieser Strafvorschriften eingesetzt zur Eingrenzung der positiven sexuellen Selbstbestimmung von Jugendlichen [...] Wichtig ist nach herrschender Meinung in Kriminologie und Sexualforschung, daß der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung in Abhängigkeitsverhältnissen verbessert wird. Dies leisten diese beiden Bestimmungen jedoch nicht“ (Baurmann in Bundesratsanhörung 1992, S. 28f)

vgl. weiters: „Nur dann, wenn die Unerfahrenheit und Führungsbedürftigkeit, die in diesem Altersabschnitt noch besteht, von Erwachsenen ausgenutzt wird, halte ich eine fakultative Strafverfolgung für angemessen, wobei auch hier wieder der Aspekt der Verhältnismäßigkeit und der Gedanke des Jugendschutzes in den Vordergrund gestellt werden sollte“ (Strunk in Sonderausschuß 1970, S. 924)

² Ein deutliches Beispiel, wie ganz normale Freundschaftsbeziehungen zu strafrechtlichem Unrecht uminterpretiert werden können, bietet Ebnöther: „In diesem Zusammenhang muß auf die vordem angetönte Gefahr der sog. Freundschaften zwischen Mädchen im obern Bereich des Schutzalters und älteren Burschen mit Nachdruck hingewiesen werden. Zu der, wie wir festgestellt haben, ohnehin großen Anfälligkeit der jungen und jüngeren Täterschicht für intensive sexuelle Kontakte kommt hier die, wie auch oben festgestellt, aus der sozialen Beziehung solcher Freundschaften häufig ebenfalls sich ergebende große Anfälligkeit für intensiven Sexualkontakt dazu, verbunden mit der Neigung zur Wiederholung der Tat am gleichen Opfer. Nicht nur, aber schon von dieser mehrgründigen Betrachtungsweise aus kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das Dulden, Billigen oder Fördern solcher zeittypischen Freundschaften durch die Eltern und Erzieher völlig unverantwortlich ist. Die kriminalistische Wirklichkeit gibt dem recht und nimmt dem jeden hinterwäldlerischen Beigeschmack“ (Ebnöther et al. 1962, S. 10)

³ Beachte daß der damalige österreichische Justizminister Tschadek befürchtete, daß bei Einführung einer „Verführungsbestimmung“ über dem 14. Lebensjahr „jeder erste Geschlechtsverkehr mit einem Mädchen unter 16 Jahren unter diese Bestimmung fällt, denn ich kann mir nicht vorstellen, daß er ohne eine gewisse Verführung geschieht“ (Tschadek in ProtStrKomm, 23. Sitzung im Jahre 1957, 15.11.1957, S. 1714)

vgl.: Ich bin ein Gegner [...] jeder Verführungsvorschrift. Wir haben ja die Verführungsvorschrift des § 182. Ich habe immer Schwierigkeiten mit der Frage gehabt, wie man eigentlich verführt - rechtswissenschaftlich gesehen, versteht sich! Verführung ist eine Art Überredung, ein Bestimmen zu etwas, was der andere von sich aus nicht oder

nicht ohne weiteres oder in Wahrheit nicht will. Das ist keine Gewaltanwendung - sonst fällt die Sache in andere juristische Kategorien - und das ist auch keine Nötigung [...] Verführung ist etwas was darunter liegt: das gewissermaßen unfeine Überreden. Da bei Sexualität das Überreden doch immer eine gewisse Rolle spielt - [...] - halte ich die ganze Verführungsregelung, auch beim § 182, für schrecklich. Und ich habe auch immer davor gewarnt im Bereich der Homosexualität einen Verführungsparagrafen zu schaffen" (Hanack in FDP-Anhörung 1981, S. 124f)

vgl. auch: „Auch wenn im Einzelfall die Bindung an einen älteren Mann störend wirken kann, wurde doch gesehen, daß die Grenzen zwischen einer derartigen problematischen Beziehung einerseits und altersgemäßen Beziehungen andererseits fließend ist" (Referentenentwurf 1991, S. 6)

vgl. schließlich: „die Grenze zwischen Freiwilligkeit und Verführung läßt sich nur schwer ziehen. Mit Recht stellt Graßberger (Zur Strafwürdigkeit der Sittlichkeitsdelikte) fest: ‚Wer weiß, wie unendlich schwer es ist, in der Anbahnung persönlicher Beziehungen, insbesondere solcher sexueller Natur, klar zu unterscheiden, wer den ersten oder den für das Zustandekommen des Geschlechtsaktes entscheidenden Schritt getan hat, muß fürchten, daß in einem auf Verführung abgestellten Tatbestand die Strafe den Schuldigen nur in den seltensten Fällen erreicht" (Regierungsvorlage 1968, S. 370)

⁴ vgl. Band 2 Abschnitt 2.C. (Deutschland)

⁵ so Hassemer (in SPD-Anhörung 1984, S. 2)

vgl.: „Wann ist eine solche gezielte Willensbeeinflussung unlauter? Welcher Maßstab soll dafür gelten? Das ist völlig unklar und damit dem Belieben der Staatsanwälte und Richter überlassen" (Bruns in Bundestagsanhörung 1993, S. 18)

⁶ vgl.: „Verführung ist [...]; dagegen schließt sie ein Liebesverhältnis nicht ohne weiteres aus [...] Bestimmte Mittel wie Überredung oder Herbeiführung der Billigung des Beischlafs sind nicht erforderlich" (Schroeder 1975, S. 47)

vgl. auch: „Geschütztes Rechtsgut ist die sexuelle Selbstbestimmung, die hier schon gegen das bloße Verführen geschützt wird. Zwar sollte der Schutz des § 182 nach der Absicht des Gesetzgebers soweit wie möglich auf die Situation der noch nicht ausgereiften und geschlechtlich unerfahrenen Mädchen unter 16 Jahren zugeschnitten sein (BT-Drs VI/3521 S. 51); durch das Merkmal der Verführung aus dem sich die entsprechenden Einschränkungen ergeben sollen (vgl. auch Horstkotte JZ 74, 89) wird dies aber nur sehr bedingt erreicht" (Schönke & Schröder 1988, S. 1256)

so auch: „Es gibt nach meiner praktischen Erfahrung folgende, für §§ 175, 182 StGB typische Fallstrukturen: [...] - echte Liebesbeziehungen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen" (Gold-Pfuhl in Bundesratsanhörung 1992, S. 85)

⁷ vgl.: „Die für eine Strafverfolgung infragekommenden Männer sind - ebenso wie alle männlichen Partner eines ersten Koitus - etwas, aber nicht allzu auffällig viel, *älter* als die jungen Frauen: Die Angeklagten der Aktenuntersuchung waren durchschnittlich 25,7 Jahre alt" (Lautmann 1987, S. 59)

⁸ vgl. „Wie Jugendliche in Zukunft unter einer Strafandrohung ungestört sexuelle Erfahrungen sammeln und über ihr Sexualleben selbst bestimmen sollen, bleibt das Geheimnis des Bundesministers der Justiz" (Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung, *Stellungnahme zum Referentenentwurf 1991*, Fft./M. & Hamburg, März 1992, unveröffentlicht, S. 4)

⁹ vgl. „wenn hier stark emotionale Bindungen, Angst vor Entdeckung oder möglicherweise Kriminalisierung, dazukommen, kann man sich natürlich vorstellen, daß hier Gefährdungen gegeben sind" (Keller in Bundesratsanhörung 1992, S. 237)

¹⁰ vgl. „Und jetzt komme ich zum Wesentlichen: unter ‚Bestimmen‘ stelle ich mir und ich glaube, da stimme ich mit dem Herrn Vorsitzenden überein, eine besondere Intensität der Einwirkung vor. Es geht also nicht darum, daß wir den Beischlaf zwischen Personen männlichen Geschlechts und Mädchen zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr an sich bestrafen wollen, der biologisch nicht einmal schädlich ist, sondern es geht darum, daß wir die freie

Willensentschließung des Mädchens gegen eine besonders intensive Einwirkung, wie es die Verführung darstellt, schützen wollen" (Malaniuk in ProtStrKomm, 23. Sitzung im Jahre 1957, 15.11.1957, S. 1721f)

¹¹ so bereits Maier (1953, S. 403)

vgl. auch: „Bei der aktuellen Diskussion wird kaum beachtet, daß es nicht nur eine negative sexuelle Selbstbestimmung, sondern auch eine positive zu wahren bzw. auszubauen gilt - ganz besonders, wenn es um Jugendliche und Heranwachsende geht" (Baurmann in Bundesratsanhörung 1992, S. 24)

¹² Interessant erscheint, daß in Österreich, das (außerhalb von Autoritätsverhältnissen) Verführungsbestimmungen weder kannte noch heute kennt, die Jugendlichen sexuell aktiver sind und gleichzeitig öfter partnerschaftliche Bindungen eingehen als Jugendliche in Vergleichsländern mit Verführungsbestimmungen (BRD) (vgl. hiezu Wimmer-Puchinger 1992, S. 285).

¹³ vgl. hiezu eingehend oben Kap. 4.11 (5) sowie unten 4.2 (5)

vgl. auch: „ersatzlose Streichung [der §§ 175, 182 StGB; Anm.d.Verf.] [...] die Jugendlichen würden wahrscheinlich von Schuldgefühlen und Ängsten entlastet werden und könnten leichter über Empfängnisverhütung und AIDS-Prophylaxe aufgeklärt werden" (Baurmann in Bundesratsanhörung 1992, S. 31)

¹⁴ vgl.: „geht der Entwurf von der Überlegung aus, daß die Durchführung eines Strafverfahrens für einen Jugendlichen erhebliche Belastungen mit sich bringen kann, wenn er als Zeuge zum Tatgeschehen in einer zumeist öffentlichen Hauptverhandlung Angaben machen soll" (Referententwurf 1991, S. 24)

¹⁵ vgl.: „es wird aber nur noch schlechter, wenn diese Beziehungen zum Gegenstand eines weitwendigen und wegen der Wahrheitsfindung notwendigerweise gerade in diesen intimen Vorgängen höchst indiskreten Gerichtsverfahrens gemacht würden, das selbst bei Ausschluß der Öffentlichkeit in praxi nicht geheim bleibt" (Serini in ProtStrKomm, 23. Sitzung im Jahre 1957, 15.11.1957, S. 1723)

vgl. auch: „In den Strafverfahren wird [...] das Intimleben der Jugendlichen ganz im Vordergrund stehen. Das kann bei den Jugendlichen zu erheblichen Verletzungen und zusätzlichen Schädigungen führen" (Bruns in Bundestagsanhörung 1993, S. 19)

vgl. weiters: „So werden dann selbst völlig harmlose Intimitäten des Mädchens mit anderen ans Licht der Öffentlichkeit gezerrt, und das Mädchen verläßt den Gerichtssaal tief verletzt und seelisch schwer geschädigt" (Bruns in Bundesratsanhörung 1992, S. 46)

¹⁶ vgl.: „Jeder, der einmal eine Anklageschrift oder eine Urteilsbegründung gelesen hat, in der es um ein Sexualdelikt ging, wird wissen, auf welch dürre Handlungsvollzüge die menschliche Wirklichkeit reduziert werden kann" (Jäger 1963, S. 281)

¹⁷ vgl.: „Damit (mit dem Merkmal Bestimmen; Anm.d.Verf.) provoziert der Entwurf eine peinliche Auseinandersetzung über das Verhalten des zu schützenden Minderjährigen bei der Ermittlung und vor Gericht" (Schroeder in Bundestagsanhörung 1993, S. 5); ebenso Bruns (in Bundesratsanhörung 1992, S. 46)

vgl. auch: „Der E 1962 wollte auf das Merkmal der Unbescholtenheit verzichten (§ 213). Es führe dazu, daß das Vorleben des Mädchens durchforscht und selbst geringste Verfehlungen hervorgeholt und nicht selten aufgebauscht wurden" (Laufhütte 1988, S. 132).

¹⁸ so Bruns (in Bundestagsanhörung 1993, S. 18; sowie in Bundesratsanhörung 1992, S. 46); Schroeder (in Bundestagsanhörung 1993, S. 5)

¹⁹ vgl.: „die moralische Unreife zu attestieren, ist eine relativ einfache Handhabe" (Bosinski in Bundesratsanhörung 1992, S. 280)

²⁰ „Während aber Diskussionen um die Frage der ‚Unbescholtenheit‘ heutzutage überhaupt nicht mehr anrühren dürften hingegen Erörterungen über die ‚Dümmlichkeits‘-Voraussetzung, die hinter den Begriffen der ‚Unreife‘ und ‚Unerfahrenheit‘ stecken kann, das Tatopfer sehr verletzen" (Tröndle in Bundesratsanhörung 1992, S. 178)

²¹ vgl. „solche Strafverfahren [können] mehr Schaden anrichten [...] als Nutzen“ (Bruns in Bundesratsanhörung 1992, S. 46)

²² vgl.: „außerdem ist die Sympathie der Allgemeinheit bei Schändung eines Mädchens unter 14 Jahren immer auf Seiten des Mädchens und der Eltern. Bei einem Beischlaf mit einem Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren ist es sehr wohl möglich, daß die nähere Umgebung wenig Mitleid mit dem Opfer zeigt, und eine gewisse Schadenfreude dem Mädchen und den Eltern gegenüber bekundet“ (Serini in ProtStrKomm, 23. Sitzung im Jahre 1957, 15.11.1957, S. 1723)

Ähnlich auch die Schweizer Strafrechtskommission: „Verführung StGB, Art. 196 [...] Die Kommission hält dafür, diese Vorschrift sei zu streichen [...] Für die Aufhebung der Strafbestimmung [...] spricht ferner, daß die zum Schutz der Heranwachsenden gedachte Vorschrift dazu führt, einen Prozeß gegen das Opfer, dessen Ehrbarkeit und Unbescholtenheit angefochten wird, zu inszenieren“ (Schweizer Expertenkommission 1977, S. 49)

²³ So Lautmann (1987, S. 56)

²⁴ Berichterstatter Eylmann (in Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, 216. Sitzung, 10.3.1994, S. 18700)

²⁵ vgl.: „Deshalb halte ich es für verfehlt, daß die Jugendlichen, um deren Schutz es geht, keine Möglichkeit haben, sich einem solchen Vorgehen der Angeklagten (der verletzenden Ausbreitung ihres Sexuallebens; Anm.d.Verf.) zu entziehen“ (Bruns in Bundestagsanhörung 1993, S. 19)

²⁶ vgl.: „nach der Aktenanalyse haben häufig persönliche und sachfremde Gründe der Antragsberechtigten und nicht die Interessen der Jugendlichen im Vordergrund gestanden“ (Lautmann 1987, S. 63)

so auch: „Die Erfahrung mit dem Antragsdelikt nach § 182 StGB zeigt, daß Strafanträge häufig aufgrund persönlicher, sachfremder Interessen der Antragsberechtigten, nicht aus Jugendschutzgründen gestellt werden, etwa, weil dem Erziehungsberechtigten der gewählte Sexualpartner des Jugendlichen nicht gefällt und um sexuelle Kontakte zu unterbinden“ (Gold-Pfuhl in Bundesratsanhörung 1992, S. 87)

vgl. weiters: „Wenn die Antragsmöglichkeit bei den Erziehungsberechtigten liegt, besteht die Gefahr, daß alltägliche Generationenprobleme zwischen Eltern und Kindern darüber ausgetragen werden (Ablösungskonflikte)“ (Baurmann in Bundesratsanhörung 1992, S. 37)

²⁷ vgl.: „Ob ältere Partner von Jugendlichen bestraft werden, wird somit letztlich vor allem davon abhängen, ob die Eltern einen Strafantrag stellen oder ob die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Die Eltern werden das aber mit Sicherheit allenfalls dann tun, wenn ihnen die Beziehung ihres Kindes zu einem über 21 Jahre alten Partner unerwünscht ist und sie sich gegenüber ihrem Kind nicht durchsetzen können. Ähnlich wird sich auch die Staatsanwaltschaft davon leiten lassen, ob eine Beziehung sozial unerwünscht ist. Durch die geplante Jugendschutzvorschrift wird damit praktisch nicht die für die Jugendlichen schädliche, sondern die sozial unerwünschte Sexualität pönalisiert, also vor allem die schwule, die lesbische sowie die Sexualität mit Ausländern und mit wesentlich älteren Partnern“ (Bruns in Bundestagsanhörung 1993, S. 18)

vgl. auch: „Da der Entwurf den neuen § 182 im Kern als Antragsdelikt faßt, sollen aber im wesentlichen Eltern entscheiden, welche sexuelle Entwicklung oder Beziehung ihrer Kinder ‚ungestört‘ oder ‚normal‘ ist. Eltern werden bei homosexuellen Kontakten mit sehr viel größerer Wahrscheinlichkeit als bei heterosexuellen Kontakten einen Antrag stellen. Mit einem vergleichsweise großen Anteil von Anträgen auf Strafverfolgung ist aber auch bei jenen heterosexuellen Kontakten zu rechnen, die den gewöhnlichen Erwartungen und Vorurteilen von Eltern nicht entsprechen, also beispielsweise bei einer Beziehung zwischen einer 15jährigen Deutschen und einem 19jährigen Türken“ (Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung, *Stellungnahme zum Referentenentwurf 1991*, Fft./M. & Hamburg, März 1992, S. 2)

vgl. weiters Walmsley & White (1979, p. 41f), die feststellten, daß die englische Polizei homosexuelle Delikte zu 60-70% anklagte, Vaginalverkehr mit 13, 14 und 15jährigen Mädchen jedoch nur zu 25%.

vgl. insbesondere Band 2 Abschnitt 1.B.I. (Badgley-Report 1984 [2g], [3f], [4f])

vgl. schließlich: „Ein 14jähriger empfindet Freundschaft und Dankbarkeit gegenüber einem langjährigen Mitbewohner der elterlichen Wohnung. Als dieser ihm eines Tages mit sexuellen Zärtlichkeiten zu begegnen sucht,

empfang er es als beunruhigend und unrecht. Er berichtete dem Vater und erwartete, er werde den Mann zur Rede stellen, dieser sich entschuldigen und die gute nachbarschaftliche Beziehung werde so wiederhergestellt. Der Vater aber erstattete unverzüglich Anzeige und unternahm alles Erdenkliche, um den Mann aus der Wohnung zu verweisen. Das Gericht verurteilte den unbescholtenen Täter zur Mindeststrafe von 6 Monaten mit Bewährung. Der Jugendliche, der keinerlei erotische Bindungen diesem Mann gegenüber hatte und innerlich dessen sexuelle Wünsche ablehnte und verwarf, empfand das Handeln des Vaters als *unrecht*, und er entfremdete sich innerlich von ihm. Er war überzeugt davon, daß ein anderer Weg, um den aufgekommenen Konflikt zu bereinigen, nicht nur möglich gewesen wäre, sondern dem guten Zusammenleben in gegenseitiger Hilfsbereitschaft auch besser entsprochen hätte. - Ich habe dem Jungen, der sich des Handelns seines Vaters schämte, innerlich recht gegeben" (Geisler 1962, S. 130)

²⁸ vgl.: „Zwei Fälle von ernsthaften Selbstmordversuchen weiblicher Jugendlicher und verspäteter Einsicht der Eltern in ihr verfehltes egozentrisches Handeln lassen mich Bedenken daran äußern, daß es heute noch berechtigt und angängig ist, ohne Zustimmung der betroffenen Minderjährigen von ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten ein Verfahren wegen ‚Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren‘ oder ‚sexueller Beleidigung‘ einleiten zu können. Ein Zeugnisverweigerungsrecht des Mädchens gegenüber dem nicht durch Verwandtschaft, sondern ‚nur‘ durch Gefühle der Liebe und Freundschaft verbundenen Mann besteht nicht. Der von HILTMANN erwähnte Fall einer mehrtägigen ‚Beugehaft‘, um eine Jugendliche zur Aussage zu zwingen, die sie zur Schonung eines solchen Mannes verweigerte, zeigt den möglichen Widersinn dieses Gesetzes und seiner Handhabe. Von solchen Zwangsmaßnahmen blieben die oben erwähnten Patientinnen frei, die nach ersten Selbstmordversuchen aus inneren Kliniken in einer reaktiven depressiven Verfassung überwiesen wurden. Die psychischen Belastungen, denen sie ausgesetzt waren und die sie auch bei schonender Verhandlungsführung noch erlebten, waren erheblich. Ein 16jähriges Mädchen hatte bereits als 11jährige in unserer Behandlung gestanden, als sie niedergeschlagen und mit einem neurotischen Stehlen auf ihr erst jetzt bekannt gewordene tatsächliche Familienverhältnisse reagierte. Sie fing sich wieder und blieb unauffällig bis zum 15. Lebensjahr, zumal Mutter und Stiefvater ihr Verständnis und Liebe entgegenbrachten. Als sie neuerlich stahl und niedergeschlagen reagierte, suchte der Stiefvater den Grund dieses Kammers zu erfahren. Die Freundschaft mit einem Jugendlichen war von diesem gelöst worden. Das Mädchen liebt ihn nach wie vor. Mit ihm hatte sie auch die ersten intimen Beziehungen. Damals hatte sie das 14. Lebensjahr vor kurzem vollendet. Daß hier nur auf *Antrag* eine Strafverfolgung des Jugendlichen möglich war, erfuhr der Stiefvater von der Landpolizei. Er sah davon ab auf das inständige Bitten des Mädchens hin, die ihm und auch uns versicherte, daß lieber sie ins Gefängnis wolle, als daß dieser junge Mensch bestraft werde. Die Polizei des kleinen Ortes aber begehrte nach ihrem Fall. Und so wurde der in einem anderen Teil Deutschlands wohnende leibliche Vater, aus dessen erster Ehe mit der Mutter die Jugendliche stammte, von dem auf Antrag strafbaren Delikt in Kenntnis gesetzt und ihm nahegelegt, diesen zu stellen, zumal Mutter und Stiefvater das verabsäumt hatten. Seit Jahren hatte er das Mädchen nicht gesehen, kannte nicht die näheren Umstände und die psychische Labilität der Tochter, fühlte sich aber verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen. Als das Mädchen durch eine Vorladung erfuhr, daß entgegen dem ihm gegebenen Versprechen nun doch ein Strafverfahren eingeleitet worden war, versuchte es, sich mit Leuchtgas zu vergiften. Der Täter wurde verurteilt trotz seines Leugnens jedweder intimen Beziehung. Daß Mutter und Stiefvater aus Verständnis für das Kind keinen Antrag gestellt hatten, fand auch die Anerkennung des Gerichts wegen des psychischen Zustands der Jugendlichen. Kinder sagen in Sittlichkeitsprozessen über sexuelle Vorgänge aus, an denen sie innerlich nicht oder kaum beteiligt sind, die sie ablehnen und als verwerflich beurteilen. Anders ist es bei diesen Antragsdelikten. Hier müssen Jugendliche über erste Liebeserlebnisse, versachlicht und auf die äußeren Abläufe reduziert, berichten - sich wegen ihres Bereitseins zu dieser Beziehung bloßstellen und mit ihren Aussagen einen Menschen belasten, an den eine Gefühlsbindung bestand und meistens auch noch besteht. Sie verstehen oft nicht, weshalb die Eltern einen jungen Menschen vom Gericht für etwas bestrafen lassen, das in beiderseitigem Einverständnis geschehen ist. Hier muß man den Wandel berücksichtigen, der in den Beziehungen junger Menschen untereinander eingetreten ist. Man kann auch nicht das junge Mädchen unserer Zeit mit jenen unwissenden und dem Leben ferngehaltenen Töchtern aus der Zeit vor 50 Jahren vergleichen. Ich befürworte dennoch nicht die Aufhebung dieser gesetzlichen Schutzbestimmungen für 14- bis 16jährige Mädchen. Es gibt Situationen, in denen sie berechtigt sind, und wenn das Mädchen sich selber gekränkt und in ihrem Vertrauen mißbraucht fühlt und die Bestrafung eines solchen Mannes begehrt, mag sie dem Antrag ihrer Eltern zustimmen. Es verstößt aber gegen das Recht und die Würde eines jeden Menschen - auch wenn

er jung und noch nicht geschäftsfähig ist - daß man ihn gegen seinen Willen und entgegen seinen Gefühlen und seiner Überzeugung zum Werkzeug eines Strafbehrens anderer macht. Seelische Belastungen, Kummer, das Gefühl des verletzten Selbstwertes nach einer gelösten Liebesbeziehung werden für das Mädchen nur noch größer, wenn es einem solchen Verfahren ausgesetzt wird. Nicht racheheischende Affekte der Eltern helfen ihm. Diese sollten vielmehr begreifen, daß einem jungen Menschen hier etwas anderes nottut: helfendes Verstehen und Schweigen" (Geisler 1962, S. 133)

²⁹ vgl.: „Die Antragsmöglichkeit müßte bei den betroffenen Opfern liegen (sexuelle Selbstbestimmung)" (Baurmann in Bundesratsanhörung 1992, S. 37; ebenso in Bundestagsanhörung 1993, S. 69)

vgl. auch: „Schließlich, sollte, wenn man am Entwurf des Absatzes (3) des § 182 StGB festhalten will, dafür gesorgt werden, daß ein Strafantrag nicht ohne Zustimmung des oder der betroffenen Jugendlichen gestellt werden kann. Sonst benützen Eltern diese Möglichkeit, um den oder die ihnen nicht genehme Freundin ihres Sohnes oder den Freund ihrer Tochter oder deren homosexuellen Partner oder Partnerin loszuwerden" (Lempp in Bundestagsanhörung 1993, S. 12)

vgl. weiters: „Ich halte es deshalb für dringend geboten, den Jugendlichen ein Widerspruchsrecht nach dem Vorbild des § 194 StGB einzuräumen. Damit wäre auch sicher gestellt, daß Jugendliche nicht allein deshalb in ein Strafverfahren verwickelt werden, weil sie sich auf eine Beziehung eingelassen haben, die ihre Eltern oder der Staatsanwalt mißbilligen" (Bruns in Bundestagsanhörung 1993, S. 19)

³⁰ vgl.: „Wenn das Gesetz allerdings Jugendliche vor dem Mißbrauch ihrer Unreife und Unerfahrenheit schützen will, dann wäre es - aus Sicht des Opfers - schwierig, enttäuschte Liebe getrennt von dem zu schützenden Mißbrauch" (Baurmann in Bundesratsanhörung 1992, S. 36)

³¹ vgl.: „[würde] Erpressungen begünstigen [...] Denn würde auf Verführung abgestellt, würden jugendliche Tatpartner häufig mit der Anzeige wegen Verführung oder mit einer in dieser Richtung belastenden Aussage drohen, wenn sie nicht für ihr Untätigbleiben oder Schweigen ein Entgelt vom Täter erhalten" (Regierungsvorlage 1968, S. 370)

vgl. auch: „Damit fördern wir die Erpressung. Solange der Bursch mit dem Mädchen gut ist, ist alles in Ordnung und wenn er sich mit ihr überwirft, dann wird sie die Anzeige erstatten und wird erklären, sie war unerfahren. Und der Junge wird sagen, sie hat mehr von der ganzen Sache verstanden, als er. Und da niemand dabei war, stellen wir den Richter vor ein fast unlösbares Problem. Aus all diesen Gründen kann ich mir nicht viel Erfolg von dieser Bestimmung versprechen und ich würde anregen, sie in das Gesetz nicht aufzunehmen" (Tschadek in ProtStrKomm, 23. Sitzung im Jahre 1957, 15.11.1957, S. 1715)

vgl. weiters: „Außerdem bietet das Gesetz auch dem jugendlichen ‚Opfer‘ oder Dritten immer die Möglichkeit, den erwachsenen ‚Täter‘ zu erpressen" (Lempp in Bundestagsanhörung 1993, S. 12)

³² „Der Gesetzesentwurf birgt die Gefahr bedeutender Möglichkeiten zur sekundären Schädigung (Diskriminierung von männlicher Homosexualität, neuerliche Diskriminierung lesbischer Liebe, Verstöße gegen die positive sexuelle Selbstbestimmung, prozeftaktische Anwürfe gegen Opferzeugen bezüglich ihrer ‚Unerfahrenheit‘, unklar definierte Begriffe [‚Unreife‘, Mißbrauch derselben, ‚besonderes öffentliches Interesse‘], Anzeigemöglichkeit durch die Erziehungsberechtigten u.U. gegen die Interessen des ‚Opfers" (Baurmann in Bundesratsanhörung 1992, S. 31)

³³ vgl.: „Die in den Antworten der Bundesregierung verwendeten Begriffe ‚Unreife‘ und ‚Unerfahrenheit‘ erscheinen dem Verf. in höchstem Maße problematisch. Dies würde zum einen objektive Maßstäbe für ‚Reife‘ verlangen (diese sind nicht justizabel)" (Bosinski in Bundesratsanhörung 1992, S. 80f)

vgl. auch: „Also im Einzelfall kann man diesen Begriff (die ‚Unreife‘; Anm.d.Verf.) wirklich nicht definieren und entsprechend anwenden. Unerfahrenheit ist sicherlich leichter zu definieren; denn wenn etwas einmal getan oder erlebt wurde, ist Unerfahrenheit behoben, und man ist erfahren. Aber ob das, was letztendlich hier zur Diskussion steht, was zu schützen ist, ob nicht gerade die Wiederholung, also die Erfahrenheit, das Problem darstellt, ist auch wieder eine andere Frage. Deshalb würde ich bedenken, daß man sich auf diese Begriffe im juristischen Alltag nicht beziehen sollte" (Keller in Bundesratsanhörung 1992, S. 284)

vgl. weiters: „Die ‚Unreife‘ in Absatz (2) erscheint jedoch als Kriterium untauglich, weil eine solche kaum objektiv feststellbar ist [...] Der Begriff der Unreife bietet sich dazu an, benutzt und mißbraucht zu werden, da Unreife ein sehr interpretationsfähiger Begriff ist [...] Ich sehe keine Möglichkeit, den Begriff der Unreife so zu definieren, daß er nicht dann im Prozeß vom jeweils Begünstigten in seinem Sinne geberuht wird und dadurch wieder eine Unsicherheit entsteht“ (Lempp in Bundestagsanhörung 1993, S. 11, 81)

vgl. zudem: „der zentrale Begriff der Unreife [ist] völlig unklar“ (Brun in Bundestagsanhörung 1993, S. 17)

vgl. darüberhinaus: „Zum anderen halte ich den Begriff der ‚Unreife‘, die ausgenutzt werden soll, für sehr schwierig. Wenn ein Jugendlicher aus einem überbehüteten Haushalt mit überbehüteter Sexualerziehung kommt, kann eine Unreife sehr leicht aus anderen Gründen gegeben sein“ (Baurmann in Bundestagsanhörung 1993, S. 69)

vgl. schließlich: „Ich sehe auch nicht, daß man diese Fälle mit rechtsstaatlicher Präzision durch Tatbestände erfassen kann. Es handelt sich um ganz subtile Interaktionsbeziehungen [...] Es handelt sich also um ganz subtile Vorgänge zwischen zwei Personen. Ich wüßte nicht, wie man dann mit einiger rechtsstaatlicher Präzision eine Strafbarkeitsgrenze ziehen wollte“ (Jäger in FDP-Anhörung 1981, S. 99)

³⁴ vgl.: „Es würde mit Sicherheit eines erheblichen gutachterlichen Aufwandes bedürfen [...] um in Wirkung der Gesamtpersönlichkeit eine Unreife festzustellen“ (Bosinski in Bundesratsanhörung 1992, S. 281)

vgl. auch: „Im Sexualbereich würde dieses Merkmal die Angeklagten und ihre Verteidiger geradezu verleiten, nach Beweismitteln für die ‚Erfahrung‘ des Opfers zu suchen und es damit vor Gericht in den Schmutz zu zerrén [...] Den Verzicht auf dieses Merkmal im Regierungsentwurf kann ich daher nur begrüßen“ (Schroeder in Bundesratsanhörung 1993, S. 3)

³⁵ vgl.: „ein ‚geschlechtlich unerfahrenes‘ Mädchen und wie beweist man die geschlechtliche Unerfahrenheit?“ (Tschadek in ProtStrKomm, 23. Sitzung im Jahre 1957, 15.11.1957, S. 1714)

vgl. auch: „Für uns ist es eine geradezu erschreckende Vorstellung, daß Staatsanwälte und Richter und dazu Heerscharen von Jugendpsychiatern und Jugendpsychologen in Strafprozessen darüber befinden müßten, ob das ‚Opfer‘ lediglich ‚Objekt‘ sexueller Begierde oder auch Subjekt einer ‚echten‘ Liebesbeziehung war“ (Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung, *Stellungnahme zum Referentenentwurf 1991*, FfT./M. & Hamburg 1992, S. 5)

vgl. weiters: „Von dem zuerst gefassten Beschluss, den Missbrauch des Vertrauens oder der Unerfahrenheit von 14 bis 18 Jahre alten Personen in derselben Weise unter Strafe zu stellen, ging die Kommission in zweiter Lesung ab. Für diese Entscheidung sprach einmal, daß der Missbrauch des Vertrauens oder der Unerfahrenheit begrifflich unscharf und überdies schwer nachzuweisen ist, zum anderen, dass die Gefahr droht, den Prozess zum Verfahren gegen das Opfer werden zu lassen, weil der Angeschuldigte sich bemühen wird darzutun, daß das Opfer keineswegs unerfahren ist“ (Schweizer Expertenkommission 1977, S. 34)

³⁶ vgl.: „Die Formulierung ist dem in der Literatur als uferlos kritisierten DDR-Tatbestand nachempfunden, der von der ‚Ausnutzung der moralischen Unreife‘ spricht“ (Berichterstatter Meyer in Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, 216. Sitzung, 10.3.1994, S. 18702)

vgl. auch: „Ich sage ganz offen: Hier ist ein Kompromiß geschlossen worden. Er spiegelt auch das wider, was im Moment in den Beratungen machbar gewesen ist [...] Ich glaube, mit der Regelung, daß es die Möglichkeit gibt, von Strafe abzusehen, kann man auf die Umstände des Einzelfalls flexibel reagieren und eine zu weitgehende Kriminalisierung vermeiden. Bestraft wird nur ein echtes kriminelles Fehlverhalten gegenüber Schwächeren [...] Ich glaube, daß es wichtig ist, hier nicht Schluß zu machen, sondern deutlich zu machen, daß das ein erster, sehr wichtiger Schritt ist. Der Kern liegt darin, daß der § 175 abgeschafft wird, daß wir uns auf einen so fairen und vernünftigen Kompromiß verständigen konnten und daß selbstverständlich überlegt werden muß, wie es in diesem Bereich zu weiteren vernünftigen Regelungen auch im Interesse des Schutzes der Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung kommen kann“ (Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger in Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, 216. Sitzung, 10.3.1994, S. 18705)

³⁷ vgl.: „Die Fraktion der SPD wandte sich gegen die Strafbestimmung in § 182 Abs. 2 StGB, weil sie zu unbestimmt und nicht handhabbar sei. Sie werde zu zahlreichen Gutachterprozessen führen, die auch für die Opfer nur schwer erträglich seien. Auch die Absehensklausel schwäche diese Verschärfung nicht, denn sie sei bereits in § 175 Abs. 2 Nr. 2 StGB vorgesehen gewesen“ (Bericht des Rechtsausschusses, Bundestagsdrucksache 12/7035, S. 9)

vgl. auch: „Sicherlich stellt aber auch dieser Begriff den Richter vor nicht unerhebliche Schwierigkeiten. In vielen Fällen wird zweifelhaft sein, ob denn nun die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung schon hinreichend ausgeprägt war oder nicht“ (Berichterstatter Eylmann in Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, 216. Sitzung, 10.3.1994, S. 1870)

vgl. weiters: „In den Ausschlußberatungen haben Sprecher von CDU und FDP durchaus eingeräumt, daß durch eine solche Norm die Schleuse zu Gutachterprozessen geöffnet werden könnte, deren Objekt das jugendliche Opfer werden könnte. Aber man hat die Erwartung ausgesprochen, daß der Tatbestand nur ganz selten angewandt werden würde“ (Berichterstatter Meyer in Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, 216. Sitzung, 10.3.1994, S. 18702).

³⁸ vgl.: „Bestraft wird nur ein echtes kriminelles Fehlverhalten gegenüber Schwächeren“ (Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger in Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, 216. Sitzung, 10.3.1994, S. 18705)

³⁹ vgl.: „Dem Grundgedanken des strafrechtlichen Jugendschutzes gegen sexuellen Mißbrauch, nämlich dem Einfluß als bestimmend empfundenen fremden Willens entgegenzuwirken, entspricht es vielmehr, das qualifizierende Merkmal beim Täter oder der Täterin zu suchen, dem sich der/die Jugendliche aus Vertrauen, Respekt oder auch aus Furcht vor nachteiligen Folgen fügt. Vorwiegend von der Täterstellung her sollte daher das in der Begründung des Regierungsentwurfs bezeichnete Machtgefälle zwischen den Beteiligten beurteilt werden, das auch nach Ansicht der Kirchen diesen Straftatbestand kennzeichnen sollte“ (Gemeinsame Stellungnahme des *Kommisariats der Deutschen Bischöfe*, Katholisches Büro Bonn und des *Rats der Evangelischen Kirche* zum Referentenentwurf 1991, 22. Oktober 1993; zitiert nach Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, 216. Sitzung, 10.3.1994, S. 18702)

⁴⁰ Auch hier ist jedoch zu beachten, daß mit einer Verbesserung der sozialen Lage solcher Jugendlicher, etwa durch Schaffung und Ausbau von Zufluchtsstätten, Notschlafstellen u.ä., viel wirksamer gegen Mißbrauch vorgegangen werden kann als mit (weitgehend wirkungslosen) Strafdrohungen. Denn sobald ein Jugendlicher über Handlungsalternativen verfügt, ist die Zwangslage aufgelöst; der Jugendliche ist beispielsweise auf einen Schlafplatz nicht mehr angewiesen und kann durch das Angebot eines solchen nicht mehr unter Druck gesetzt und in einen Zielkonflikt (Sicherung der materiellen Grundbedürfnisse versus Handeln entsprechend den eigenen sexuellen Präferenzen) gestürzt werden. Dem Mißbrauch ist der Boden entzogen.

vgl.: „nach unserem Dafürhalten [wäre] die Bundesregierung gut beraten, wenn sie den hier zur Rede stehenden Entwurf zurückzöge und die ersatzlose Streichung der §§ 175 und 182 StGB-BRD sowie des § 149 StGB-DDR vorschläge. Gleichzeitig sollte sie sich darauf konzentrieren, Kindern und Jugendlichen bessere Lebenschancen zu eröffnen, ihnen eigene Rechte einzuräumen und jene zu unterstützen, die durch sexuelle Übergriffe in Not geratenen Kindern und Jugendlichen zur Seite stehen. Das wären Angebote statt Androhungen, von der psychosozialen Beratung über Mädchenhäuser bis hin zur autonomen Selbsthilfe [...] Solche Angebote für Opfer wie Täter würden allerdings, ganz im Gegensatz zur Neufassung des § 182, Geld kosten“ (Deutsche Gesellschaft für Sexualeforschung, *Stellungnahme zum Referentenentwurf 1991*, Fft./M. & Hamburg, März 1992, S. 7)

vgl. auch: „Ein wesentlich besserer Schutz vor den unzweifelhaft vorhandenen Gefahren sexuellen und nicht-sexuellen Mißbrauchs von Kindern und Jugendlichen schiene mir die aktive erzieherische Vorbereitung Heranwachsender auf Sexualität und Partnerschaft: Ein mündiger, seiner auch sexuellen Integrität bewußter Jugendlicher läßt sich nicht ausnutzen, ein Kind, das gelernt hat, daß es eine eigene Person mit eigenen Rechten ist, das ‚Nein‘ zu sagen gelernt hat, läßt sich nicht über Jahre mißbrauchen. Zusätzlich zu dieser (zumal in den neuen Bundesländern dringend) notwendigen erzieherischen Vorbereitung i.S. einer ‚Tatvorbeugung‘ wäre eine deutliche Verbesserung des Beratungs- und Hilfsangebots für Kinder und Jugendliche in Not erforderlich“ (Bosinski in Bundesratsanhörung 1992, S. 84)

vgl. weiters: „eine umfassende Vorgangsweise gegen die sexuelle Mißhandlung von Kindern muß jedoch an früherer Stelle einsetzen: [...] Kinderschutzzentren und spezielle Einrichtungen, die Hilfen bei sexuellem Mißbrauch anbieten, sollen hinreichend finanziert werden, sodaß sie neben ihrer beratenden, unterstützenden und therapeutischen Hilfe auch kurzfristige Notunterbringungsmöglichkeiten für Kinder in bedrohlichen Situationen anbieten können (Kinderwohngruppen)“ (KinderPornoBericht 1992, S. 11)

⁴¹ „Des weiteren ist bei der Fassung der Tatbestände für die Fälle, in denen der Täter selbst sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm an sich vornehmen läßt, empfohlen worden, auf die Formulierung ‚... dazu bestimmt ...‘ zu verzichten. In der Anhörung war darauf hingewiesen worden, daß zu befürchten sei, daß der Beschuldigte unter Berufung auf diese Formulierung in einschlägigen Strafverfahren vorbringen würde, ein ‚Bestimmen‘ liege nicht vor, weil die Initiative vom Opfer ausgegangen oder dieses ohnehin dazu bereits gewesen sei“ (Bericht des Rechtsausschusses, Bundestagsdrucksache 12/7035, S. 9)

⁴² § 182 (4) dtStGB (siehe Band 2 Abschnitt 2.C. [Deutschland])

⁴³ siehe Band 2 Abschnitt 2.C. (Deutschland)

⁴⁴ wie dies Schroeder angenommen hat (in Bundestagsanhörung 1993, S. 78)

⁴⁵ vgl. oben Kap. 4.1a (5a)

⁴⁶ vgl. „It isn't whether sexual activities are accompanied by gifts or not that determines if we are dealing with true prostitution but whether the material gain becomes more important than the pleasure“ (Brongersma 1990, p. 60)

⁴⁷ vgl. oben (a)

⁴⁸ oben (d)

⁴⁹ Kap. 4.1a (4)

⁵⁰ vgl. Band 2 Abschnitt 1.B.I. (Badgley-Report 1984)

⁵¹ Kuhn (1957, S. 77) berichtet, daß Freier wegen der Angst vor Anzeigen und Erpressung näheres Bekanntwerden meiden und die Jugendlichen nicht mit sich nach Hause nehmen.

⁵² vgl.: „Die Streichung der §§ 175 und 182 StGB könnte allerdings dazu beitragen, daß praktizierende jugendliche Prostituierte und Stricher besser geschützt werden (z.B. gegen HIV-Infektion)“ (Baurmann in Bundesratsanhörung 1992, S. 36)

⁵³ so Bruns (in Bundesratsanhörung 1992, S. 52f; Bundestagsanhörung 1993, S. 16); Kavemann (in Bundesratsanhörung 1992, S. 114)

⁵⁴ so Möbius (in Bundesratsanhörung 1992, S. 132, 134)

vgl.: „Protections for children from sexual exploitation are necessary; however, it never will be possible to prevent a young runaway from prostituting him or herself if he or she wants to, nor will it be possible or even necessarily advisable to talk a 15-year-old out of a life of prostitution if that is what he or she wants. We must analyze the roots of such behaviour and address them, also“ (Illinois Legislative Investigating Commission 1980, p. 233)

⁵⁵ Möbius (in Bundesratsanhörung 1992, S. 134)

⁵⁶ siehe Band 2 Abschnitt 1.B.I. (Badgley-Report [6z])

⁵⁷ Möbius (in Bundesratsanhörung 1992, S. 132)

⁵⁸ so Möbius (in Bundesratsanhörung 1992, S. 134)

vgl. „Berücksichtigt man die Tatsache, daß jugendliche Stricher im Allgemeinen nicht zu ihrem Handeln gezwungen werden [...] sondern freiwillig Orte der Prostitution wie den Hauptbahnhof und Stricherkeipen aufsuchen, um sich dort Freiern ‚anzubieten‘, kann ein Gesetz, das diese Kontakte kriminalisiert, nicht gleichzeitig

Schutzfunktion innehaben und zur Verbesserung der Lebenssituation beitragen, sondern würde eher den Einstieg in weitere kriminelle Handlungen vereinfachen" (Möbius in Bundesratsanhörung 1992, S. 128)

⁵⁹ so Bruns (in Bundestagsanhörung 1993, S. 16)

⁶⁰ so Möbius (in Bundesratsanhörung 1992, S. 134)

vgl.: „The unjustified contempt of society doesn't just push hustlers towards crime - he who is badly treated will treat others badly, too - but tends to corrupt the customers as well" (Brongersma 1990, p. 76)

⁶¹ so Möbius (in Bundesratsanhörung 1992, S. 132f)

⁶² so Möbius (in Bundesratsanhörung 1992, S. 132f); ebenso Bruns (in Bundestagsanhörung 1993, S. 16)

⁶³ so Möbius (in Bundesratsanhörung 1992, S. 133)

⁶⁴ so Bruns (in Bundestagsanhörung 1993, S. 16)

⁶⁵ vgl.: „Ich freue mich sehr, daß meine Anregung, ob man nicht die Absehensklausel des bisherigen § 175 StGB in das neue Recht übernimmt, positiv beantwortet worden ist. Insbesondere die Bedenken gegen den Regierungsentwurf, die aus der Arbeit mit jugendlichen Strichern und Prostituierten geäußert worden sind, verlieren damit ihre Begründung" (Berichterstatter van Essen in Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, 216. Sitzung, 10.3.1994, S. 18703)

Beachte, daß auch die (gleichlautende) Strafabsehensklausel im seinerzeitigen § 175 dtStGB insbesondere auf Kontakte mit Strichjungen bezogen worden ist (vgl. BGH, Beschl. v. 2.1.1990 - 1 StR 675/89; Dreher & Tröndle 1991, S. 969; Schönke & Schröder 1988, S. 1218)

⁶⁶ siehe hierzu oben Kap. 4.1a (5d)

4.1a (6) Grundrechtliche Bewertung

Wenn man die in Kap. 2 dargestellten, von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auf strafrechtliche „Verführungsbestimmungen" anwendet und dabei die bisherigen Überlegungen in diesem Kapitel berücksichtigt, so ergibt sich die grundrechtliche Bewertung wie folgt:

Allgemeines

Wie oben¹ dargestellt hat nur eine der Expertenkommissionen - jene, die ein Mindestalter von 12 Jahren empfohlen hat - eine „Verführungsbestimmung" vorgeschlagen und die Altersgrenze dafür bei 16 Jahren gezogen. Insgesamt gesehen haben sich die meisten dieser Kommissionen hingegen dafür ausgesprochen, sexuelle Kontakte ohne Zwang und Drohung außerhalb von Autoritätsverhältnissen ab dem 14. Lebensjahr straffrei zu lassen.

Eine beträchtliche Zahl der Mitgliedsstaaten des Europarates läßt solche Beziehungen auch tatsächlich straffrei.² Ab dem 15. Lebensjahr tut dies eine Mehrheit. Nur drei der 34 Strafrechtsordnungen auf dem Gebiet des Europarates bestrafen die „Verführung“ von Jugendlichen über dem 16. Lebensjahr.

Die Prüfung von entsprechenden Strafbestimmungen muß daher ab dem 14. Lebensjahr sehr streng und ab dem 16. Lebensjahr besonders streng ausfallen.³

A. Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK)

AA. Art. 8 als völkerrechtliche Norm

(1) Art. 8 als Freiheitsrecht

Das Sexualleben, einschließlich der Aufnahme geschlechtlicher Beziehungen, gehört zum Kernbereich der menschlichen Persönlichkeit und somit des in Art. 8 EMRK niedergeschriebenen Rechts auf Achtung des Privatlebens.

„Verführungsbestimmungen“ für sexuelle Beziehungen sind Normen, die sexuelles Verhalten (auch im Privaten) regeln. Sie stellen daher einen Eingriff in das Privatleben dar und müssen - um konventionskonform zu sein - den Anforderungen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK genügen.

Wie oben ausgeführt⁴ folgt der Verfasser dabei der Meinung, daß auch gewerbsmäßige sexuelle Kontakte, soweit sie gegenüber der Öffentlichkeit nicht in Erscheinung treten, zum Privatleben eines Menschen gehören und damit dem Schutzbereich des Art. 8 EMRK unterliegen.

(a) Gesetzlich vorgesehen

Die in Europa bestehenden strafrechtlichen „Verführungsbestimmungen“ sind ausnahmslos Gesetze im Sinne des Art. 8 EMRK.⁵

(b) Legitimes Ziel

Insoweit „Verführungsbestimmungen“ auf der Überzeugung beruhen, daß sexuelle Kontakte von Jugendlichen unterhalb eines bestimmten Alters gegen (herrschende) gesellschaftliche Wertvorstellungen verstoßen, sohin unsittlich, unmoralisch und für die betreffenden Jugendlichen daher schändlich seien, verfolgen diese Bestimmungen das unzulässige Ziel der zwangsweisen Durchsetzung von moralischen Auffassungen eines bestimmten (allenfalls die Mehrheit bildenden) Teils der Gesellschaft.

Zumeist steht hinter den verschiedenen - oben dargestellten - Tatbestandsvarianten von „Verführungsbestimmungen“ jedoch die Absicht, Jugendliche (insbesondere unter 16 Jahren) - somit wegen ihres geringen Alters besonders verwundbare Personen - vor Mißhandlung, Ausbeutung und negativen Einflüssen zu schützen.

Sie dienen daher insofern dem nach Art. 8 Abs. 2 EMRK zulässigen Ziel des „Schutz[es] der Rechte und Freiheiten anderer“.

(c) Notwendigkeit

(aa) Dringendes soziale Bedürfnis

„Verführung“ und „Ausnutzen von Unreife und Unerfahrenheit“

Sexuelle „Verführung“ als solche stellt kein sozialschädliches Verhalten dar. Sie ist vielmehr notwendiger Bestandteil der menschlichen Sexualität, insbesondere der sexuellen Entwicklung des Menschen. Gerade bei - noch unsicheren - Jugendlichen kann „Verführung“ im Sinne von Initiation oft auch positive Wirkungen entfalten.

Auch Frustrationen, Enttäuschungen und das Gefühl des „Ausgenutztwordenseins“ durch einen Partner gehören zum üblichen Entwicklungsprozeß, den jeder Mensch durchlaufen muß, um zu seiner geschlechtlichen Identität finden zu können.

Die Intensität kriminellen Unrechts erreicht jedoch, wer sich absichtlich das Vertrauen lebensunerfahrener Jugendlicher erschleicht, um sie dadurch zu Handlungen zu bringen, die ihren eigenen Lebenszielen zuwiderlaufen. Insoweit kann ein dringendes soziales Bedürfnis für einen Eingriff in das Privatleben durchaus angenommen werden.

Jedoch ist spätestens „[b]ei Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr [...] die geistige und seelische Reife in der Regel so weit entwickelt, daß sie im sexuellen Bereich eigenverantwortlich zu handeln in der Lage sind“.⁶

Ausnutzen der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung

Der genaue Anwendungsbereich dieser Tatbestandsvariante ist noch unklar, weshalb eine gültige Beurteilung noch nicht möglich ist.

Der Tatbestand orientiert sich jedoch sehr eng am zulässigen (und notwendigen) Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung. Insbesondere in jenen Fällen, in denen ein innerer Widerstand durch Ausnutzen der „fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung“ überwunden wird, um sexuelle Kontakte herbeizuführen, wird ein sozialschädliches Handeln und damit ein dringendes soziales Bedürfnis nach einem Eingriff vorliegen.

Zwangslage

Nicht alle sexuellen Kontakte, die sich mit Jugendlichen ergeben, die sich in einer Zwangslage befinden, stellen sozialschädliches Unrecht dar. Manche dieser Beziehungen können für die Jugendlichen sogar sehr wertvoll sein. Und im Gegensatz zu den unter 14jährigen erscheinen die Mißbrauchsfälle bei Jugendlichen über 14 Jahren ausreichend abgrenz- und feststellbar. Es kann daher nicht generell bei allen solchen Kontakten ein dringendes soziales Bedürfnis für einen Eingriff angenommen werden.

Sozialschädlich verhält sich jedoch, wer eine Zwangslage als Druckmittel einsetzt, um den inneren Widerstand eines Jugendlichen gegen sexuelle Handlungen zu überwinden („Bestimmen durch Ausnutzen einer Zwangslage“). In solchen Fällen besteht zweifellos ein dringendes soziales Bedürfnis nach einem Eingriff in das Privatleben.

Jedoch ist spätestens „bei Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr [...] die geistige und seelische Reife in der Regel so weit entwickelt, daß sie im sexuellen Bereich eigenverantwortlich zu handeln in der Lage sind“.⁷

Entgelt

Personen, die Jugendliche für (einverständliche) sexuelle Kontakte bezahlen, verhalten sich jedenfalls dann sozialschädlich, wenn

- sie das Entgelt als „Verführungsmittel einsetzen, um einen inneren Widerstand des Jugendlichen zu überwinden, oder wenn
- sie die bloße Befriedigung am Körper des Jugendlichen ohne Interesse für dessen Gefühle und Empfindungen suchen oder der Jugendliche zu ungeschütztem Verkehr veranlaßt wird („eigenstichtige Freier“).

Darüberhinaus wirkt das Anbieten oder Gewähren von Entgelt dadurch sozialschädlich, daß eine Entlohnung die Attraktivität der problematischen prostitutiven Lebensweise für einen gefährdeten, durch soziale Vorschädigungen zu einer solchen Lebensweise neigenden Jugendlichen erhöht und ihn (oder sie) davon abhält, Resozialisierungsangebote und -möglichkeiten wahrzunehmen. Das ist jedoch nur dann der Fall, wenn (a) die Gesellschaft diesem Jugendlichen solche Hilfsangebote und -möglichkeiten gewährt und (b) der Jugendliche nicht bereits so vorgeschädigt ist, daß eine Resozialisierung von vorneherein aussichtslos erscheint. Zudem wirken jene Freier, die eine persönliche Beziehung zu den Jugendlichen anstreben, dieser Gefahr häufig ausdrücklich entgegen.

Insofern besteht ein dringendes soziales Bedürfnis nach einer Regelung des Sexualverhaltens.

Jedoch ist spätestens „bei Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr [...] die geistige und seelische Reife in der Regel so weit entwickelt, daß sie im sexuellen Bereich eigenverantwortlich zu handeln in der Lage sind“.⁸ Ein dringendes soziales Bedürfnis nach Verfolgung der Freier ab diesem Alter besteht daher nicht mehr.⁹

(bb) Verhältnismäßigkeit

Strafdrohung

„Verführungsbestimmungen“ drohen zumeist Freiheitsstrafen an. So auch der alte und die neuen „Verführungstatbestände“ des deutschen Sexualstrafrechts.¹⁰

Solange man dem Strafrecht eine generelle Schutzfunktion - auch im Bereich des Sexualverhaltens - unterstellen kann, muß - dort wo sozialschädliches Verhalten vorliegt¹¹ - die Aufnahme eines

Tatbestandes in das Kriminalstrafrecht grundsätzlich als verhältnismäßig zur Rechtsgutsverletzung angesehen werden, handelt es sich in den gegenständlichen Fällen doch um Verletzungen in einem ganz zentralen Teil der menschlichen Persönlichkeit, also nicht zuletzt um die Frage des Schutzes der Menschenwürde.

„Verführung“

Für Maßnahmen gegen die sexuelle „Verführung“ von Jugendlichen fehlt bereits das dringende soziale Bedürfnis, weshalb eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit entfallen kann.

Angesichts der oben dargestellten nachteiligen Wirkungen einer Strafbestimmung auf die Jugendlichen selbst, erschiene eine Strafnorm jedoch selbst bei Annahme eines dringenden sozialen Bedürfnisses als unverhältnismäßig.¹²

„Ausnutzen von Unreife und Unerfahrenheit“

Auch mit diesem Tatbestand sind zahlreiche nachteilige Wirkungen für die geschützten Jugendlichen selbst verbunden. Der grundsätzliche Kriminalitätsverdacht belastet ihre einvernehmlichen Beziehungen, und die Strafverfahren laufen Gefahr, sich durch die Erörterung der Persönlichkeitsstruktur und des Sexuallebens der Jugendlichen gegen sie selbst zu richten.

Die Dunkelziffer bei solchen Straftaten ist enorm;¹³ nicht zuletzt deshalb, weil die Jugendlichen nur selten eine Kriminalisierung ihrer Partner wünschen, selbst wenn sich diese „schäbig“ verhalten haben mögen.¹⁴ Ein ineffektives Gesetz, dessen Vollziehung mehr oder weniger vom Zufall abhängt, ist jedoch unfair gegenüber den wenigen „Unglücklichen“, die es trifft, und es bringt sich selbst und damit die gesamte Rechtsordnung in Verruf.¹⁵ Ein solches Gesetz beeinträchtigt insbesondere das Rechtsbewußtsein junger Menschen, deren Einstellung zu Staat und Recht zuvörderst davon geprägt wird, wie ihnen die Rechtsordnung gegenübertritt und wie sie sie behandelt.

Beachtet man zudem, daß einerseits nur eine Minderheit der Jugendlichen Gefahr läuft, Opfer einer kriminellen Intensität erreichenden „Ausnutzung von Unreife und Unerfahrenheit“ zu werden¹⁶ und daß andererseits aktive Sexualitäts- und Partnerschaftserziehung zu Selbstbestimmung sowie eine deutliche Verbesserung des Beratungs- und Hilfsangebots für Kinder und Jugendliche in Not¹⁷ viel besser vor Mißbrauch zu schützen vermögen als kriminalrechtliche Sanktionen,¹⁸ so erscheint dieser

Tatbestand - auch in jenen Bereichen, in denen ein dringendes soziales Bedürfnis nach einer staatlichen Intervention konstatiert werden kann¹⁹ - als unverhältnismäßig.²⁰

Ausnutzen der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung

Zu den praktischen Auswirkungen dieses Tatbestandes ist noch nichts bekannt; insbesondere wird erst die künftige Entwicklung zeigen, inwieweit die oben dargestellten Befürchtungen von nachteiligen Wirkungen auf die Jugendlichen begründet sind.

Festzustellen ist jedoch, daß das Justizministerium diesen, von ihm selbst vorgeschlagenen Tatbestand für überflüssig gehalten hat,²¹ und daß im Bundestag - auch von den Befürwortern der Regelung - einhellig davon ausgegangen worden ist, daß entsprechende Strafverfahren die Ausnahme darstellen werden.²²

Eine grundrechtliche Bewertung ist jedenfalls derzeit noch nicht möglich. Sie sei daher an dieser Stelle vorläufig dahingestellt.

Zwangslage

Der Tatbestand des Bestimmens von Jugendlichen unter 16 Jahren „durch Ausnutzen einer Zwangslage“ erfaßt recht trennscharf „echtes kriminelles Unrecht“. Die Gefahr von Prozessen gegen den Jugendlichen erscheint geringer, weil das Merkmal der Zwangslage klarer und präziser ist als jene der „Unreife“ und „Unerfahrenheit“, es situations- und nicht personsbezogen ist.

Die Verhältnismäßigkeit erscheint daher gewahrt.

Anders die Situation bei der undifferenzierten generellen Pönalisierung von sexuellen Beziehungen mit Jugendlichen, die sich in einer Zwangslage befinden, gleich ob diese als Druckmittel eingesetzt wurde oder nicht.²³

Diesfalls entfällt nicht nur schon das Kriterium des dringenden sozialen Bedürfnisses,²⁴ sondern es besteht zudem die Gefahr der Erfassung auch einvernehmlicher, selbstbestimmter Kontakte, die gerade für Jugendliche in problematischen Situationen positive Wirkungen entfalten können, und der

grundsätzliche Kriminalitätsverdacht und die Möglichkeit der Strafverfolgung können Jugendliche und ihre Partner sehr belasten.

Eine bloß fakultative Strafabschensklauseel erscheint im Gegensatz zu Kindern und jungen Jugendlichen unter 14 Jahren zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend, weil Jugendliche über 14 Jahren bereits wesentlich reifer und einsichtsfähiger sind und selbstbestimmte Lust und Sexualität in einer selbstbestimmten Partnerschaft einen zentralen Bestandteil ihres Lebens ausmachen. Ihre Einsichts- und Urteilsfähigkeit im Sexuellen weicht daher nicht mehr wesentlich vom Durchschnitt eines erwachsenen Menschen ab,²⁵ weshalb eine allfällige Selbstgefährdung als Kriterium zur Einschränkung der selbständigen Grundrechtsausübung unzulässig erscheint.²⁶

Erscheint die Pönalisierung einverständlicher sexueller Kontakte solcher Jugendlicher auch als Verletzung deren Rechts auf Selbstbestimmung, so kann allenfalls eine obligatorische, nicht jedoch eine bloß fakultative Strafabschensklauseel die Verhältnismäßigkeit eines solch weitgehenden Tatbestandes wahren.

Die undifferenzierte Pönalisierung von Beziehungen mit Jugendlichen in Zwangslagen erscheint daher unverhältnismäßig.

Entgelt

Der Tatbestand des Bestimmens von Jugendlichen unter 16 Jahren „durch Anbieten oder Gewähren eines Entgelts“ erscheint aus denselben Erwägungen wie jener des „Bestimmens durch Ausnutzen einer Zwangslage“ verhältnismäßig zu sein.

Zu den *gewerbsmäßigen* sexuellen Kontakten von Jugendlichen ist festzustellen, daß die Einsichts- und Urteilsfähigkeit der betreffenden Jugendlichen hinsichtlich der zahlreichen deutlichen Gefahren der Jugendprostitution vom Durchschnitt eines erwachsenen Menschen doch so wesentlich abweicht, daß das Kriterium der Selbstgefährdung zur Einschränkung der selbständigen Grundrechtsausübung zulässig erscheint.

Die Gefahr der Jugendprostitution besteht ja gerade darin, daß sie - obwohl hinsichtlich der einzelnen sexuellen Kontakte (gegen Entgelt) spätestens ab dem 16. Lebensjahr ausreichend selbstbestimmungsfähig - die Nachteile der mit der Jugendprostitution zumeist verbundenen Lebensweise nicht ausreichend abschätzen können, weil sie nur das schnelle leichte Geld im Auge haben.

Ein Recht der Jugendlichen auf gewerbsmäßige Sexualität besteht daher nicht.

Ob ein Recht auf (einfache) *entgeltliche* sexuelle Kontakte besteht, kann nicht generell entschieden werden sondern wird individuell daran zu prüfen sein, ob der Jugendliche in seiner Persönlichkeit bereits ausreichend gefestigt ist, um nicht - durch die Aussicht schnellen leichten Geldes - seine sozialen Bindungen zugunsten eines unsicheren, unstetigen und unbekümmerten Lebenswandels aufzugeben.

Für die Frage der Pönalisierung des Freiers ist diese Frage jedoch zweitrangig.

Selbst in jenen Fällen, in denen sich diese sozialschädlich verhalten,²⁷ und eine Strafdrohung nicht grundsätzlich unverhältnismäßig erscheint,²⁸ machen die negativen Wirkungen auf die jugendlichen Prostituierten selbst durch die Beeinträchtigung und Unterlaufung von Hilfs- und Schutzmaßnahmen eine Kriminalisierung der Freier unverhältnismäßig.²⁹ Eine solche Strafbestimmung richtet sich letztlich gegen die Jugendlichen selbst.³⁰

Eine bloß fakultative Strafabsehensklausel erscheint auch hier nicht ausreichend, weil sie die Gefahren, die mit einer solchen Norm verbunden sind, kaum mildert.

Schließlich wird die Jugendprostitution durch Mittel des Strafrechts kaum vermindert, denn einerseits „[scheinen] strafrechtliche Regelungen [bei der Auflistung von Motiven zur Prostitution] keinen Stellenwert zu haben“³¹ und andererseits das Verhalten der Freier „nur zum Teil rational gesteuert“, weshalb eine dauernde Verhaltensbeeinflussung ausscheidet.^{32 33}

(2) Art. 8 als Schutzrecht

Eine Verpflichtung der nationalen Gesetzgeber zu strafrechtlichen „Verführungsbestimmungen“ bei Jugendlichen scheidet angesichts der obigen Erwägungen, insbesondere im Lichte der Empfehlungen der meisten europäischen Expertenkommissionen und der Rechtslage in den Mitgliedsstaaten des Europarates aus.

BB. Art. 8 EMRK als innerstaatliche Norm

Aus innerstaatlicher Sicht ergibt sich bei der Prüfung von „Verführungsbestimmungen“ nur insofern eine Besonderheit als gerade der österreichischen Rechtsordnung solche Bestimmungen über dem 14. Lebensjahr seit jeher fremd waren und sowohl von der Strafrechtskommission als auch danach abgelehnt worden sind. Etwaige kriminalpolitische Defizite durch das Fehlen solcher Bestimmungen sind bislang nicht behauptet worden.

Auch die - auf europäischer Ebene zulässigen³⁴ - Tatbestände des Bestimmens von Jugendlichen unter 16 Jahren „durch Ausnutzen einer Zwangslage“ oder „durch Anbieten oder Gewähren eines Entgelts“ werden sohin innerstaatlich nur dann verfassungsmäßig sein, wenn durch empirisches Material nachgewiesen wird, daß die derzeitige Rechtslage unannehmbare Defizite im Schutz der Jugendlichen hervorruft und den Gefahren nicht auf andere Weise begegnet werden kann.

Es wird dabei insbesondere zu prüfen sein, inwieweit dem Staat mit Drop-In-Centers, Notschlafstellen, Krisentelefonen und anderen Betreuungs- und Hilfsangeboten für Jugendliche in Not nicht effektivere Mittel zur Hintanhaltung von Mißbräuchen zur Verfügung stehen als eine schwer vollziehbare Strafnorm, die den oft ohnehin sozial vorgeschädigten Jugendlichen einen massiven Anreiz zur Erpressung bietet und dadurch deren Einstieg in die Kriminalität fördert.

B. Der Gleichheitssatz

Unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes stellt sich bei den „Verführungsbestimmungen“ insbesondere die Frage, ob eine starre Altersgrenze zulässig ist.

AA. Art. 14 EMRK

Nach den zu Art. 14 EMRK entwickelten Prüfungskriterien für die Zulässigkeit einer Differenzierung ist - bei den oben festgestellten zulässigen Tatbeständen³⁵ - eine feste Altersgrenze als nach dieser Bestimmung zulässig anzusehen.

Sie dient einem legitimen Zweck, nämlich dem sozialen Schutz, dessen Notwendigkeit sich aus Erkenntnissen der wissenschaftlichen Analyse ergibt, wonach der Einsatz einer Zwangslage als Druckmittel oder von Entgelt als „Verführungsmittel“ auf Jugendliche bis etwa zum 16. Lebensjahr deutlich negativere Auswirkungen haben kann als auf ältere Jugendliche.³⁶

Die Ungleichheit ist - wie in 4.1a (4) dargestellt - auch durchaus von ausreichendem Gewicht und diese Ungleichheit in der sozialen Gefährdetheit stellt ohne Zweifel ein allgemeines Merkmal der betreffenden Gruppen dar.³⁷

Die Differenzierung erfüllt durch die - wenn auch geringe - general- und spezialpräventive Wirkung ihren Zweck und der Schutz ist auch nicht anders erreichbar als durch eine feste Altersgrenze (ultima ratio).³⁸

Demgemäß bedienen sich auch praktisch alle europäischen Staaten bei Jugendschutzbestimmungen einer festen Altersgrenze.

Als dem Art. 14 EMRK widersprechend müssen jedoch jene Tatbestände angesehen werden, die oben³⁹ als grundrechtswidrig qualifiziert wurden, weil sie in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sind.

Sie erfassen unterschiedslos sowohl echte Mißbrauchsfälle als auch einverständliche, selbstbestimmte Kontakte. Damit werden grundverschiedene Sachverhalte - nämlich strafbedürftige und nicht strafbedürftige Fälle - über einen Kamm geschert.⁴⁰

Diese Undifferenziertheit erfüllt keinen ersichtlichen legitimen Zweck und es sind dem Verfasser auch keine besonders schwerwiegenden Gründe ersichtlich, die diese Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte rechtfertigen würden. Eine Beeinträchtigung der Effektivität der Strafverfolgung der strafbedürftigen Fälle ist mit dem Fehlen entsprechender Tatbestände jedenfalls nicht verbunden. Dies dokumentiert die Erfahrung vieler europäischer Strafrechtsordnungen.

BB. Innerstaatlicher Gleichheitssatz

Auch nach den zum innerstaatlichen Gleichheitssatz entwickelten Erfordernissen für die Zulässigkeit einer Differenzierung ist die feste Altersgrenze bei den Tatbeständen des Bestimmens von Jugendlichen unter 16 Jahren „*durch Ausnutzen einer Zwangslage*“ und „*durch Anbieten oder Gewähren eines Entgelts*“ als zulässig anzusehen.

Die Ungleichheit ist in der Notwendigkeit zur Abwehr sozialschädlichen Verhaltens, nämlich der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und jungen Jugendlichen, begründet. Dies ergibt sich aus den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Analyse, wonach unter 16jährige Jugendliche wesentlich größerer Gefährdung ausgesetzt sind als Jugendliche über 16 Jahren.⁴¹

Die Differenzierung nach dem Alter in diesem Sinne ist - wie bei strafrechtlichen Regelungen erforderlich - auch nach strengsten Kriterien geboten und zur Zielerreichung geeignet.⁴²

Die übrigen - oben als in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig qualifizierten⁴³ - Tatbestände erscheinen auch nach dem innerstaatlichen Gleichheitssatz unzulässig.

Der Gleichheitssatz läßt es zwar zu, nach verschiedenen Stadien der menschlichen Entwicklung zu differenzieren, und dabei Härtefälle außer Acht zu lassen, allerdings müssen nicht bloß ausnahmsweise auftretende Sondererscheinungen entsprechend berücksichtigt werden. Die (nicht beseitigbaren) potentiellen Gefahren für die Jugendlichen durch die Strafverfahren und die Gefahr der Strafverfolgung für ihre Partner sowie die Fälle einverständiger und als positiv erlebter Beziehungen mit Erwachsenen (oder älteren Jugendlichen) stellen mit Sicherheit keine bloß ausnahmsweise auftretenden Sondererscheinungen dar.⁴⁴

Die (unnötigen) Verführungsbestimmungen berücksichtigen diese (Sonder-)erscheinungen nicht, erfassen insbesondere sowohl einverständliche Kontakte als auch echte Mißbrauchsfälle, und verletzen damit den Gleichheitsgrundsatz, indem sie ungerechtfertigt ungleiche Sachverhalte zum Nachteil der geschützten Personen selbst gleich behandeln.^{45 46}

C. Recht auf Freiheit von erniedrigender und unmenschlicher Behandlung

Wie dargestellt erscheinen nur die Tatbestände des Bestimmens von Jugendlichen unter 16 Jahren „*durch Ausnutzen einer Zwangslage*“ und „*durch Anbieten oder Gewähren von Entgelt*“ grundrechtlich zulässig, die anderen „Verführungsbestimmungen“ hingegen grundrechtswidrig.

Auch wenn diese Grundrechtsverletzungen das Geschlechtsleben als Kernbestandteil der menschlichen Persönlichkeit betreffen, so erreichen sie im Allgemeinen doch nicht die Intensität, daß darin eine besondere Form der Mißachtung der Menschenwürde läge.

Dem Gesetzgeber kann nach Ansicht des Verfassers keine Absicht zu entwürdigen oder zu demütigen oder auch nur mangelnder Respekt vor der Persönlichkeit des Einzelnen unterstellt werden. Auch objektiv entwürdigen oder demütigen werden die Regelungen in der Regel nicht, obwohl in einzelnen Fällen sicherlich eine besonders nachteilige und schädigende Involvierung von Jugendlichen in ein Strafverfahren oder auch besonders tragische Fallkonstellationen der strafrechtlichen Verfolgung von Liebesbeziehungen von Jugendlichen denkbar sind, die objektiv entwürdigen und demütigen.

Von solchen durchaus denkbaren Fällen abgesehen, verstoßen „Verführungsbestimmungen“ nicht gegen Art. 3 EMRK.

Zusammenfassung Kap. 4.1a (6) „Grundrechtliche Bewertung“

Art. 8 EMRK als Freiheitsrecht

„Verführungsbestimmungen“ für sexuelle Beziehungen stellen einen Eingriff in das Recht auf Privatleben dar, der nur bei den Tatbeständen des Bestimmens von Jugendlichen unter 16 Jahren „*durch Ausnutzen einer Zwangslage*“ und „*durch Anbieten oder Gewähren eines Entgelts*“ nach Art. 8 (2) EMRK gerechtfertigt erscheint.

Auch „Verführungstatbestände“ verfolgen zumeist das legitime (ja notwendige) Ziel des Schutzes der jugendlichen Selbstbestimmung, den Tatbeständen der „*Verführung*“ und der „*Ausnutzung von Unreife und Unerfahrenheit*“ sowie der generellen Pönalisierung von sexuellen Kontakten mit Jugendlichen in *Zwangslagen* oder „*gegen Entgelt*“ fehlt jedoch entweder das dringende soziale Bedürfnis oder die erforderliche Verhältnismäßigkeit.

Auch bei den beiden zulässigen Tatbeständen scheint eine Pönalisierung nur bis zum 16. Lebensjahr zulässig. Jugendliche ab 16 erscheinen ausreichend fähig, im Sexuellen eigenverantwortlich zu handeln, weshalb ein dringendes soziales Bedürfnis nach einem staatlichen Eingriff entfällt.

Art. 8 EMRK als Schutzrecht

Eine Verpflichtung der nationalen Gesetzgeber zur Erlassung von „Verführungstatbeständen“ kann selbst bei den als zulässig erkannten Tatbestandsvarianten - nicht angenommen werden.

Art. 8 EMRK als innerstaatliche Norm

Angesichts der bisher positiven Erfahrung mit der traditionellen Straflosigkeit von sexuellen Beziehungen ohne Zwang und außerhalb von Autoritätsverhältnissen ab dem 14. Lebensjahr werden

aus innerstaatlicher Sicht auch die - auf europäischer Ebene zulässigen⁴⁷ - Tatbestände des Bestimmens von Jugendlichen unter 16 Jahren „*durch Ausnutzen einer Zwangslage*“ oder „*durch Anbieten oder Gewähren eines Entgelts*“ nur dann verfassungsmäßig sein, wenn durch empirisches Material nachgewiesen wird, daß die derzeitige Rechtslage unannehmbare Defizite im Schutz der Jugendlichen hervorruft und den Gefahren nicht durch andere, effektivere Mittel begegnet werden kann, insbesondere durch Betreuungs- und Hilfsangebote für Jugendliche in Not.

Der Gleichheitssatz

Feste Altersgrenzen sind sowohl nach Art. 14 EMRK als auch nach dem innerstaatlichen Gleichheitssatz zulässig, weil sie einem legitimen Zweck dienen, die Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Altersgruppen von ausreichendem Gewicht und allgemeine Merkmale der gefährdeten Gruppen sind, und die Ungleichbehandlung ihren Zweck erfüllt, der anders nicht zu erreichen ist.

Jene Tatbestände, die nicht auf einem dringenden sozialen Bedürfnis beruhen oder die unverhältnismäßig erscheinen, verletzen nicht nur Art. 8 EMRK sondern auch die Gleichheitssätze, weil sie strafbedürftiges und nicht strafbedürftiges Verhalten, sohin Ungleiches, gleich behandeln.

Art. 3 EMRK

„Verführungstatbestände“ verletzen Art. 3 EMRK in der Regel nicht.

Anmerkungen Kap. 4.1a (6) „Grundrechtliche Bewertung“

¹ Kap. 4.1a (1) und (2)

² Im gesamteuropäischen Vergleich sogar nahezu die Hälfte (vgl. oben Kap. 4.1a [2]).

³ vgl. oben Kap. 2.13

⁴ Kap. 2.21

⁵ vgl. eingehend Band 2 Abschnitt 2.C.

⁶ Regierungsentwurf 1992 (S. 11)

vgl. auch: „Im Anschluß an die oben erwähnten Sachverständigenanhörungen ist festzuhalten, daß sich bei einer am Jugendschutz ausgerichteten Rechtsgutsdoktrin eine Schutzaltersgrenze von 18 Jahren nicht mehr vertreten läßt. Die

geistige und seelische Reife bei Personen ab 16 Jahren ist in der Regel so weit entwickelt, daß sie aufgrund ihrer Erfahrungen im sexuellen Bereich selbst und eigenverantwortlich zu handeln in der Lage sind. Damit darf ihnen regelmäßig in größerem Umfang als früher die Fähigkeit, Konfliktsituationen ohne Schaden zu verarbeiten, zugetraut werden" (Referentenentwurf 1991, S. 19).

⁷ Regierungsentwurf 1992 (S. 11); ebenso Referentenentwurf 1991 (S. 19)

⁸ Regierungsentwurf 1992 (S. 11); ebenso Referentenentwurf 1991 (S. 19) und Möbius (in Bundesratsanhörung 1992, S. 129f)

⁹ Das sagt jedoch noch nichts darüber aus, ob die Jugendlichen auch ein Recht auf Prostitution haben. Siehe hiezu sogleich unten (bb).

¹⁰vgl. Band 2 Abschnitt 2.C. (Deutschland)

¹¹siehe vorhin (aa)

¹² So hat der deutsche Gesetzgeber im Jahre 1974 eine geschlechtsneutrale „Verführungsbestimmung“ mit der Begründung abgelehnt, daß das Merkmal „verführen“ Schwierigkeiten und Spannungen mit sich bringen müßte (vgl. BT Drucks. 7/514 S. 7)

vgl. „Wir sehen keinen Sinn darin, jenseits der bereits jetzt mit vollem Recht pönalisierten Abhängigkeits- und Gewaltverhältnisse die freie Entscheidung eines Mädchens oder eines Jungen über die Aufnahme sexueller Beziehungen durch ein Klagerecht der Eltern, durch Ermittlungen, Begutachtungen und Brandmarkungen nachhaltig einzuschränken“ (Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung, *Stellungnahme zum Referentenentwurf 1991*, Fft./M. & Hamburg, März 1992, S. 5)

¹³ vgl.: „Nach einer Schätzung betrug für die Jahre 1966/1967 die Dunkelziffer 220:1. Da sich zwischenzeitlich die Zahlen für den Erstkoitus erhöht und für die Verurteilungen gesenkt haben, würde die Schätzgleichung heute etwa 1500:1, wenn nicht noch mehr ergeben“ (Lautmann 1987, S. 63)

¹⁴ vgl.: „bei den gewaltlosen Jugendschutztatbeständen [sehen] die ‚geschützten‘ Jugendlichen sich selber nur selten als verletzt an [...]“ (Schroeder in Bundesratsanhörung 1992, S. 141)

vgl. auch: „Obwohl es sich bei den sexuellen Übergriffen um die Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung und damit eines höchstpersönlichen Rechtsgutes handelt, sollten Jugendliche kein Antragsrecht im Sinne einer Verfolgungsvoraussetzung erhalten. Denn die Umstände, die zu den Taten führen, lassen die Einsicht in das Fehlverhalten des Täters und die Notwendigkeit seiner Strafverfolgung beim Opfer gerade nicht erwarten“ (Gold-Pfuhl in Bundesratsanhörung 1992, S. 88)

¹⁵ vgl.: „The law itself may be brought into disrepute when it provides for offences which are consistently ignored“ (The Royal Commission on Human Relationships 1977, part VII, p. 211)

¹⁶ siehe oben Kap. 4.1a (4b)

vgl.: „Ich vermag aus den Begründungen bisher nicht zu entnehmen, daß es auch nur eine nennenswerte Zahl von Fällen gibt, die unter einen solchen Sondertatbestand zu bringen wären“ (Jäger in FDP-Anhörung 1981, S. 99)

¹⁷ vgl.: „Ein wesentlich besserer Schutz vor den unzweifelhaft vorhandenen Gefahren sexuellen und nicht-sexuellen Mißbrauchs von Kindern und Jugendlichen schiene mir die aktive erzieherische Vorbereitung Heranwachsender auf Sexualität und Partnerschaft: Ein mündiger, seiner auch sexuellen Integrität bewußter Jugendlicher läßt sich nicht ausnutzen, ein Kind, das gelernt hat, daß es eine eigene Person mit eigenen Rechten ist, das ‚Nein‘ zu sagen gelernt hat, läßt sich nicht über Jahre mißbrauchen. Zusätzlich zu dieser (zumal in den neuen Bundesländern dringend) notwendigen erzieherischen Vorbereitung i.S. einer ‚Tatvorbeugung‘ wäre eine deutliche Verbesserung des

Beratungs- und Hilfsangebots für Kinder und Jugendliche in Not erforderlich" (Bosinski in Bundesratsanhörung 1992, S. 84)

vgl. auch: „nach unserem Dafürhalten [wäre] die Bundesregierung gut beraten, wenn sie den hier zur Rede stehenden Entwurf zurückzöge und die ersatzlose Streichung der §§ 175 und 182 StGB-BRD sowie des § 149 StGB-DDR vorschläge. Gleichzeitig sollte sie sich darauf konzentrieren, Kindern und Jugendlichen bessere Lebenschancen zu eröffnen, ihnen eigene Rechte einzuräumen und jene zu unterstützen, die durch sexuelle Übergriffe in Not geratenen Kindern und Jugendlichen zur Seite stehen. Das wären Angebote statt Androhungen, von der psychosozialen Beratung über Mädchenhäuser bis hin zur autonomen Selbsthilfe [...] Solche Angebote für Opfer wie Täter würden allerdings, ganz im Gegensatz zur Neufassung des 182, Geld kosten" (Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung, *Stellungnahme zum Referentenentwurf 1991*, Fft./M. & Hamburg, März 1992, S. 7)

vgl. weiters: „eine umfassende Vorgangsweise gegen die sexuelle Mißhandlung von Kindern muß jedoch an früherer Stelle einsetzen: [...] Kinderschutzzentren und spezielle Einrichtungen, die Hilfen bei sexuellem Mißbrauch anbieten, sollen hinreichend finanziert werden, sodaß sie neben ihrer beratenden, unterstützenden und therapeutischen Hilfe auch kurzfristige Notunterbringungsmöglichkeiten für Kinder in bedrohlichen Situationen anbieten können (Kinderwohngruppen)" (KinderPornoBericht 1992, S. 11)

¹⁸ vgl.: „der Schutz des jungen Mädchens [zählt] zu den Funktionen der Gesellschaft, der Familie, der Schule und Erziehung [...] nicht zu den Funktionen des Gerichts" (Broda in ProtStRKomm, 23. Sitzung im Jahre 1957, 15.11.1957, S. 1717)

vgl. auch: „Bildlich gesprochen, ist es tatsächlich meine Meinung, daß wir nicht weiter mit Mitteln, die sich als unwirksam erwiesen haben, Brände bekämpfen sondern lieber feuerfeste Häuser bauen sollten" (Metzger in Sonderausschuß 1970, S. 942)

¹⁹ siehe vorhin (aa)

²⁰ vgl.: „Wir können mit Hilfe des Strafrechtes weder die Frau noch den Mann gegen alle Gemeinheiten oder Pressionen schützen, ohne die Mittel des rechtsstaatlichen Strafrechts zu überspannen und mehr Schaden als Nutzen zu stiften" (Hanack 1969, S. 151)

vgl. auch: „Aber selbst dann, wenn es sich bei diesen Konflikten um mehr als die mit der Ausfaltung der Sexualität normalerweise einhergehenden und von Jugendlichen im allgemeinen psychisch integrierbaren Konflikte handelt, wäre die Justiz vollkommen überfordert" (Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung, *Stellungnahme zu Referentenentwurf 1991*, Fft./M. & Hamburg, März 1992, S. 5)

vgl. weiters: „,Moralisch verwerfliche Handlungen' sind häufig nicht justiziabel!" (Bosinski in Bundesratsanhörung 1992, S. 80)

²¹ „§ 182 Abs. 2 neu StGB sollte aus fachlicher Sicht ganz entfallen" (Bundesministerium der Justiz, *Auswertung der Sachverständigenanhörung im Bundestag*, 26.11.1993, S. 7, zitiert nach Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, 216. Sitzung, 10.3.1994, S. 18702)

²² vgl.: „Die Fraktion der CDU/CSU hielt es im Gegensatz zur Fraktion der SPD für notwendig, § 182 Abs. 2 in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Sie betonte, daß die Vorschrift sich auf Ausnahmefälle beschränken werde" (Bericht des Rechtsausschusses, Bundestagsdrucksache 12/7035, S. 9)

²³ Wie oben dargestellt (in Kap. 4.1a [4d]) ist eine entsprechende Interpretation des Tatbestandes (§ 182 Abs. 1 Z. 1 dtStGB) denkbar.

²⁴ siehe vorhin (aa)

²⁵ Beachte, daß an die Einsichtsfähigkeit keine strengen Kriterien anzulegen sind; insbesondere keine perfekte Meisterung neuer Lebenssituationen notwendig ist (vgl. oben Kap. 2.12).

²⁶ siehe hiezu oben Kap. 2.12

vgl.: „Nun könnte man einwenden, daß es auch bei Mädchen unter 14 Jahren zu einem solchen Verfahren kommt. Dazu ist zu sagen: bei Mädchen unter 14 Jahren ist das zu schützende Rechtsgut so wichtig, daß man die Nachteile in Kauf nehmen muß“ (Serini in ProtStrKomm, 23. Sitzung im Jahre 1957, 15.11.1957, S. 1723)

²⁷ siehe oben Kap. 4.1a (6) A.AA. (1) (c) (aa)

²⁸ Siehe in diesem Abschnitt (Kap. 4.1a [6] A.AA. [1] [c] [bb]) ganz oben „Strafdrohungen“

²⁹ Nur eine einzige der nicht-juristischen Sachverständigen haben sich in der Bundesratsanhörung 1992 für eine Pönalisierung der Freier ausgesprochen, „um die Nachfrage [...] einzuschränken“. Selbst diese hat es jedoch als wichtig erachtet, daß „nicht die Lebens- und Arbeitssituation der Mädchen verschlechtert wird“ (Kavemann in Bundesratsanhörung 1992, S. 114)

³⁰ vgl.: „Es ist nicht Aufgabe des rechtsstaatlichen Strafrechts, Gefährdetenfürsorge dadurch zu treiben, daß es aus der Fürsorge einen Straftatbestand macht“ (Hanack 1969, S. 215)

vgl. auch: „die Problematik der Prostitution [ist] weniger eine Frage des Sexualstrafrechtes, sondern der (psychosozialen) Herkunfts- und Lebensbedingungen der (männlichen oder weiblichen) Prostituierten einerseits und der „Freierpopulation“ andererseits“ (Bosinski in Bundesratsanhörung 1992, S. 79)

vgl. weiters: It should be emphasized that child pornography and prostitution are just individual aspects or symptoms of a larger context of social problems that confront the nation. Broken homes, alienated and runaway children, emotionally disturbed juveniles, alcohol and drug abuse among the very young, and widespread child abuse are among the national problems that help create the milieus in which child pornography and prostitution can thrive. Against this backdrop of the breakdown of the family and the fundamental values of our society, questions must be asked regarding the adequacy of our educational system, the effectiveness of our justice system. Child pornography and prostitution are deadly serious problems, but even more menacing is the fact that these are only the tip of the iceberg“ (Senate Judiciary Committee, zitiert nach Illinois Legislative Commission 1980, p. 15)

³¹ Möbius (in Bundesratsanhörung 1992, S. 126)

³² so Bruns (in Bundesratsanhörung 1992, S. 52)

³³ Hinsichtlich der Gefahr des (Abgleitens in einen) *leichtfertigen Lebensstil(s)* erscheint es auch unverhältnismäßig, jene Personen, die für die soziale (Vor-)Schädigung des Jugendlichen, im Sinne seiner Neigung zu der problematischen Lebensweise, verantwortlich sind, straflos zu lassen und ausschließlich den Freier, als Endglied einer langen Kette von Ursachen, herauszugreifen und strafrechtlich zu verfolgen, zumal dieser (nur) jene Gefahren aktualisiert, die andere (lange) zuvor verursacht haben. Unverhältnismäßig erscheint im Hinblick auf diese Gefahr die Bestrafung von Freiern auch im Verhältnis zur Straflosigkeit der nicht sexuell motivierten finanziellen Aushaltung von Jugendlichen, die ebenfalls die Gefahr der Gewöhnung an oder des Abgleitens in einen solchen Lebensstil hervorruft.

³⁴ siehe oben Kap. 4.1a (6) A.AA.

³⁵ Kap. 4.1a (6) A.AA.

³⁶ vgl. oben 4.1a (4) sowie (6)

³⁷ vgl. oben 4.1a (4) und (6) A.AA. (1) (c) (aa)

³⁸ vgl. oben Kap. 4.11 (6) A.AA. (1) (c) (bb) (aaa)

³⁹ Kap. 4.1a (6) A.AA.

⁴⁰ vgl. „The law should be and could be worded to distinguish between abusive and the occasionally non-abusive cases“ (Brongersma 1978, p. 34)

⁴¹ vgl. oben 4.1a (4) und (6) A.AA. (1) (c) (aa)

⁴² vgl. hierzu die Argumentation oben unter AA. „Art. 14 EMRK“

⁴³ Kap. 4.1a (6) A.AA.

⁴⁴ vgl. oben 4.1a (4)

⁴⁵ vgl.: „Clearly, to impose punishment for activity that has been a positive, healthy experience is contrary to sound principles of penal justice“ (Brongersma 1978, p. 34)

⁴⁶ Zudem erscheint die Pönalisierung von Freiern hinsichtlich der *Gefahr des* (Ableitens in einen) *leichtfertigen Lebensstil(s)* auch deshalb unsachlich, weil sie für den Lebensstil des Jugendlichen nur die Freier als Endglied einer langen Kette von Ursachen, sohin „punktuell gezielt eine relativ kleine Gruppe“ (vgl. VSlg. 11665/1988), (strafrechtlich) verantwortlich macht.

⁴⁷ siehe oben Kap. 4.1a (6) A.AA.